

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 55

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

48. Jahrgang
1. März 2005

Inhalt	I	<i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
		Verordnung (EG) Nr. 342/2005 der Kommission vom 28. Februar 2005 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
		Verordnung (EG) Nr. 343/2005 der Kommission vom 28. Februar 2005 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz	3
		Verordnung (EG) Nr. 344/2005 der Kommission vom 28. Februar 2005 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung	5
		Verordnung (EG) Nr. 345/2005 der Kommission vom 28. Februar 2005 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	7
		Verordnung (EG) Nr. 346/2005 der Kommission vom 28. Februar 2005 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle	9
		Verordnung (EG) Nr. 347/2005 der Kommission vom 28. Februar 2005 zur Festsetzung der Erzeugungserstattung für zur Konservenherstellung bestimmtes Olivenöl	10
		★ Verordnung (EG) Nr. 348/2005 der Kommission vom 28. Februar 2005 zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 im Hinblick auf die Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung im Sektor Milch und Milcherzeugnisse	11
		★ Verordnung (EG) Nr. 349/2005 der Kommission vom 28. Februar 2005 zur Festlegung der Regeln für die gemeinschaftliche Finanzierung der Dringlichkeitsmaßnahmen und der Bekämpfung bestimmter Tierseuchen gemäß der Entscheidung 90/424/EWG des Rates	12
		Verordnung (EG) Nr. 350/2005 der Kommission vom 28. Februar 2005 zur Eröffnung einer Ausschreibung für die Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Obst und Gemüse nach dem Verfahren A3 (Tomaten, Orangen, Zitronen und Äpfel)	26

Preis: 18 EUR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Verordnung (EG) Nr. 351/2005 der Kommission vom 28. Februar 2005 zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, dem Westjordanland und dem Gazastreifen	29
Verordnung (EG) Nr. 352/2005 der Kommission vom 28. Februar 2005 zur Festlegung der Produktionserstattung bei der Verwendung von Weißzucker durch die chemische Industrie für den Zeitraum vom 1. bis 31. März 2005	31
Verordnung (EG) Nr. 353/2005 der Kommission vom 28. Februar 2005 zur Festsetzung der ab dem 1. März 2005 im Sektor Getreide geltenden Zölle	32
★ Richtlinie 2005/13/EG der Kommission vom 21. Februar 2005 zur Änderung der Richtlinie 2000/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus Motoren, die für den Antrieb von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen bestimmt sind, und zur Änderung von Anhang I der Richtlinie 2003/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Typgenehmigung für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen ⁽¹⁾	35

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

2005/165/EG:

★ Beschluss des Rates vom 17. Februar 2005 zur Ernennung von zwei belgischen Mitgliedern und einem belgischen stellvertretenden Mitglied des Ausschusses der Regionen	55
--	----

Kommission

2005/166/EG:

★ Entscheidung der Kommission vom 10. Februar 2005 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für die Entscheidung 280/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System zur Überwachung der Treibhausgasemissionen in der Gemeinschaft und zur Umsetzung des Kyoto-Protokolls (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2005) 247)	57
--	----

2005/167/EG:

★ Beschluss der Kommission vom 28. Februar 2005 über eine Finanzhilfe der Gemeinschaft zur Veröffentlichung der Unterlagen der Welttierschutzkonferenz des OIE vom Februar 2004 als CD-ROM	92
---	----

2005/168/EG:

★ Beschluss 1/2003 des als „Gemischter Verwaltungsausschuss“ bezeichneten Assoziationsausschusses des SPS-Abkommens EU-Chile vom 24. Oktober 2003 zur Geschäftsordnung des als „Gemischter Verwaltungsausschuss“ (JMC) bezeichneten Assoziationsausschusses des SPS-Abkommens EU-Chile	93
---	----



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 342/2005 DER KOMMISSION**vom 28. Februar 2005****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2005 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Februar 2005

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 (ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17).

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Februar 2005 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	113,3
	204	63,7
	212	157,6
	624	152,4
	999	121,8
0707 00 05	052	173,3
	068	152,0
	204	116,1
	220	230,6
	999	168,0
0709 10 00	220	36,6
	999	36,6
0709 90 70	052	176,0
	204	166,7
	999	171,4
0805 10 20	052	51,9
	204	48,7
	212	51,5
	220	42,3
	421	41,3
	624	63,8
	999	49,9
0805 50 10	052	52,6
	999	52,6
0808 10 80	400	113,1
	404	96,0
	512	104,8
	524	56,8
	528	87,2
	720	56,4
	999	85,7
0808 20 50	388	76,0
	400	95,2
	512	49,0
	528	65,3
	999	71,4

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2081/2003 der Kommission (ABl. L 313 vom 28.11.2003, S. 11). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 343/2005 DER KOMMISSION**vom 28. Februar 2005****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Bei der Festsetzung der Erstattungen sind die Faktoren zu berücksichtigen, die in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽²⁾.
- (3) Bei Malz muss die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind mit der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 festgesetzt worden.

- (4) Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung der Erstattung für bestimmte Erzeugnisse nach ihrer Bestimmung erforderlich machen.
- (5) Die Erstattung muss einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.
- (6) Bei Anwendung aller dieser Vorschriften unter Berücksichtigung der derzeitigen Lage des Getreidemarktes, insbesondere der Notierungen bzw. Preise für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt, sind die Erstattungen gemäß dem Anhang dieser Verordnung festzusetzen.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr von in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 genanntem Malz sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2005 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Februar 2005

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 78.

⁽²⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1431/2003 (ABl. L 203 vom 12.8.2003, S. 16).

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Februar 2005 zur Festsetzung der für Malz anzuwendenden Erstattungen bei der Ausfuhr

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
1107 10 19 9000	A00	EUR/t	0,00
1107 10 99 9000	A00	EUR/t	0,00
1107 20 00 9000	A00	EUR/t	0,00

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscode Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2081/2003 der Kommission (ABl. L 313 vom 28.11.2003, S. 11) festgelegt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 344/2005 DER KOMMISSION**vom 28. Februar 2005****zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 muss bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag angewandt werden, der am Tag der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt wird, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall kann der Erstattungsbetrag berichtigt werden.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽²⁾ kann für in Artikel 1 Absatz 1

Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates⁽³⁾ genanntes Malz ein Berichtigungsbetrag festgesetzt werden. Dieser Berichtigungsbetrag muss unter Berücksichtigung der in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 aufgeführten Faktoren berechnet werden.

- (3) Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, dass der Betrag der Berichtigung entsprechend dem dieser Verordnung angefügten Anhang festgesetzt werden muss.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 genannte Betrag, um den die im voraus festgesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von Malz zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2005 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Februar 2005

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 78.

⁽²⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1431/2003 (ABl. L 203 vom 12.8.2003, S. 16).

⁽³⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1104/2003 (ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 1).

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Februar 2005 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung

(EUR/t)

Erzeugniscode	Bestimmung	Laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6	4. Term. 7	5. Term. 8
1107 10 11 9000	A00	0	0	0	0	0	0
1107 10 19 9000	A00	0	0	0	0	0	0
1107 10 91 9000	A00	0	0	0	0	0	0
1107 10 99 9000	A00	0	0	0	0	0	0
1107 20 00 9000	A00	0	0	0	0	0	0

(EUR/t)

Erzeugniscode	Bestimmung	6. Term. 9	7. Term. 10	8. Term. 11	9. Term. 12	10. Term. 1	11. Term. 2
1107 10 11 9000	A00	0	0	0	0	0	0
1107 10 19 9000	A00	0	0	0	0	0	0
1107 10 91 9000	A00	0	0	0	0	0	0
1107 10 99 9000	A00	0	0	0	0	0	0
1107 20 00 9000	A00	0	0	0	0	0	0

N.B.: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (Abl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2081/2003 (Abl. L 313 vom 28.11.2003, S. 11) festgelegt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 345/2005 DER KOMMISSION**vom 28. Februar 2005****zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1784/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt wird, ist durch die Verordnung (EG) Nr. 333/2005 der Kommission⁽²⁾ geändert.
- (2) Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe und unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Marktentwicklung ist es erforderlich, den zur Zeit geltenden Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt wird, abzuändern.

- (3) Die Berichtigung muss nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden wie die Erstattung. Sie kann zwischenzeitlich abgeändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Betrag, um den die nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a, b und c, mit Ausnahme von Malz, der Verordnung (EWG) Nr. 1784/2003 im Voraus festgesetzten Erstattungen für Produkte zu berichtigen sind, wird wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2005 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Februar 2005

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 78.

⁽²⁾ ABl. L 53 vom 26.2.2005, S. 18.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 28. Februar 2005 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(EUR/t)

Erzeugniscode	Bestimmung	Laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6	4. Term. 7	5. Term. 8	6. Term. 9
1001 10 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 9400	A00	0	0	0	0	0	—	—
1001 90 91 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 99 9000	C01	0	-0,46	-0,92	-0,92	-10,00	—	—
1002 00 00 9000	A00	0	0	0	0	0	—	—
1003 00 10 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1003 00 90 9000	C02	0	-0,46	-0,92	-0,92	-20,00	—	—
1004 00 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1004 00 00 9400	C03	0	-0,46	-0,92	-0,92	-40,00	—	—
1005 10 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 90 00 9000	A00	0	0	0	0	0	—	—
1007 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1008 20 00 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 11 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 15 9100	C01	0	-0,63	-1,26	-1,26	-15,00	—	—
1101 00 15 9130	C01	0	-0,59	-1,18	-1,18	-15,00	—	—
1101 00 15 9150	C01	0	-0,54	-1,09	-1,09	-15,00	—	—
1101 00 15 9170	C01	0	-0,50	-1,00	-1,00	-15,00	—	—
1101 00 15 9180	C01	0	-0,47	-0,94	-0,94	-15,00	—	—
1101 00 15 9190	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 9500	A00	0	0	0	0	0	—	—
1102 10 00 9700	A00	0	0	0	0	0	—	—
1102 10 00 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 9200	A00	0	0	0	0	0	—	—
1103 11 10 9400	A00	0	0	0	0	0	—	—
1103 11 10 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 90 9200	A00	0	0	0	0	0	—	—
1103 11 90 9800	—	—	—	—	—	—	—	—

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2081/2003 (ABl. L 313 vom 28.11.2003, S. 11) festgelegt.

C01: Alle Drittländer außer Albanien, Bulgarien, Rumänien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Montenegro, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Liechtenstein und der Schweiz.

C02: Algerien, Saudi-Arabien, Bahrain, Ägypten, Vereinigte Arabische Emirate, Iran, Irak, Israel, Jordanien, Kuwait, Libanon, Libyen, Marokko, Mauretanien, Oman, Katar, Syrien, Tunesien und Jemen.

C03: Alle Drittländer außer Bulgarien, Norwegen, Rumänien, der Schweiz und Liechtenstein.

VERORDNUNG (EG) Nr. 346/2005 DER KOMMISSION
vom 28. Februar 2005
zur Festsetzung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Protokoll Nr. 4 über Baumwolle im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1050/2001 des Rates⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 des Rates vom 22. Mai 2001 über die Erzeugerbeihilfe für Baumwolle⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle regelmäßig anhand des in der Vergangenheit festgestellten Verhältnisses zwischen dem für entkörnte Baumwolle festgestellten Weltmarktpreis und dem für nicht entkörnte Baumwolle berechneten Weltmarktpreis auf der Grundlage des Weltmarktpreises für entkörnte Baumwolle ermittelt. Dieses in der Vergangenheit festgestellte Verhältnis ist mit Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 der Kommission vom 2. August 2001 zur Durchführung der Beihilferegelung für Baumwolle⁽³⁾ festgesetzt worden. Kann der Weltmarktpreis so nicht ermittelt werden, so wird er anhand des zuletzt ermittelten Preises bestimmt.

(2) Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle

für ein Erzeugnis, das bestimmte Merkmale aufweist, unter Berücksichtigung der günstigsten Angebote und Notierungen auf dem Weltmarkt unter denjenigen bestimmt, die als repräsentativ für den tatsächlichen Markttrend gelten. Zu dieser Bestimmung wird der Durchschnitt der Angebote und Notierungen herangezogen, die an einem oder mehreren repräsentativen europäischen Börsenplätzen für ein in einem Hafen der Gemeinschaft cif-geliefertes Erzeugnis aus einem der Lieferländer festgestellt werden, die als die für den internationalen Handel am repräsentativsten gelten. Es sind jedoch Anpassungen dieser Kriterien für die Bestimmung des Weltmarktpreises für entkörnte Baumwolle vorgesehen, um den Differenzen Rechnung zu tragen, die durch die Qualität des gelieferten Erzeugnisses oder die Art der Angebote und Notierungen gerechtfertigt sind. Diese Anpassungen sind in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 festgesetzt.

(3) In Anwendung vorgenannter Kriterien wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle in nachstehender Höhe festgesetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 genannte Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle wird auf 19,129 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2005 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Februar 2005

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 210 vom 3.8.2001, S. 10. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1486/2002 (AbL. L 223 vom 20.8.2002, S. 3).

VERORDNUNG (EG) Nr. 347/2005 DER KOMMISSION**vom 28. Februar 2005****zur Festsetzung der Erzeugungserstattung für zur Konservenherstellung bestimmtes Olivenöl**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 20a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 20a der Verordnung Nr. 136/66/EWG wird zur Erzeugung von Olivenöl, das zur Herstellung bestimmter Konserven verwendet wird, eine Erstattung gewährt. Unbeschadet von Absatz 3 wird diese Erstattung gemäß Absatz 6 des genannten Artikels jeden zweiten Monat festgesetzt.
- (2) Nach Artikel 20a Absatz 2 derselben Verordnung richtet sich diese Erstattung nach dem Unterschied zwischen den Weltmarkt- und den Gemeinschaftsmarktpreisen unter besonderer Berücksichtigung der Einfuhrabgabe, die in einem bestimmten Bezugszeitraum auf Olivenöl des KN-Codes 1509 90 00 zu erheben ist, und der Bestand-

teile, die in die Berechnung der in demselben Bezugszeitraum für dasselbe Olivenöl gewährten Ausfuhrerstattungen einbezogen werden. Als Bezugszeitraum sollten die zwei Monate vor dem Anwendungszeitraum der Erzeugungserstattung gelten.

- (3) Die Anwendung der genannten Bestimmungen hat die Festsetzung der nachstehenden Erzeugungserstattung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für März und April 2005 wird die in Artikel 20a Absatz 2 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannte Erzeugungserstattung auf 44,00 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2005 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Februar 2005

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes

⁽¹⁾ ABl. 172 vom 30.9.1966, S. 3025/66. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 865/2004 (ABl. L 161 vom 30.4.2004, S. 97).

VERORDNUNG (EG) Nr. 348/2005 DER KOMMISSION**vom 28. Februar 2005****zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 im Hinblick auf die Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung im Sektor Milch und Milcherzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 14,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 der Kommission vom 26. Januar 1999 mit besonderen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Hinblick auf die Ausfuhrlicenzen und die Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse⁽²⁾ wurde die Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlicenzen festgesetzt.
- (2) Die Senkung der Interventionspreise für Butter und Magermilchpulver mit Wirkung vom 1. Juli 2005 könnte im Wirtschaftsjahr 2005/2006 zu niedrigeren Marktpreisen für Milcherzeugnisse führen.

- (3) Als Vorsichtsmaßnahme zum Schutz des Gemeinschaftshaushalts vor unnötigen Ausgaben und um zu verhindern, dass die Ausfuhrerstattungsregelung im Milchsektor zu Spekulationszwecken angewandt wird, sollte die Gültigkeitsdauer von Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung auf den 30. Juni 2005 begrenzt werden.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 gelten Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung für Erzeugnisse gemäß den Buchstaben a) bis d) des genannten Artikels, die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung beantragt werden, bis zum 30. Juni 2005.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Februar 2005

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 186/2004 der Kommission (AbL. L 29 vom 3.2.2004, S. 6).

⁽²⁾ ABl. L 20 vom 27.1.1999, S. 8. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2250/2004 (AbL. L 381 vom 28.12.2004, S. 25).

VERORDNUNG (EG) Nr. 349/2005 DER KOMMISSION**vom 28. Februar 2005****zur Festlegung der Regeln für die gemeinschaftliche Finanzierung der Dringlichkeitsmaßnahmen und der Bekämpfung bestimmter Tierseuchen gemäß der Entscheidung 90/424/EWG des Rates**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach den Artikeln 3, 4, 6 und 11 der Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich⁽²⁾ können die Mitgliedstaaten bei Beachtung bestimmter Regeln eine Finanzhilfe der Gemeinschaft für die Tilgung von Tierseuchen in den unter den genannten Artikeln beschriebenen Fällen erhalten.
- (2) Nach Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 5 der Entscheidung 90/424/EWG werden in den Beschlüssen über die finanzielle Beteiligung die beihilfefähigen Ausgaben festgelegt, und die Artikel 4 und 11 verweisen, u. a. für das Verfahren, auf Artikel 3.
- (3) Nach Artikel 40 Buchstabe a) der Entscheidung 90/424/EWG werden im Rahmen dieser Entscheidung finanzierte Ausgaben von der Kommission im Einklang mit Artikel 148 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften⁽³⁾ direkt verwaltet.
- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 enthält keine Bestimmungen über die Verwaltung dieser Mittel. Außerdem legt die Entscheidung 90/424/EWG die Voraussetzungen für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft fest. Diese Voraussetzungen sollten klar gestellt werden.
- (5) Um die finanzielle Verwaltung dieser Mittel zu vereinfachen und transparenter zu gestalten, eine gerechte Behandlung der Mitgliedstaaten zu gewährleisten und die Überbewertung der für eine Entschädigung in Frage kommenden Tiere oder Produkte zu verhindern, ist es angezeigt, bestimmte Klarstellungen vorzunehmen und Bestimmungen über die Erstattungsanträge der Mitglied-

staaten zu erlassen, die u. a. die Fristen für die Zahlung an die Eigentümer der Tiere und Produkte und die für eine gemeinschaftliche Finanzierung in Frage kommenden Beträge regeln.

- (6) Für eine reibungslose finanzielle Verwaltung müssen rasch aktuelle Informationen über die Seuchenlage vorliegen, vor allem regelmäßige Schätzungen über die Ausgaben der Mitgliedstaaten.
- (7) Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 werden Veterinär- und Pflanzenschutzmaßnahmen, die nach Gemeinschaftsvorschriften durchgeführt werden, von der Abteilung „Garantie“ des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft finanziert. Für die finanzielle Kontrolle gelten die Artikel 8 und 9 der genannten Verordnung.
- (8) Wegen der Besonderheiten der Zucht von Equiden und den Folgen für die Behandlung der sie befallenden Krankheiten sollten Equiden unbeschadet der Bestimmungen der Entscheidung 90/424/EWG vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden.
- (9) Es ist erforderlich, den Kurs für die Umrechnung der Erstattungsanträge festzulegen, die in der Landeswährung im Sinne von Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 des Rates vom 15. Dezember 1998 über die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro⁽⁴⁾ eingereicht werden.
- (10) Für die finanziellen Prüfungen sollten Durchführungsbestimmungen erlassen werden.
- (11) Die Kommission sollte die in der vorliegenden Verordnung geregelten Fristen und Kürzungen der beihilfefähigen Ausgaben ändern können, wenn die Mitgliedstaaten stichhaltige Gründe anführen, u. a. hinsichtlich der Anpassung der Verwaltungsvorschriften an die vorliegende Verordnung.
- (12) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft —

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103.⁽²⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19. Entscheidung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (AbL. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).⁽³⁾ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an nach den Artikeln 3, 4 und 5 beihilfefähigen Ausgaben der Mitgliedstaaten, die diese zur Tilgung der in Artikel 3 Absatz 1 der Entscheidung 90/424/EWG genannten Seuchen, mit Ausnahme der Seuchen, die Equiden befallen, sowie der in Artikel 4 Absätze 1 und 2, Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 11 Absatz 1 dieser Entscheidung genannten Seuchen in den dort genannten Fällen machen.

(2) Unbeschadet der Möglichkeit, durch die in Artikel 3 Absatz 4, Artikel 6 Absätze 2 und 3 und Artikel 11 Absatz 4 der Entscheidung 90/424/EWG genannten Entscheidungen (nachstehend: „besondere Entscheidungen“) weitere Kriterien für die Beihilfefähigkeit festzulegen, kann die Anwendung dieser Verordnung im Rahmen dieser Entscheidungen auch auf die Finanzierung von Maßnahmen, die nicht in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannt sind, erstreckt werden, insbesondere auf:

- a) die in Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe a) Ziffer v) der Entscheidung 90/424/EWG vorgesehene Entschädigung bei Impfungen und
- b) die operativen Ausgaben, die im Zusammenhang mit den in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a) und Artikel 6 Absatz 2 der Entscheidung 90/424/EWG genannten Maßnahmen anfallen.

(3) Diese Verordnung beeinträchtigt nicht den Grundsatz, wonach nur solche Ausgaben der Mitgliedstaaten für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft in Frage kommen, die im Einklang mit den Gemeinschaftsvorschriften stehen.

Artikel 2

Definitionen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Definitionen:

- a) „zügige und angemessene Entschädigung“: Entschädigung in Höhe des Marktpreises der Tiere, die innerhalb von 90 Tagen nach der Tötung gezahlt wird;
- b) „Marktpreis“: Der Preis entspricht dem Handelswert des Tieres, den der Tierhalter unter Berücksichtigung von Tauglichkeit, Qualität und Alter des Tieres unmittelbar vor seiner Ansteckung oder Tötung normalerweise hätte erzielen können;

c) „angemessene Ausgaben“: Ausgaben für den Kauf von Material oder für Dienstleistungen, die im Vergleich mit den Marktpreisen vor der Feststellung der Krankheit nicht unverhältnismäßig sind;

d) „notwendige Ausgaben“: Ausgaben für den Kauf von in Artikel 3 Absatz 2 oder Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe a) Ziffern i) bis iv) und Buchstabe b) der Entscheidung 90/424/EWG genanntem Material oder für dort genannte Dienstleistungen, deren Art und direkte Verbindung mit den in Artikel 3 der vorliegenden Verordnung geregelten beihilfefähigen Ausgaben nachgewiesen wurden;

e) „obligatorische Keulung“: die obligatorische Tötung in den Ausbruchsherden und Präventivtötungen (wegen Kontakt, Nachbarschaft, Verdacht oder Suppressivimpfung), die aufgrund eines besonderen Gesundheitsrisikos ausdrücklich angeordnet und ausgeführt werden.

Die Definitionen der Buchstaben a) bis d) gelten auch für die obligatorische Vernichtung von Eiern.

Artikel 3

Zuschussfähige Ausgaben, für die eine Finanzhilfe der Gemeinschaft gewährt wird

Die Mitgliedstaaten erhalten eine Finanzhilfe der Gemeinschaft für:

- a) die zügige und angemessene Entschädigung der Tierhalter, die gezwungen sind, gemäß Artikel 3 Absatz 2 erster und siebter Gedankenstrich und Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe a) Ziffer i) der Entscheidung 90/424/EG ihre Tiere zu keulen oder Eier zu vernichten;
- b) die operativen Ausgaben im Zusammenhang mit der obligatorischen Keulung und Beseitigung von Tieren und verseuchten Produkten, der Reinigung und Desinfizierung der Räumlichkeiten sowie der Reinigung und Desinfizierung und gegebenenfalls Vernichtung verseuchter Gerätschaften gemäß Artikel 3 Absatz 2 erster, zweiter und dritter Gedankenstrich und Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe a) Ziffern i) bis iv) und Buchstabe b) der Entscheidung 90/424/EWG;
- c) die Ausgaben im Zusammenhang mit den sonstigen Maßnahmen, die im Rahmen und unter den Bedingungen der besonderen Entscheidungen über eine Beteiligung der Gemeinschaft an solchen Maßnahmen, u. a. an den Ausgaben für Impfungen, beschlossen werden können.

Artikel 4

Berechnung des Entschädigungshöchstsatzes je Tier

(1) Der für die Berechnung der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft zugrunde gelegte Einheitswert je Tier oder Produkt beträgt höchstens den auf der Grundlage des Gesamtbeitrags der Entschädigung für Tiere oder Produkte berechneten Mittelwert, geteilt durch die entsprechende Zahl der Tiere oder Produkte. Es gelten folgende Höchstbeträge:

- a) 900 EUR für jedes getötete Rind,
- b) 125 EUR für jedes getötete Schwein,
- c) 100 EUR für jedes getötete Schaf oder jede getötete Ziege,
- d) 2,20 EUR für jede getötete Legehennen, 1,20 EUR für jedes getötete Masthuhn,
- e) 0,20 EUR für jedes Brutei und 0,04 EUR für jedes Konsumei.

Wenn der berechnete mittlere Einheitswert über den in Unterabsatz 1 festgelegten Höchstbeträgen liegt und die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 6 Absatz 1 gemeldeten Marktpreise und die Ergebnisse der in Artikel 10 genannten Kontrollen dies rechtfertigen, nimmt die Kommission als Grundlage für die Berechnung des Gemeinschaftsbeitrags den berechneten Wert.

(2) Die in Absatz 1 genannten Höchstwerte werden von der Kommission für alle Kategorien von Tieren und Produkten oder Teilen davon aktualisiert und ergänzt, um der Entwicklung der Marktbedingungen, vor allem der Inflationsrate, Rechnung zu tragen.

Artikel 5

Berechnung der Finanzhilfe der Gemeinschaft für die Operativen Ausgaben

(1) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft für die in Artikel 3 Buchstaben b) und c) genannten Ausgaben betrifft nur die notwendigen und angemessenen Ausgaben für die im Anhang I aufgeführten beihilfefähigen Ausgaben.

(2) Bei der Berechnung der Finanzhilfe der Gemeinschaft werden von den von dem Mitgliedstaat angegebenen Ausgaben u. a. die folgenden Ausgaben nicht berücksichtigt:

- a) Mehrwertsteuer und andere Steuern,
- b) Bezüge von Beamten und sonstigen öffentlichen Bediensteten,

c) Ausgaben im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme öffentlicher Dienstleistungen, vor allem Verkehrsmittel, mit Ausnahme von Verbrauchsgütern,

d) Ausgaben für nicht obligatorische Tötungen,

e) mit anderen Gemeinschaftshilfen, wie etwa den Schlachtprämien, kumulierte Entschädigungen, wenn dies gegen die Gemeinschaftsvorschriften verstößt,

f) Entschädigungen im Zusammenhang mit dem Abriss oder der Erneuerung von Betriebsstätten, Infrastrukturkosten sowie durch wirtschaftliche Verluste oder Arbeitslosigkeit wegen der Tierseuche oder des Verbots der Wiederbelegung entstandener Ausgaben.

Artikel 6

Vor Zahlung einer Finanzhilfe der Gemeinschaft zu übermittelnde Informationen

(1) Tritt einer der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Fälle im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats auf, so unterrichtet dieser die Kommission innerhalb von 30 Tagen nach der amtlichen Bestätigung des Ausbruchs über die betroffenen Kategorien von Tieren oder Produkten und über die festgestellten Marktpreise für jede dieser Kategorien.

(2) Spätestens zwei Monate nach der amtlichen Bestätigung des ersten Ausbruchs und danach in zweimonatigen Abständen übermittelt der Mitgliedstaat elektronisch die folgenden wesentlichen Angaben über die Entschädigungskosten in dem in Anhang IIa vorgegebenen Format: Zahl der getöteten Tiere nach Kategorie, gegebenenfalls auch die Zahl der vernichteten Eier, und Betrag der bereits gezahlten Entschädigung für jede Kategorie.

(3) Spätestens drei Monate nach der amtlichen Bestätigung des ersten Ausbruchs und danach in zweimonatigen Abständen übermittelt der Mitgliedstaat elektronisch die folgenden wesentlichen Angaben über die operativen Ausgaben in dem in Anhang IIb vorgegebenen Format: Ausgaben für die Tötung sowie die Beförderung und Vernichtung von Tierkörpern, Eiern und Milch, für die Reinigung, Desinfizierung der Betriebe und die Ungezieferbekämpfung in den Betrieben sowie für die Vernichtung von Futtermitteln und gegebenenfalls Geräten.

Artikel 7

Voraussetzungen für die Zahlung und Nachweise

(1) Die in Artikel 3 genannte Finanzhilfe der Gemeinschaft wird auf folgender Grundlage gewährt:

- a) offizieller Antrag auf Erstattung mit Ausgabenaufstellung im Einklang mit Absatz 2 dieses Artikels,

- b) die in Anhang V aufgeführten Nachweise für die Ausgaben der einzelnen Maßnahmen, für die eine Finanzhilfe der Gemeinschaft beantragt wird,
- c) ein epidemiologischer Bericht für jeden Betrieb, in dem Tiere gekeult und beseitigt worden sind,
- d) gegebenenfalls die Ergebnisse der in Artikel 10 genannten Prüfungen.

Die unter Buchstabe b) genannten Nachweise sowie alle relevanten Informationen, auch Handelsinformationen, werden der Kommission auf Anfrage für die von ihr durchzuführenden Prüfungen vor Ort zur Verfügung gestellt.

(2) Der Teil „angemessene Entschädigung“ der in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Ausgabenaufstellung ist in elektronischer Form nach dem Muster in Anhang III binnen 60 Kalendertagen ab dem Datum der Bekanntgabe der besonderen Entscheidung über die Gewährung der Finanzhilfe einzureichen.

Der Teil „operative Ausgaben“ der in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Ausgabenaufstellung ist in elektronischer Form nach dem Muster in Anhang IV binnen sechs Monaten ab dem Datum der Feststellung des letzten Ausbruchs einzureichen.

Die Kommission kann die in den Unterabsätzen 1 und 2 geregelten Fristen verlängern, wenn die Mitgliedstaaten objektive und stichhaltige Gründe anführen.

(3) Die Mitgliedstaaten treffen im Einklang mit ihren Rechts- und Verwaltungsvorschriften die erforderlichen Maßnahmen, um

- a) sich zu vergewissern, dass die finanziellen Maßnahmen tatsächlich und ordnungsgemäß durchgeführt worden sind;
- b) Unregelmäßigkeiten zu verhindern und zu verfolgen;
- c) die infolge von Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen abgeflossenen Beträge wieder einzuziehen;
- d) die in Artikel 3 Buchstabe a) genannte zügige und angemessene Entschädigung der Eigentümer durchzuführen;
- e) im Voraus die Mobilisierung und Beschaffung der Dienstleistungen und der Geräte zu organisieren, die zur Bewältigung einer Krise erforderlich sind, vor allem für die Keulung, die Beförderung, die Beseitigung bzw. Vernichtung der Tierkörper, Eier und Produkte sowie die Reinigung und Desinfektion, und zwar im Sinne einer wirtschaftlichen Verwendung ihrer eigenen Mittel.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission auf Anfrage über die hierfür erlassenen Maßnahmen.

(4) In jedem Fall ist in dem offiziellen Antrag auf Erstattung anzugeben, wie der Stand der Verwaltungs- und Gerichtsverfahren im Hinblick auf die finanzierten Maßnahmen im Mitgliedstaat ist, vor allem, welche Vorgänge noch nicht abgeschlossen sind, welche Beträge betroffen sind und warum diese Verfahren eingeleitet wurden.

Artikel 8

Wechselkurs

Als Wechselkurs für die im Monat „n“ in einer Landeswährung im Sinne von Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 eingereichten Erstattungsanträge wird der Wechselkurs am 10. Tag des Monats „n+1“ oder des ersten vorausgehenden Tages, für den ein Wechselkurs vorliegt, zugrunde gelegt.

Artikel 9

Kürzung der beihilfefähigen Ausgaben

(1) Überschreiten die betroffenen Behörden die in Artikel 6 geregelten Fristen, kann dies eine Kürzung der beihilfefähigen Ausgaben um bis zu 5 % zur Folge haben, wobei die Qualität der gesammelten Informationen und das Ausmaß der gemeldeten Seuche berücksichtigt werden.

(2) Bei Überschreiten der in Artikel 7 Absatz 2 geregelten Fristen wird die Finanzhilfe der Gemeinschaft je Monat verspätet um 25 % gekürzt.

(3) Halten die betroffenen Behörden die in Artikel 2 Buchstabe a) genannte Zahlungsfrist für die Entschädigung nicht ein, so finden folgende Bestimmungen Anwendung:

- a) Kürzung der beihilfefähigen Ausgaben um 25 %, wenn die Zahlung zwischen 91 und 105 Tagen nach der Keulung oder der Vernichtung der Eier erfolgt;
- b) Kürzung der beihilfefähigen Ausgaben um 50 %, wenn die Zahlung zwischen 106 und 120 Tagen nach der Keulung oder der Vernichtung der Eier erfolgt;
- c) Kürzung der beihilfefähigen Ausgaben um 75 %, wenn die Zahlung zwischen 121 und 135 Tagen nach der Keulung oder der Vernichtung der Eier erfolgt;
- d) Kürzung der beihilfefähigen Ausgaben um 100 %, wenn die Zahlung mehr als 135 Tage nach der Keulung oder der Vernichtung der Eier erfolgt.

Die Kommission kann andere Fristen anwenden und/oder geringere oder keine Kürzungen vornehmen, wenn die Mitgliedstaaten objektive und stichhaltige Gründe anführen.

(4) Im Fall der Anfechtung der Entschädigung durch die Begünstigten werden die in Absatz 3 genannten Fristen für die betroffenen Fälle ausgesetzt.

Artikel 10

Prüfungen

In Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden kann die Kommission die Durchführung der in Artikel 3 und Artikel 7 Absatz 3 genannten Maßnahmen sowie die Beihilfefähigkeit der

damit zusammenhängenden Ausgaben prüfen und Prüfungen vor Ort in den Mitgliedstaaten vornehmen.

Die Prüfungen können u. a. Dokumentenkontrollen und die Überprüfung der Kohärenz der Ausgabenaufstellungen in Bezug auf Preise, Zahl, Alter und Gewicht der Tiere, Legedatum der Eier, Aktualität der Rechnungen, Betriebsregister, Übernahme-scheine, Transportbelege zum Gegenstand haben.

Artikel 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Februar 2005

Für die Kommission
Markos KYPRIANOU
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Die in Artikel 5 Absatz 1 genannten beihilfefähigen Ausgaben

1. Ausgaben für die obligatorische Keulung der Tiere:
 - a) Löhne und Gehälter des eigens für die Keulung eingesetzten Personals;
 - b) eigens für die Keulung verwendete Verbrauchsgüter und Ausrüstung;
 - c) Ausgaben für Dienstleistungen oder Anmietung von Gerät für den Transport der Tiere zum Schlachtort.
2. Ausgaben für die Beseitigung der Tierkörper/Vernichtung der Eier:
 - a) Tierkörperverwertung: Ausgaben für Dienstleistungen oder Anmietung von Gerät für den Transport der Schlachtkörper bzw. Eier zur Verwertungsanlage, Verarbeitung der Schlachtkörper bzw. Eier in der Verwertungsanlage, Verbrauchsgüter und Spezialausrüstung für die Vernichtung der Eier und des Tiermehls;
 - b) Vergraben: Ausgaben für eigens dafür beschäftigtes Personal, Dienstleistungen oder Anmietung von Gerät für den Transport und das Vergraben der Schlachtkörper bzw. Eier sowie Erzeugnisse für die Desinfektion des Haltungsbetriebs;
 - c) Verbrennung, gegebenenfalls an Ort und Stelle: Ausgaben für eigens dafür beschäftigtes Personal, Brennstoffe und sonstiges verwendetes Material, Dienstleistungen oder Anmietung von Gerät für den Transport der Schlachtkörper bzw. Eier sowie Erzeugnisse für die Desinfektion des Haltungsbetriebs.
3. Ausgaben für die Reinigung (*), Desinfektion (*) und Desinsektion der Haltungsbetriebe:
 - a) Erzeugnisse für die Reinigung, Desinfektion und Desinsektion;
 - b) Löhne und Gehälter für das eigens dafür eingesetzte Personal.
4. Ausgaben für die Vernichtung von kontaminierten Futtermitteln (*) bzw. von Milch (*):
 - a) Entschädigung in Höhe des Kaufpreises der Futtermittel bzw. der Milch;
 - b) Bezug von Dienstleistungen oder Anmietung von Ausrüstung zum Transport und zur Vernichtung der Futtermittel bzw. der Milch.
5. Ausgaben im Zusammenhang mit der Entschädigung für die Vernichtung kontaminierter Ausrüstung zu Marktpreisen (*).
6. Bei Impfungen können als beihilfefähige Ausgaben auch die Löhne und Gehälter des eigens dafür eingesetzten Personals, die für die Impfung benötigten Verbrauchsgüter und Ausrüstungen sowie gegebenenfalls die vom Mitgliedstaat gekauften Impfstoffe berücksichtigt werden, falls die Gemeinschaft die zur Tilgung der Seuche erforderlichen Impfstoffe nicht bereitstellen kann.

(*) Gilt nicht für die Blauzungenkrankheit.

ANHANG IIa

Vor Zahlung einer Finanzhilfe der Gemeinschaft verlangte Informationen**(Bezeichnung der Krankheit) (Jahr) (Mitgliedstaat): Entschädigung**

Tier- oder Produktkategorie	Anzahl	Betrag (in nationaler Währung)

ANHANG IIb

Vor Zahlung einer Finanzhilfe der Gemeinschaft verlangte Informationen
(Bezeichnung der Krankheit) (Jahr) (Mitgliedstaat): Operative Ausgaben

Art der Maßnahme	Betrag (in nationaler Währung)
Tötung	
Beförderung von	
— Schlachtkörpern
— Eiern
— Milch
Vernichtung/Beseitigung von	
— Schlachtkörpern
— Eiern
— Milch
Vernichtung von Futtermitteln	
Vernichtung von Material	
Reinigung	
Desinfektion/Desinsektion	
Insgesamt	

Gewicht am Tag der Vernichtung	Anzahl der Tiere je Kategorie				Ausgezahlter Betrag je Kategorie				Sonstige Kosten des Tierhalters (ausschl. MwSt.)	Entschädigung insgesamt (Betrag ohne MwSt.)	Zahlungsdatum
	Sauen	Eber	Ferkel	Schweine	Sauen	Eber	Ferkel	Schweine			

Gewicht am Tag der Vernichtung	Anzahl der Tiere je Kategorie				Ausgezahlter Betrag je Kategorie				Sonstige Kosten des Tierhalters (ausschl. MwSt.)	Entschädigung insgesamt (Betrag ohne MwSt.)	Zahlungsdatum
	Kühe (*)	Färsen	Kälber	Bullen	Kühe	Färsen	Kälber	Bullen			

Verfahren für die unschädliche Beseitigung			Gewicht am Tag der Vernichtung	Anzahl der Tiere je Kategorie					Ausgezahlter Betrag je Kategorie					Sonstige Kosten des Tierhalters (ausschl. MwSt.)	Entschädigung insgesamt (Betrag ohne MwSt.)	Zahlungsdatum			
Tierkörperbeseitigungsanstalt	Verbrennung am Ort	Sonstige (bitte angeben)		Schafe			Ziegen		Sonstige	Schafe			Ziegen				Sonstige		
				Mutterschaf	Schafbock	Lamm	Ziege	Ziegenbock	Ziegenlamm		Mutterschaf	Schafbock	Lamm	Ziege	Ziegenbock	Ziegenlamm			

Verfahren für die unschädliche Beseitigung			Gewicht am Tag der Vernichtung	Anzahl der Tiere je Kategorie					Ausgezahlter Betrag je Kategorie					Sonstige Kosten des Tierhalters (ausschl. MwSt.)	Entschädigung insgesamt (Betrag ohne MwSt.)	Zahlungsdatum			
Tierkörperbeseitigungsanstalt	Verbrennung am Ort	Sonstige (bitte angeben)		Hühner		Geflügel			Sonstige	Hühner			Geflügel				Sonstige		
				Legehennen	Masthähnchen	Zuchttiere	Enten	Gänse	Truthühner		Legehennen	Masthähnchen	Zuchttiere	Enten	Gänse	Truthühner			

ANHANG IV

Antrag auf Beteiligung an der Entschädigung für sonstige Ausgaben

„Sonstige Ausgaben“ in Landeswährung, ohne MwSt. (mit Ausnahme der Erstattung des Wertes der Tiere)						
Kennnummer des Betriebs	Art der Maßnahme					
	Tötung	Beseitigung Schlachtkörper (Transport und Verarbeitung)	Vernichtung Eier (Transport und Verarbeitung)	Reinigung und Desinfektion/ Desinsektion (Löhne und Erzeugnisse)	Futtermittel und Milch (Entschädigung und Vernichtung)	Ausrüstung (Entschädigung und Vernichtung)
Insgesamt						

ANHANG V

Von der kontrollierten zuständigen Behörde auf Anfrage vorzulegende Nachweise

Als Nachweise im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b) dieser Verordnung gelten im Rahmen der kontrollierten Akten folgende Dokumente:

I. DOKUMENTE ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG DER ZÜCHTER

1. Nachweise über Zahlungen an den Empfänger (Zahlungsbelege),
2. Protokolle über die Bewertung der Tiere und Produkte, für die Entschädigungen gezahlt wurden,
3. amtliche Anordnung der Keulung,
4. Papiere über den Transport der Tiere (Ausnahmen, beförderte Tierarten, Anlieferungsbestätigung),
5. Angaben über die Herdenzusammensetzung (Rinder) am Tag der Keulung nach SIEB (elektronische Registrierung),
6. Probenahmen und Laborergebnisse,
7. epidemiologische Untersuchungen,
8. Protokolle über die tierärztlichen Kontrollen in den Wochen unmittelbar vor der Keulung,
9. Bescheinigung des Gewichts der Tiere im Schlachthof,
10. Bescheinigung des Gewichts der Schlachtkörper bei der Beseitigung,
11. amtliche Bescheinigungen über die Beseitigung/Vernichtung der Tiere und Produkte, für die eine Entschädigung gezahlt wurde, und entsprechende Rechnungen des dafür zuständigen Unternehmens,
12. Originale der Register in den Haltungsbetrieben,
13. gegebenenfalls Listen mit allen Marktaufkäufen oder Aufkäufen aus Gründen eines Problems im Zusammenhang mit dem Tierschutz während der Seuche,
14. Kopien von Anträgen auf Prämienzahlungen des Empfängers im Vermarktungsjahr der Keulung,
15. für die Tiere des Haltungsbetriebs in dem Halbjahr vor der Keulung ausgestellte Transportgenehmigungen,
16. Bilanz der Milchproduktion,
17. Stammbaum der Tiere (gegebenenfalls),
18. Kopien der Rechnungen über den Kauf und die Ersetzung der gekeulten Tiere und Kopien der Rechnungen über Käufe/Verkäufe in dem Vierteljahr vor der Keulung.

II. DOKUMENTE ÜBER DIE IM ANHANG I GENANNTEN AUSGABEN

Nachweise über die im Anhang I genannten Vorgänge und den Bezug von Gütern und Dienstleistungen.

VERORDNUNG (EG) Nr. 350/2005 DER KOMMISSION**vom 28. Februar 2005****zur Eröffnung einer Ausschreibung für die Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Obst und Gemüse nach dem Verfahren A3 (Tomaten, Orangen, Zitronen und Äpfel)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 35 Absatz 3 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1961/2001 der Kommission⁽²⁾ enthält die Durchführungsbestimmungen zu den Ausfuhrerstattungen im Sektor Obst und Gemüse.
- (2) Gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 kann für die Ausfuhren der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Beschränkungen aufgrund der gemäß Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Abkommen eine Ausfuhrerstattung gewährt werden, soweit dies für eine wirtschaftlich bedeutende Ausfuhr erforderlich ist.
- (3) Gemäß Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 ist dafür zu sorgen, dass die bereits durch die Erstattungsregelung geschaffenen Handelsströme nicht gestört werden. Aus diesem Grund und wegen der jahreszeitlichen Schwankungen der Obst- und Gemüseausfuhren sind Kontingente für die einzelnen Erzeugnisse festzusetzen, wobei die Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen anzuwenden ist, die mit der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission⁽³⁾ erstellt wurde. Diese Erzeugnismengen sind unter Berücksichtigung der Verderblichkeit der betreffenden Erzeugnisse aufzuteilen.
- (4) Gemäß Artikel 35 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 werden die Erstattungen unter Berücksichtigung der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Preise für Obst und Gemüse und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie der im internationalen Handel üblichen Preise festgesetzt. Ferner ist den Vermarktungs- und Transportkosten sowie den wirtschaftlichen Aspekten der beabsichtigten Ausfuhren Rechnung zu tragen.

- (5) Gemäß Artikel 35 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 werden die Preise in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten tatsächlichen Preise ermittelt.
- (6) Aufgrund der Lage im internationalen Handel oder der besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte kann es erforderlich sein, die Erstattung für ein bestimmtes Erzeugnis nach Bestimmungen zu differenzieren.
- (7) Zurzeit können Tomaten/Paradeiser⁽⁴⁾, Orangen, Zitronen und Äpfel der Kategorien Extra, I und II der gemeinschaftlichen Vermarktungsnormen in wirtschaftlich bedeutendem Umfang ausgeführt werden.
- (8) Im Hinblick auf eine bestmögliche Nutzung der verfügbaren Mittel sowie aufgrund der Struktur der Ausfuhren der Gemeinschaft ist es angebracht, eine Ausschreibung vorzunehmen und den indikativen Erstattungsbetrag sowie die vorgesehenen Mengen für den betreffenden Zeitraum festzusetzen.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für frisches Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Es wird eine Ausschreibung für die Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren A3 eröffnet. Die Erzeugnisse, der Zeitraum für die Einreichung der Angebote, die indikativen Erstattungssätze und die vorgesehenen Mengen sind im Anhang festgesetzt.
- (2) Die im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe erteilten Lizenzen gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 der Kommission⁽⁵⁾ werden nicht auf die im Anhang der vorliegenden Verordnung genannten erstattungsfähigen Mengen angerechnet.
- (3) Unbeschadet der Anwendung von Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1961/2001 beträgt die Gültigkeitsdauer der Lizenzen vom Typ A3 zwei Monate.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. März 2005 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 47/2003 der Kommission (ABl. L 7 vom 11.1.2003, S. 64).

⁽²⁾ ABl. L 268 vom 9.10.2001, S. 8. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 537/2004 (ABl. L 86 vom 24.3.2004, S. 9).

⁽³⁾ ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2180/2003 (ABl. L 335 vom 22.12.2003, S. 1).

⁽⁴⁾ Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte von 1994.

⁽⁵⁾ ABl. L 152 vom 24.6.2000, S. 1.

Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Februar 2005

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

ANHANG

AUSSCHREIBUNG FÜR DIE ERTEILUNG VON AUSFUHRLIZENZEN FÜR OBST UND GEMÜSE NACH DEM VERFAHREN A3 (TOMATEN, ORANGEN, ZITRONEN UND ÄPFEL)

Zeitraum für die Einreichung der Angebote: 9. bis 10. März 2005

Erzeugniscode ⁽¹⁾	Bestimmung ⁽²⁾	Indikativer Erstattungsbetrag (EUR/t netto)	Vorgesehene Menge (t)
0702 00 00 9100	F08	30	7 647
0805 10 20 9100	A00	35	33 333
0805 50 10 9100	A00	55	16 667
0808 10 80 9100	F09	37	47 705

⁽¹⁾ Die Erzeugniscode sind in der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

⁽²⁾ Die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 festgelegt. Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2081/2003 der Kommission (ABl. L 313 vom 28.11.2003, S. 11) festgelegt. Die übrigen Bestimmungsländer/-gebiete sind wie folgt definiert:

F03: Alle Bestimmungen außer Schweiz.

F04: Hongkong, Singapur, Malaysia, Sri Lanka, Indonesien, Thailand, Taiwan, Papua-Neuguinea, Laos, Kambodscha, Vietnam, Japan, Uruguay, Paraguay, Argentinien, Mexiko, Costa Rica.

F08: Alle Bestimmungen außer Bulgarien.

F09: Die folgenden Bestimmungen:

- Norwegen, Island, Grönland, Färöer, Rumänien, Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, Serbien und Montenegro, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Moldau, Russland, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, Ukraine, Saudi-Arabien, Bahrain, Katar, Oman, Vereinigte Arabische Emirate (Abu Dhabi, Dubai, Sharjah, Ajman, Umm Al Qaiwain, Ras Al Khaimah und Fujairah), Kuwait, Jemen, Syrien, Iran, Jordanien, Bolivien, Brasilien, Venezuela, Peru, Panama, Ecuador und Kolumbien;
- Länder und Hoheitsgebiete Afrikas mit Ausnahme von Südafrika;
- Bestimmungen gemäß Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission (ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11).

VERORDNUNG (EG) Nr. 351/2005 DER KOMMISSION**vom 28. Februar 2005****zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, dem Westjordanland und dem Gazastreifen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko, Zypern, dem Westjordanland und dem Gazastreifen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 werden jede zweite Woche die gemeinschaftlichen Einfuhrpreise und Erzeugerpreise für einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken, großblütige und kleinblütige Rosen festgesetzt. Diese Preise werden gemäß Artikel 1b der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission vom 17. März 1988 zur Durchführung der Regelung bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels mit Ursprung in Zypern, Israel, Jordanien und Marokko sowie im Westjordanland und im Gaza-

streifen in die Gemeinschaft⁽²⁾ unter Zugrundelegung der von den Mitgliedstaaten übermittelten gewichteten Angaben für den Zeitraum von zwei Wochen festgesetzt. Es ist vorzusehen, dass diese Preise schnellstmöglich festzusetzen sind, damit die anwendbaren Einfuhrzölle bestimmt werden können. Die vorliegende Verordnung ist deshalb unverzüglich in Kraft zu setzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise, die in einem Zeitraum von zwei Wochen auf einblütige (Standard) Nelken, mehrblütige (Spray) Nelken, großblütige Rosen und kleinblütige Rosen gemäß Artikel 1b der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 anwendbar sind, werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2005 in Kraft.

Sie gilt vom 2. bis 15. März 2005.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Februar 2005

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes

⁽¹⁾ ABl. L 382 vom 31.12.1987, S. 22. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1300/97 (ABl. L 177 vom 5.7.1997, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 72 vom 18.3.1988, S. 16. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2062/97 (ABl. L 289 vom 22.10.1997, S. 1).

ANHANG

der Verordnung der Kommission vom 28. Februar 2005 zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, dem Westjordanland und dem Gazastreifen

(EUR/100 Stück)

2. bis 15. März 2005

Gemeinschaftlicher Erzeugerpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
	17,20	13,44	37,24	16,29
Gemeinschaftlicher Einfuhrpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
Israel	—	—	—	—
Marokko	—	—	—	—
Zypern	—	—	—	—
Jordanien	—	—	—	—
Westjordanland und Gazastreifen	—	—	—	—

VERORDNUNG (EG) Nr. 352/2005 DER KOMMISSION**vom 28. Februar 2005****zur Festlegung der Produktionserstattung bei der Verwendung von Weißzucker durch die chemische Industrie für den Zeitraum vom 1. bis 31. März 2005**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5 fünfter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 kann beschlossen werden, für Erzeugnisse nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und f) der genannten Verordnung und für Sirupe nach Buchstabe d) des genannten Absatzes sowie für chemisch reine Fruktose (Lävulose) des KN-Codes 1702 50 00 als Zwischenprodukt, die sich in einer der Situationen gemäß Artikel 23 Absatz 2 EG-Vertrag befinden und zur Herstellung bestimmter Erzeugnisse der chemischen Industrie verwendet werden, Produktionserstattungen zu gewähren.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1265/2001 der Kommission vom 27. Juni 2001 mit Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates über die Gewährung der Produktionserstattung

bei der Verwendung von bestimmten Erzeugnissen des Zuckersektors in der chemischen Industrie⁽²⁾ leiten sich diese Erstattungen von der für Weißzucker festgesetzten Erstattung ab.

- (3) Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1265/2001 wird die Produktionserstattung für Weißzucker monatlich für einen Zeitraum festgesetzt, der jeweils am ersten Tag eines Monats beginnt.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Produktionserstattung für Weißzucker gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1265/2001 wird auf 34,203 EUR/100 kg netto für den Zeitraum vom 1. bis 31. März 2005 festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2005 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Februar 2005

Für die Kommission

Mariann FISCHER BOEL

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 39/2004 der Kommission (AbL. L 6 vom 10.1.2004, S. 16).

⁽²⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 63.

VERORDNUNG (EG) Nr. 353/2005 DER KOMMISSION**vom 28. Februar 2005****zur Festsetzung der ab dem 1. März 2005 im Sektor Getreide geltenden Zölle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor Getreide geltenden Zölle⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2 desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht um 55 % und vermindert um den auf die betreffende Lieferung anwendbaren cif-Einfuhrpreis. Dieser Zollsatz darf jedoch den Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.
- (2) Gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der für das betreffende Erzeugnis geltenden repräsentativen Weltmarktpreise berechnet.

- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 wurden die Durchführungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 beziehen und die im Sektor Getreide geltenden Zölle betreffen.

- (4) Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft tritt.

- (5) Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen, sollten ihrer Berechnung die in repräsentativen Bezugszeiträumen festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.

- (6) Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 hat die Festsetzung der Zölle gemäß dem Anhang I zur vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 anwendbaren Zölle werden in Anhang I der vorliegenden Verordnung unter Zugrundelegung der im Anhang II angegebenen Bestandteile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2005 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Februar 2005

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes

⁽¹⁾ ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 78.

⁽²⁾ ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 125. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1110/2003 (ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 12).

ANHANG I

**Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 ab dem
1. März 2005 geltenden Zölle**

KN-Code	Warenbezeichnung	Einfuhrzoll ⁽¹⁾ (EUR/t)
1001 10 00	Hartweizen hoher Qualität	0,00
	mittlerer Qualität	0,00
	niederer Qualität	8,17
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	0,00
ex 1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat	0,00
1002 00 00	Roggen	37,42
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	56,64
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat ⁽²⁾	56,64
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	37,42

⁽¹⁾ Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 EUR/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 EUR/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Finnland, Schweden oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

⁽²⁾ Der Zoll kann pauschal um 24 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

ANHANG II

Berechnungsbestandteile

Zeitraum vom 15.2.2005—25.2.2005

1. Durchschnittswerte für den im Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 genannten Bezugszeitraum:

Börsennotierungen	Minneapolis	Chicago	Minneapolis	Minneapolis	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2 (14 %)	YC3	HAD2	mittlere Qualität (*)	niedere Qualität (**)	US barley 2
Notierung (EUR/t)	109,29 (***)	61,02	152,92	142,92	122,92	93,67
Golf-Prämie (EUR/t)	48,80	13,44	—			—
Prämie/Große Seen (EUR/t)	—	—	—			—

(*) Negative Prämie von 10 EUR/t (Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

(**) Negative Prämie von 30 EUR/t (Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

(***) Positive Prämie von 14 EUR/t inbegriffen (Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

2. Durchschnittswerte für den im Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 genannten Bezugszeitraum:

Fracht/Kosten: Golf von Mexiko–Rotterdam: 29,51 EUR/t. Große Seen–Rotterdam: —EUR/t.

3. Zuschüsse gemäß Artikel 4 Absatz 2 dritter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 EUR/t (HRW2)
0,00 EUR/t (SRW2).

RICHTLINIE 2005/13/EG DER KOMMISSION**vom 21. Februar 2005**

zur Änderung der Richtlinie 2000/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus Motoren, die für den Antrieb von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen bestimmt sind, und zur Änderung von Anhang I der Richtlinie 2003/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Typgenehmigung für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2000/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2000 über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus Motoren, die für den Antrieb von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen bestimmt sind, an den technischen Fortschritt und zur Änderung der Richtlinie 74/150/EWG des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 6 und 7,

gestützt auf die Richtlinie 2003/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Typgenehmigung für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen, ihre Anhänger und die von ihnen gezogenen auswechselbaren Maschinen sowie für Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten dieser Fahrzeuge und zur Aufhebung der Richtlinie 74/150/EWG des Rates ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 97/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte ⁽³⁾ in der Fassung der Richtlinie 2004/26/EG legt strengere Emissionsanforderungen für Motoren für mobile Maschinen und Geräte fest und führt drei neue Stufen von Emissionsgrenzwerten ein.
- (2) Die Richtlinie 2000/25/EG, eine der Einzelrichtlinien im Rahmen des Typgenehmigungsverfahrens nach Richtlinie 74/150/EWG des Rates vom 4. März 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern ⁽⁴⁾, sollte mit der Richtlinie 97/68/EG in der Fassung der Richtlinie 2004/26/EG in Einklang gebracht werden.

- (3) Die Anhänge I und II der Richtlinie 2000/25/EG müssen angepasst werden, um insbesondere die Einführung neuer Emissionsgrenzwerte für die kombinierten Emissionen von Kohlenwasserstoffen und Stickstoffoxiden durch die Richtlinie 97/68/EG in der Fassung der Richtlinie 2004/26/EG zu berücksichtigen. Weitere Änderungen sollten in diesen Anhängen vorgenommen werden, um die Kohärenz der Bestimmungen über die in den Richtlinien 2000/25/EG, 97/68/EG und 2003/37/EG vorgesehenen Beschreibungsbogen herzustellen. Darüber hinaus sollte der Anhang III der Richtlinie 2000/25/EG angepasst werden, um die alternativen Typgenehmigungen hinzuzufügen, die für die neuen Stufen III A, III B und IV anerkannt werden.
- (4) Anhang I der Richtlinie 2003/37/EG sollte ebenfalls angepasst werden, um die Kohärenz der Bestimmungen über die in den Richtlinien 2000/25/EG, 97/68/EG und 2003/37/EG vorgesehenen Beschreibungsbogen sicherzustellen. Insbesondere sollten im Interesse der Klarheit Abweichungen in der Terminologie beseitigt werden.
- (5) Die Richtlinien 2000/25/EG und 2003/37/EG sind daher entsprechend zu ändern.
- (6) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen stimmen entsprechen der Stellungnahme des durch Artikel 20 Absatz 1 der Richtlinie 2003/37/EG eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 2000/25/EG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„— ‚Austauschmotor‘ einen Motor, der zum Ersatz eines Motors in einer Maschine neu hergestellt und nur zu diesem Zweck geliefert worden ist.“

2. In Artikel 3 wird folgender Absatz angefügt:

„3. Austauschmotoren müssen den Grenzwerten entsprechen, die der zu ersetzende Motor beim ersten Inverkehrbringen zu erfüllen hatte.“

Die Bezeichnung ‚AUSTAUSCHMOTOR‘ wird auf einem an dem Motor angebrachten Schild oder als Hinweis in das Benutzerhandbuch aufgenommen.“

⁽¹⁾ ABl. L 173 vom 12.7.2000, S. 1. Richtlinie geändert durch die Beitrittsakte von 2003.

⁽²⁾ ABl. L 171 vom 9.7.2003, S. 1. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 2004/66/EG des Rates (AbI. L 168 vom 1.5.2004, S. 35).

⁽³⁾ ABl. L 59 vom 27.2.1998, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/26/EG (AbI. L 146 vom 30.4.2004, S. 1).

⁽⁴⁾ ABl. L 84 vom 28.3.1974, S. 10. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Rates (AbI. L 122 vom 16.5.2003, S. 36).

3. Folgender Artikel 3a wird eingefügt:

„Artikel 3a

Abweichungen

Abweichend von Artikel 3 Absätze 1 und 2 sehen die Mitgliedstaaten vor, dass auf Antrag eines Zugmaschinenherstellers und vorbehaltlich der Erlaubnis der Genehmigungsbehörde ein Motorenhersteller während des Zeitraums zwischen zwei aufeinander folgenden Stufen von Grenzwerten eine begrenzte Anzahl von Motoren, die lediglich die unmittelbar der neuesten Emissionsgrenzwertstufe vorausgehende Stufe einhalten und von Zugmaschinen mit solchen Motoren in Verkehr bringen darf, sofern er das Verfahren in Anhang IV einhält.“

4. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden folgende Buchstaben c), d) und e) angefügt:

„c) in Stufe III A

— nach dem 31. Dezember 2005 für Motoren der Kategorie H, I und K (Leistungskategorie gemäß Artikel 9 Absatz 3a der Richtlinie 97/68/EG),

— nach dem 31. Dezember 2006 für Motoren der Kategorie J (Leistungskategorie gemäß Artikel 9 Absatz 3a der Richtlinie 97/68/EG),

d) in Stufe III B

— nach dem 31. Dezember 2009 für Motoren der Kategorie L (Leistungskategorie gemäß Artikel 9 Absatz 3c der Richtlinie 97/68/EG),

— nach dem 31. Dezember 2010 für Motoren der Kategorie M und N (Leistungskategorie gemäß Artikel 9 Absatz 3c der Richtlinie 97/68/EG),

— nach dem 31. Dezember 2011 für Motoren der Kategorie P (Leistungskategorie gemäß Artikel 9 Absatz 3c der Richtlinie 97/68/EG).

e) in Stufe IV

— nach dem 31. Dezember 2012 für Motoren der Kategorie Q (Leistungskategorie gemäß Artikel 9 Absatz 3d der Richtlinie 97/68/EG),

— nach dem 30. September 2013 für Motoren der Kategorie R (Leistungskategorie gemäß Artikel 9 Absatz 3d der Richtlinie 97/68/EG).“

b) In Absatz 3 werden folgende Gedankenstriche angefügt:

„— nach dem 31. Dezember 2005 für Motoren der Kategorie H,

— nach dem 31. Dezember 2006 für Motoren der Kategorie I,

— nach dem 31. Dezember 2006 für Motoren der Kategorie K,

— nach dem 31. Dezember 2007 für Motoren der Kategorie J,

— nach dem 31. Dezember 2010 für Motoren der Kategorie L,

— nach dem 31. Dezember 2011 für Motoren der Kategorie M,

— nach dem 31. Dezember 2011 für Motoren der Kategorie N,

— nach dem 31. Dezember 2012 für Motoren der Kategorie P,

— nach dem 31. Dezember 2013 für Motoren der Kategorie Q,

— nach dem 30. September 2014 für Motoren der Kategorie R.“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„5. Für Motoren der Kategorien A bis G können die Mitgliedstaaten die in Absatz 3 genannten Termine bei Motoren, deren Herstellungsdatum vor diesen Terminen liegt, um zwei Jahre verschieben. Sie können weitere Ausnahmen gemäß Artikel 10 der Richtlinie 97/68/EG zulassen.“

d) Folgende Absätze 6, 7 und 8 werden angefügt:

„6. Für Motoren der Kategorien H bis R werden die in Absatz 3 für die einzelnen Kategorien aufgeführten Daten um zwei Jahre verschoben, wenn das Herstellungsdatum eines Motors vor dem jeweils angegebenen Datum liegt.

7. Für Motorentypen oder -familien, die die Grenzwerte in der Tabelle in Abschnitt 4.1.2.4, 4.1.2.5 und 4.1.2.6 von Anhang I der Richtlinie 97/68/EG schon vor den in Absatz 3 des vorliegenden Artikels festgelegten Daten erfüllen, ermöglichen die Mitgliedstaaten eine besondere Kennzeichnung, um anzuzeigen, dass die betreffenden Geräte die erforderlichen Grenzwerte schon vor den gegebenen Daten erfüllen.

8. Die Kommission passt nach dem in Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 2003/37/EG genannten Verfahren die Grenzwerte und Daten der Stufen III B und IV an die Grenzwerte und Daten an, die nach der in Artikel 2 Buchstabe b) der Richtlinie 2004/26/EG vorgesehenen Überprüfung im Hinblick auf die Erfordernisse in Bezug auf landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen, insbesondere Zugmaschinen der Kategorien T2, T4.1 und C2, beschlossen worden sind.“

5. Die Anhänge I, II und III werden entsprechend Anhang I der vorliegenden Richtlinie geändert.

6. Anhang IV, dessen Text in Anhang II der vorliegenden Richtlinie enthalten ist, wird angefügt.

Artikel 2

Anhang I der Richtlinie 2003/37/EG wird entsprechend dem Anhang III der vorliegenden Richtlinie geändert.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens bis zum 31. Dezember 2005 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut

dieser Rechtsvorschriften mit und fügen eine Entsprechungstabelle dieser Rechtsvorschriften und der vorliegenden Richtlinie bei.

Sie wenden diese Vorschriften ab dem 1. Januar 2006 an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 4

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 21. Februar 2005

Für die Kommission
Günter VERHEUGEN
Vizepräsident

ANHANG I

Die Anhänge I, II und III der Richtlinie 2000/25/EG werden wie folgt geändert:

1. Anhang I wird wie folgt geändert:

a) Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„Anlage 1

Beschreibungsbogen

betreffend die EG-Typgenehmigung für einen für Zugmaschinen bestimmten Typ eines Stamm-Motors als selbständige technische Einheit in Bezug auf die Schadstoffemissionen

Die nachstehenden Angaben sind — zusammen mit einem Verzeichnis der beiliegenden Unterlagen — in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Liegen Zeichnungen bei, so müssen diese das Format A4 haben oder auf das Format A4 gefaltet sein. Liegen Fotografien bei, müssen diese hinreichende Einzelheiten enthalten.

ABSCHNITT 1 ALLGEMEINE ANGABEN

1. **Stamm-Motor/Motortyp** ⁽¹⁾ ⁽³⁾
 - 1.1 Fabrikmarke(n) (Firmenname des Herstellers):
 - 1.2 Typ und Handelsbezeichnung des Stamm-Motors und (falls zutreffend) der Motorenfamilie ⁽¹⁾:
 - 1.3 Herstellerseitige Typenkodierung entsprechend den Angaben am Motor und Art der Anbringung:
 - 1.3.1 Lage, Kodierung und Art der Anbringung der Motorkennnummer:
 - 1.3.2 Lage und Art der Anbringung des EG-Typgenehmigungszeichens:
 - 1.4 Name und Anschrift des Herstellers:
 - 1.5 Anschrift(en) der Fertigungsstätte(n):

ABSCHNITT 2 MOTORTYP INNERHALB DER MOTORENFAMILIE

2. **Wesentliche Merkmale des Stamm-Motors** ⁽³⁾
 - 2.1 Beschreibung des Selbstzündungsmotors
 - 2.1.1 Hersteller:
 - 2.1.2 Motorkennnummer des Herstellers entsprechend den Angaben am Motor:
 - 2.1.3 Arbeitsverfahren: Viertakt/Zweitakt ⁽¹⁾
 - 2.1.4 Bohrung: mm
 - 2.1.5 Hub: mm
 - 2.1.6 Anzahl und Anordnung der Zylinder:
 - 2.1.7 Hubraum: cm³

- 2.1.8 Nenndrehzahl: U/min
- 2.1.9 Drehzahl bei maximalem Drehmoment: U/min
- 2.1.10 Volumetrisches Verdichtungsverhältnis (²):
- 2.1.11 Beschreibung des Verbrennungsprinzips:
- 2.1.12 Zeichnung(en) des Brennraums und des Kolbenbodens:
- 2.1.13 Mindestquerschnitt der Einlass- und Auslasskanäle:
- 2.1.14 Kühlsystem
- 2.1.14.1 Flüssigkeitskühlung
- 2.1.14.1.1 Art der Flüssigkeit:
- 2.1.14.1.2 Kühlmittelpumpen(n): ja/nein (¹)
- 2.1.14.1.3 Kenndaten oder Marke(n) und Typ(en) (falls zutreffend):
- 2.1.14.1.4 Übersetzungsverhältnis(se) des Antriebs (falls zutreffend):
- 2.1.14.2 Luftkühlung
- 2.1.14.2.1 Gebläse: ja/nein (¹)
- 2.1.14.2.2 Kenndaten oder Marke(n) und Typ(en) (falls zutreffend):
- 2.1.14.2.3 Übersetzungsverhältnis(se) des Antriebs (falls zutreffend):
- 2.1.15 Vom Hersteller zugelassene Temperatur:
- 2.1.15.1 Flüssigkeitskühlung: Höchsttemperatur am Austritt: K
- 2.1.15.2 Luftkühlung: Bezugspunkt:
- Höchste Temperatur am Bezugspunkt: K
- 2.1.15.3 Höchste Ladelufttemperatur am Austritt des Zwischenkühlers (falls zutreffend): K
- 2.1.15.4 Höchste Abgastemperatur an der Anschlussstelle zwischen Auspuffsammelrohr(en) und Auspuffkrümmer(n): K
- 2.1.15.5 Schmiermitteltemperatur: mindestens: K, höchstens: K
- 2.1.16 Auflader: ja/nein (¹)
- 2.1.16.1 Marke:
- 2.1.16.2 Typ:
- 2.1.16.3 Beschreibung des Systems (z. B. maximaler Ladedruck, Druckablass (wastegate), falls zutreffend):
- 2.1.16.4 Zwischenkühler: ja/nein (¹)
- 2.1.17 Einlasssystem: Maximal zulässiger Abgasgedruck bei Nenndrehzahl und Vollast: kPa
- 2.1.18 Auspuffsystem: Maximal zulässiger Abgasgedruck bei Nenndrehzahl und Vollast: kPa

- 2.2 Zusätzliche Einrichtungen zur Verringerung der Schadstoffe (falls vorhanden und nicht unter einer anderen Ziffer erfasst)
Beschreibung und/oder ⁽¹⁾ Skizze(n):
- 2.3 Kraftstoffversorgung
- 2.3.1 Kraftstoffpumpe
Druck ⁽²⁾ oder Kennlinie: kPa
- 2.3.2 Einspritzanlage
- 2.3.2.1 Pumpe
- 2.3.2.1.1 Marke(n):
- 2.3.2.1.2 Typ(en):
- 2.3.2.1.3 Einspritzmenge: mm³ ⁽²⁾ je Hub oder Takt bei U/min der Pumpe (Nennzahl) bzw. U/min (maximales Drehmoment) oder Kennlinie
Angabe des angewandten Verfahrens: am Motor/auf dem Pumpenprüfstand ⁽¹⁾
- 2.3.2.1.4 Einspritzzeitpunkt
- 2.3.2.1.4.1 Verstellkurve des Spritzverstellers ⁽²⁾:
- 2.3.2.1.4.2 Einstellung des Einspritzzeitpunkts ⁽²⁾:
- 2.3.2.2 Einspritzleitungen:
- 2.3.2.2.1 Länge: mm
- 2.3.2.2.2 Innendurchmesser: mm
- 2.3.2.3 Einspritzdüse(n)
- 2.3.2.3.1 Marke(n):
- 2.3.2.3.2 Typ(en):
- 2.3.2.3.3 Öffnungsdruck ⁽²⁾ oder Kennlinie:
- 2.3.2.4 Regler
- 2.3.2.4.1 Marke(n):
- 2.3.2.4.2 Typ(en):
- 2.3.2.4.3 Abregeldrehzahl bei Vollast ⁽²⁾: U/min
- 2.3.2.4.4 Größte Drehzahl ohne Last ⁽²⁾: U/min
- 2.3.2.4.5 Leerlaufdrehzahl ⁽²⁾: U/min
- 2.3.3 Kaltstarteinrichtung
- 2.3.3.1 Marke(n):
- 2.3.3.2 Typ(en):
- 2.3.3.3 Beschreibung:

- 2.4 Ventileinstellung
 - 2.4.1 Maximale Ventilhub und Öffnungs- sowie Schließwinkel, bezogen auf den oberen Totpunkt, oder entsprechende Angaben:
 - 2.4.2 Bezugs- und/oder Einstellbereiche ⁽¹⁾
 - 2.4.3 Variable Ventileinstellung (sofern anwendbar und wo: Einlass und/oder Abgas):
 - 2.4.3.1 Typ: kontinuierlich oder ein/aus.
 - 2.4.3.2 Nockenverstellwinkel:
- 2.5 Anordnung der Kanäle
 - 2.5.1 Lage, Größe und Anzahl:
- 2.6 Elektronische Steuerungsfunktionen

Weist der Motor elektronisch gesteuerte Funktionen auf, so sind Angaben zu ihren Leistungsmerkmalen zu machen, hierzu zählen folgende Angaben:

 - 2.6.1 Marke:
 - 2.6.2 Typ:
 - 2.6.3 Teilenummer:
 - 2.6.4 Lage der elektronischen Motor-Steuereinheit:
 - 2.6.4.1 Erfasste Parameter:
 - 2.6.4.2 Gesteuerte Parameter:

ABSCHNITT 3 MOTORENFAMILIE SELBSTZÜNDUNGSMOTOR

3. **Wesentliche Merkmale der Motorenfamilie**

- 3.1 Aufstellung der Motortypen innerhalb der Motorenfamilie
 - 3.1.1 Bezeichnung der Motorenfamilie:
 - 3.1.2 Spezifikation der Motortypen innerhalb dieser Familie:

	Stamm-motor				
Motortyp					
Anzahl der Zylinder					
Nenndrehzahl (U/min)					
Fördermenge je Hub (mm ³) bei Nenndrehzahl					
Nennnutzleistung (kW)					
Drehzahl bei maximalem Drehmoment (U/min)					
Fördermenge je Hub (mm ³) bei der Drehzahl mit maximalem Drehmoment					
Maximales Drehmoment (Nm)					
Untere Leerlaufdrehzahl (U/min)					
Zylinderhubraum (% des Stamm-Motors)					100

ABSCHNITT 4 MOTORTYP

4. **Wesentliche Merkmale des Motortyps**

4.1 Beschreibung des Motors

4.1.1 Hersteller:

4.1.2 Motorkennnummer des Herstellers entsprechend den Angaben am Motor:

4.1.3 Arbeitsverfahren: Viertakt/Zweitakt⁽¹⁾

4.1.4 Bohrung: mm

4.1.5 Hub: mm

4.1.6 Anzahl und Anordnung der Zylinder:

4.1.7 Hubraum: cm³

4.1.8 Nenndrehzahl: U/min

4.1.9 Drehzahl bei maximalem Drehmoment: U/min

4.1.10 Volumetrisches Verdichtungsverhältnis⁽²⁾:

4.1.11 Beschreibung des Verbrennungsprinzips:

4.1.12 Zeichnung(en) des Brennraums und des Kolbenbodens:

4.1.13 Mindestquerschnitt der Einlass- und Auslasskanäle:

4.1.14 Kühlsystem

4.1.14.1 Flüssigkeitskühlung

4.1.14.1.1 Art der Flüssigkeit:

4.1.14.1.2 Kühlmittelpumpen(n): ja/nein⁽¹⁾

4.1.14.1.3 Kenndaten oder Marke(n) und Typ(en) (falls zutreffend):

4.1.14.1.4 Übersetzungsverhältnis(se) des Antriebs (falls zutreffend):

4.1.14.2 Luftkühlung

4.1.14.2.1 Gebläse: ja/nein⁽¹⁾

4.1.14.2.2 Kenndaten oder Marke(n) und Typ(en) (falls zutreffend):

4.1.14.2.3 Übersetzungsverhältnis(se) des Antriebs (falls zutreffend):

4.1.15 Vom Hersteller zugelassene Temperatur:

4.1.15.1 Flüssigkeitskühlung: Höchsttemperatur am Austritt: K

4.1.15.2 Luftkühlung: Bezugspunkt:

Höchste Temperatur am Bezugspunkt: K

4.1.15.3 Höchste Ladelufttemperatur am Austritt des Zwischenkühlers (falls zutreffend): K

4.1.15.4 Höchste Abgastemperatur an der Anschlussstelle zwischen Auspuffsammelrohr(en) und Auspuffkrümmer(n): K

- 4.1.15.5 Schmiermitteltemperatur: mindestens: K, höchstens: K
- 4.1.16 Auflader: ja/nein ⁽¹⁾
- 4.1.16.1 Marke:
- 4.1.16.2 Typ:
- 4.1.16.3 Beschreibung des Systems (z. B. maximaler Ladedruck, Druckablass (wastegate), falls zutreffend):
- 4.1.16.4 Zwischenkühler: ja/nein ⁽¹⁾
- 4.1.17 Einlasssystem: Maximal zulässiger Abgasgegendruck bei Nenndrehzahl und Vollast: kPa
- 4.1.18 Auspuffanlage: Maximal zulässiger Abgasgegendruck bei Nenndrehzahl und Vollast: kPa
- 4.2 Zusätzliche Einrichtungen zur Verringerung der Schadstoffe (falls vorhanden und nicht unter einer anderen Ziffer erfasst)
- Beschreibung und/oder ⁽¹⁾ Skizze(n):
- 4.3 Kraftstoffversorgung
- 4.3.1 Kraftstoffpumpe
- Druck ⁽²⁾ oder Kennlinie: kPa
- 4.3.2 Einspritzanlage
- 4.3.2.1 Pumpe
- 4.3.2.1.1 Marke(n):
- 4.3.2.1.2 Typ(en):
- 4.3.2.1.3 Einspritzmenge: mm³ ⁽²⁾ je Hub oder Takt bei: U/min der Pumpe (Nenndrehzahl) bzw. U/min (maximales Drehmoment) oder Kennlinie
- Angabe des angewandten Verfahrens: am Motor/auf dem Pumpenprüfstand ⁽¹⁾
- 4.3.2.1.4 Einspritzzeitpunkt
- 4.3.2.1.4.1 Verstellkurve des Spritzverstellers ⁽²⁾:
- 4.3.2.1.4.2 Einstellung des Einspritzzeitpunkts ⁽²⁾:
- 4.3.2.2 Einspritzleitungen
- 4.3.2.2.1 Länge: mm
- 4.3.2.2.2 Innendurchmesser: mm
- 4.3.2.3 Einspritzdüse(n)
- 4.3.2.3.1 Marke(n):
- 4.3.2.3.2 Typ(en):
- 4.3.2.3.3 Öffnungsdruck ⁽²⁾ oder Kennlinie ⁽¹⁾:
- 4.3.2.4 Reøler

- 4.3.2.4.1 Marke(n):
- 4.3.2.4.2 Typ(en):
- 4.3.2.4.3 Abregeldrehzahl bei Volllast (2): U/min
- 4.3.2.4.4 Größte Drehzahl ohne Last (2): U/min
- 4.3.2.4.5 Leerlaufdrehzahl (2): U/min
- 4.3.3 Kaltstarteinrichtung
- 4.3.3.1 Marke(n):
- 4.3.3.2 Typ(en):
- 4.3.3.3 Beschreibung:
- 4.4 Ventileinstellung
- 4.4.1 Maximale Ventilhübe und Öffnungs- sowie Schließwinkel, bezogen auf den oberen Totpunkt, oder entsprechende Angaben:
- 4.4.2 Bezugs- und/oder Einstellbereiche (1):
- 4.4.3 Variable Ventileinstellung (sofern anwendbar und wo: Einlass und/oder Abgas)
- 4.4.3.1 Typ: kontinuierlich oder ein/aus
- 4.4.3.2 Nockenverstellwinkel
- 4.5 ANORDNUNG DER KANÄLE
- 4.5.1 Lage, Größe und Anzahl:
- 4.6 Elektronische Steuerungsfunktionen
- Weist der Motor elektronisch gesteuerte Funktionen auf, so sind Angaben zu ihren Leistungsmerkmalen zu machen, hierzu zählen folgende Angaben::
- 4.6.1 Marke:
- 4.6.2 Typ:
- 4.6.3 Teilenummer:
- 4.6.4 Lage der elektronischen Motor-Steuereinheit:
- 4.6.4.1 Erfasste Parameter:
- 4.6.4.2 Gesteuerte Parameter:

b) In Anlage 2 wird Abschnitt 2.4 durch Folgendes ersetzt:

„2.4 Prüfergebnisse

Gemessen nach Richtlinie 97/68/EG

CO (g/kWh)	HC (g/kWh)	NO _x (g/kWh)	HC + NO _x (g/kWh)	Partikel (g/kWh)*

2. Anhang II wird wie folgt geändert:

a) Anlage 1 wird wie folgt geändert:

i) Die Abschnitte 2.1.17 und 2.1.18 werden durch Folgendes ersetzt:

„2.1.17 Einlasssystem: Maximal zulässiger Abgasgedruck bei Nenndrehzahl und Volllast:
kPa

2.1.18 Auspuffsystem: Maximal zulässiger Abgasgedruck bei Nenndrehzahl und Volllast:
kPa“

ii) Folgendes wird hinzugefügt:

„2.6 ANORDNUNG DER KANÄLE

2.6.1 Lage, Größe und Anzahl“

b) In Anlage 2 wird Abschnitt 2.2.4 durch Folgendes ersetzt:

„2.2.4 Prüfergebnisse

Gemessen nach Richtlinie 97/68/EG

CO (g/kWh)	HC (g/kWh)	NO _x (g/kWh)	HC + NO _x (g/kWh)	Partikel (g/kWh)“

3. Anhang III erhält folgende Fassung:

„ANHANG III

ANERKENNUNG ALTERNATIVER TYPGENEHMIGUNGEN

1. Im Rahmen der Stufe I werden die folgenden Typgenehmigungen für Motoren der Kategorien A, B und C im Sinne der Richtlinie 97/68/EG als gleichwertig anerkannt:
 - 1.1 Typgenehmigungen nach Richtlinie 97/68/EG;
 - 1.2 Typgenehmigungen nach Richtlinie 88/77/EWG entsprechend den Anforderungen der Stufe A oder B in Bezug auf Artikel 2 und Anhang I Abschnitt 6.2.1 der Richtlinie 88/77/EWG in der Fassung der Richtlinie 91/542/EWG oder nach ECE-UNO-Regelung Nr. 49.02 Änderungsreihe Korrigenda I/2;
 - 1.3 Typgenehmigungen nach ECE-Regelung Nr. 96.
2. Im Rahmen der Stufe II werden die folgenden Typgenehmigungen als gleichwertig anerkannt:
 - 2.1 Typgenehmigungen nach Richtlinie 97/68/EG, Stufe II, für Motoren der Kategorien D, E, F und G.
 - 2.2 Typgenehmigungen nach Richtlinie 88/77/EWG in der Fassung der Richtlinie 99/96/EG entsprechend den Anforderungen der Stufe A, B1, B2 oder 2 laut Artikel 2 und Abschnitt 6.2.1 von Anhang I;
 - 2.3 ECE-UNO-Regelung Nr. 49.03 Änderungsreihe;
 - 2.4 Genehmigungen nach ECE-UNO-Regelung 96, Stufe B, gemäß Absatz 5.2.1 der Änderungsreihe 01 von Regelung 96.
3. Im Rahmen der Stufe III A werden die folgenden Typgenehmigungen als gleichwertig anerkannt:

Typgenehmigungen nach Richtlinie 97/68/EG, Stufe III A, für Motoren der Kategorien H, I, J und K.
4. Im Rahmen der Stufe III B werden die folgenden Typgenehmigungen als gleichwertig anerkannt:

Typgenehmigungen nach Richtlinie 97/68/EG, Stufe III B, für Motoren der Kategorien L, M, N und P.
5. Im Rahmen der Stufe IV werden die folgenden Typgenehmigungen als gleichwertig anerkannt:

Typgenehmigungen nach Richtlinie 97/68/EG, Stufe IV, für Motoren der Kategorien Q und R.“

ANHANG II

In Richtlinie 2000/25/EG wird folgender Anhang IV angefügt:

„ANHANG IV

BESTIMMUNGEN FÜR ZUGMASCHINEN UND MOTOREN, DIE NACH DEM FLEXIBILITÄTSSYSTEM GEMÄSS ARTIKEL 3a IN VERKEHR GEBRACHT WERDEN

1. TÄTIGKEITEN DER MOTOREN- UND ZUGMASCHINENHERSTELLER

- 1.1 Wünscht ein Zugmaschinenhersteller das Flexibilitätssystem zu nutzen, so beantragt er bei der seiner Genehmigungsbehörde die Erlaubnis, im Zeitraum zwischen zwei Emissionsgrenzwertestufen die in Nummer 1.2 bzw. 1.3 angegebenen Mengen von Motoren in Verkehr bringen zu dürfen, die die gegenwärtigen Emissionsgrenzwerte nicht erfüllen, aber für die vorangegangene Emissionsgrenzwertestufe genehmigt worden sind.
- 1.2 Die Zahl der nach einem Flexibilitätssystem in Verkehr gebrachten Motoren darf für jede Motorenkategorie 20 % der Zahl der jährlich vom Zugmaschinenhersteller in der jeweiligen Motorenkategorie durchschnittlich (berechnet als Durchschnitt der Verkäufe auf dem Gemeinschaftsmarkt in den letzten fünf Jahren) verkauften Motoren nicht übersteigen. Falls ein Zugmaschinenhersteller erst seit weniger als fünf Jahren in der Gemeinschaft Zugmaschinen in Verkehr bringt, so wird der Durchschnitt anhand des Zeitraums berechnet, in dem der Zugmaschinenhersteller in der Gemeinschaft Zugmaschinen vertrieben hat.
- 1.3 Abweichend von Nummer 1.2 hat der Zugmaschinenhersteller ferner die Möglichkeit, für seine Motorenzulieferer gemäß dem Flexibilitätssystem das Inverkehrbringen einer festen Anzahl von Motoren zu beantragen. Die Zahl der Motoren in jeder Motorenkategorie darf die folgenden Werte nicht übersteigen:

Motorkategorie	Zahl von Motoren
19—37 kW	200
37—75 kW	150
75—130 kW	100
130—560 kW	50

- 1.4 Der Zugmaschinenhersteller macht in seinem Antrag an eine Genehmigungsbehörde folgende Angaben:

- a) ein Muster der Schilder, die an jeder Zugmaschine anzubringen sind, die nach dem Flexibilitätssystem auf den Markt gebracht wird. Diese Schilder müssen folgenden Text tragen: ‚ZUGMASCHINE NR: ... (laufende Nummer der Zugmaschine) VON ... (Gesamtzahl von Zugmaschinen in der jeweiligen Leistungskategorie) mit MOTOR NR. ... MIT TYPGENEHMIGUNG (RL 2000/25/EG) NR: ...‘; und
- b) ein Muster des zusätzlichen, am Motor anzubringenden Schildes mit dem in Nummer 2.2 wiedergegebenen Text.

- 1.5 Der Zugmaschinenhersteller übermittelt der Genehmigungsbehörde alle Angaben über die Umsetzung des Flexibilitätssystems, die die Genehmigungsbehörde für ihre Entscheidungsfindung anfordert.

- 1.6 Der Zugmaschinenhersteller übermittelt alle sechs Monate einen Bericht den Genehmigungsbehörden aller Mitgliedstaaten, in denen die Zugmaschine oder der Motor in Verkehr gebracht wird, über die Umsetzung des von ihm in Anspruch genommenen Flexibilitätssystems. In dem Bericht sind die kumulierten Zahlenangaben der Motoren und Zugmaschinen anzugeben, die gemäß dem Flexibilitätssystem in Verkehr gebracht worden sind; ferner die Seriennummern des Motors und der Zugmaschine und die Mitgliedstaaten, in denen die Zugmaschine in Betrieb genommen worden ist. Dieses Verfahren ist so lange zu befolgen, wie ein Flexibilitätssystem in Anspruch genommen wird.

2. TÄTIGKEITEN DES MOTORENHERSTELLERS

- 2.1 Im Rahmen eines nach Nummer 1 genehmigten Flexibilitätssystems kann ein Motorenhersteller Motoren an einen Zugmaschinenhersteller liefern.
- 2.2 Der Motorenhersteller muss an diesen Motoren ein Schild mit folgendem Text anbringen: ‚Motor wird gemäß dem Flexibilitätssystem in Verkehr gebracht.‘

3. TÄTIGKEITEN DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE

Die Genehmigungsbehörde prüft den Inhalt des Antrags auf Inanspruchnahme des Flexibilitätssystems und die beigefügten Unterlagen. Daraufhin unterrichtet sie den Zugmaschinenhersteller von ihrer Entscheidung über die Genehmigung bzw. Nichtgenehmigung der Inanspruchnahme des Flexibilitätssystems.“

ANHANG III

In Anhang I der Richtlinie 2003/37/EG erhält Muster A Abschnitt 3 „Antriebsmaschine“ folgende Fassung:

„3. ANTRIEBSMASCHINE

Teil 1 — Allgemeine Angaben

- 3.1 *Stamm-Motor/Motortyp* ⁽¹⁾ ⁽³⁾ ⁽²¹⁾
- 3.1.1 Fabrikmarke(n) (Firmenname des Herstellers):
- 3.1.2 Typ und Handelsbezeichnung des Stamm-Motors und (falls zutreffend) der Motorenfamilie ⁽¹⁾:
.....
- 3.1.3 Herstellerseitige Typenkodierung entsprechend den Angaben am Motor und Art der Anbringung:
.....
- 3.1.3.1 Lage, Kodierung und Art der Anbringung der Motorkennnummer:
.....
- 3.1.3.2 Lage und Art der Anbringung des EG-Typgenehmigungszeichens:
- 3.1.4 Name und Anschrift des Herstellers:
- 3.1.5 Anschrift(en) der Fertigungsstätte(n):
- 3.1.6 Arbeitsweise:
— Fremdzündung/Selbstzündung ⁽¹⁾
— Direkteinspritzung/indirekte Einspritzung ⁽¹⁾
— Zweitakt-/Viertaktverfahren ⁽¹⁾
- 3.1.7 Brennstoff
Diesel/Benzin/LPG/anderer Kraftstoff ⁽¹⁾

Teil 2 — Motortyp innerhalb der Motorenfamilie

- 3.2 *Wesentliche Merkmale des Stamm-Motors* ⁽³⁾
- 3.2.1 Beschreibung des Selbstzündungsmotors
- 3.2.1.1 Hersteller:
- 3.2.1.2 Motorkennnummer des Herstellers entsprechend den Angaben am Motor:
- 3.2.1.3 Arbeitsverfahren: Viertakt/Zweitakt ⁽¹⁾
- 3.2.1.4 Bohrung: mm
- 3.2.1.5 Hub: mm
- 3.2.1.6 Anzahl und Anordnung der Zylinder:
- 3.2.1.7 Hubraum: cm³
- 3.2.1.8 Nenndrehzahl: U/min

- 3.2.1.9 Drehzahl bei maximalem Drehmoment: U/min
- 3.2.1.10 Volumetrisches Verdichtungsverhältnis ⁽²⁾:
- 3.2.1.11 Beschreibung des Verbrennungsprinzips:
- 3.2.1.12 Zeichnung(en) des Brennraums und des Kolbenbodens:
- 3.2.1.13 Mindestquerschnitt der Einlass- und Auslasskanäle:
- 3.2.1.14 Kühlsystem
- 3.2.1.14.1 Flüssigkeitskühlung
- 3.2.1.14.1.1 Art der Flüssigkeit:
- 3.2.1.14.1.2 Kühlmittelpumpen(n): ja/nein ⁽¹⁾
- 3.2.1.14.1.3 Kenndaten oder Marke(n) und Typ(en) (falls zutreffend):
- 3.2.1.14.1.4 Übersetzungsverhältnis(se) des Antriebs (falls zutreffend):
- 3.2.1.14.2 Luftkühlung
- 3.2.1.14.2.1 Gebläse: ja/nein ⁽¹⁾
- 3.2.1.14.2.2 Kenndaten oder Marke(n) und Typ(en) (falls zutreffend):
- 3.2.1.14.2.3 Übersetzungsverhältnis(se) des Antriebs (falls zutreffend):
- 3.2.1.15 Vom Hersteller zugelassene Temperatur
- 3.2.1.15.1 Flüssigkeitskühlung: Höchsttemperatur an der Austrittsstelle:
- 3.2.1.15.2 Luftkühlung: Bezugspunkt:
- Höchste Temperatur am Bezugspunkt: K
- 3.2.1.15.3 Höchste Ladelufttemperatur am Austritt des Zwischenkühlers (falls zutreffend): K
- 3.2.1.15.4 Höchste Abgastemperatur an der Anschlussstelle zwischen Auspuffsammelrohr(en) und Auspuffkrümmer(n): K
- 3.2.1.15.5 Schmiermitteltemperatur: mindestens: K, höchstens: K
- 3.2.1.16 Auflader: ja/nein ⁽¹⁾
- 3.2.1.16.1 Marke:
- 3.2.1.16.2 Typ:
- 3.2.1.16.3 Beschreibung des Systems (z. B. maximaler Ladedruck, Druckablass (wastegate), falls zutreffend):
- 3.2.1.16.4 Zwischenkühler: ja/nein ⁽¹⁾
- 3.2.1.17 Einlasssystem: Maximal zulässiger Abgasgegendruck bei Nenndrehzahl und Vollast:
..... kPa
- 3.2.1.18 Auspuffanlage: Maximal zulässiger Abgasgegendruck bei Nenndrehzahl und Vollast:
..... kPa
- 3.2.2 Zusätzliche Einrichtungen zur Verringerung der Schadstoffe (falls vorhanden und nicht unter einer anderen Ziffer erfasst)
- Beschreibung und/oder ⁽¹⁾ Skizze(n):

- 3.2.3 Kraftstoffversorgung
- 3.2.3.1 Kraftstoffpumpe
Druck⁽²⁾ oder Kennlinie: kPa
- 3.2.3.2 Einspritzanlage
- 3.2.3.2.1 Pumpe
- 3.2.3.2.1.1 Marke(n):
- 3.2.3.2.1.2 Typ(en):
- 3.2.3.2.1.3 Einspritzmenge: mm³ (2) je Hub oder Takt bei U/min
der Pumpe (Nennzahl) bzw. U/min (maximales Drehmoment) oder Kennlinie
Angabe des angewandten Verfahrens: am Motor/auf dem Pumpenprüfstand⁽¹⁾
- 3.2.3.2.1.4 Einspritzzeitpunkt
- 3.2.3.2.1.4.1 Verstellkurve des Spritzverstellers⁽²⁾:
- 3.2.3.2.1.4.2 Einstellung des Einspritzzeitpunkts⁽²⁾:
- 3.2.3.2.2 Einspritzleitungen
- 3.2.3.2.2.1 Länge: mm
- 3.2.3.2.2.2 Innendurchmesser: mm
- 3.2.3.2.3 Einspritzdüse(n)
- 3.2.3.2.3.1 Marke(n):
- 3.2.3.2.3.2 Typ(en):
- 3.2.3.2.3.3 Öffnungsdruck⁽²⁾ oder Kennlinie:
- 3.2.3.2.4 Regler
- 3.2.3.2.4.1 Marke(n):
- 3.2.3.2.4.2 Typ(en):
- 3.2.3.2.4.3 Abregeldrehzahl bei Volllast⁽²⁾: U/min
- 3.2.3.2.4.4 Größte Drehzahl ohne Last⁽²⁾: U/min
- 3.2.3.2.4.5 Leerlaufdrehzahl⁽²⁾: U/min
- 3.2.3.3 Kaltstarteinrichtung
- 3.2.3.3.1 Marke(n):
- 3.2.3.3.2 Typ(en):
- 3.2.3.3.3 Beschreibung:
- 3.2.4 Ventileinstellung
- 3.2.4.1 Maximale Ventilhübe und Öffnungs- sowie Schließwinkel, bezogen auf den oberen Totpunkt, oder entsprechende Angaben:
- 3.2.4.2 Bezugs- und/oder Einstellbereiche⁽¹⁾

- 3.2.4.3 Variable Ventileinstellung (sofern anwendbar und wo: Einlass und/oder Abgas)
 - 3.2.4.3.1 Typ: kontinuierlich oder ein/aus
 - 3.2.4.3.2 Nockenverstellwinkel:
- 3.2.5 Anordnung der Kanäle
 - 3.2.5.1 Lage, Größe und Anzahl:
- 3.2.6 Elektronische Steuerungsfunktionen

Weist der Motor elektronisch gesteuerte Funktionen auf, so sind Angaben zu ihren Leistungsmerkmalen zu machen, hierzu zählen folgende Angaben:

 - 3.2.6.1 Marke:
 - 3.2.6.2 Typ:
 - 3.2.6.3 Teilenummer:
 - 3.2.6.4 Lage der elektronischen Motor-Steuereinheit:
 - 3.2.6.4.1 Erfasste Parameter:
 - 3.2.6.4.2 Gesteuerte Parameter:

Teil 3 — Motorenfamilie Selbstzündungsmotor

- 3.3 *Wesentliche Merkmale der Motorenfamilie*
 - 3.3.1 Aufstellung der Motortypen innerhalb der Motorenfamilie
 - 3.3.1.1 Bezeichnung der Motorenfamilie:
 - 3.3.1.2 Spezifikation der Motortypen innerhalb dieser Familie:

					Stamm- motor
Motortyp					
Anzahl der Zylinder					
Nenndrehzahl (U/min)					
Fördermenge je Hub (mm ³) bei Nenndrehzahl					
Nennnutzleistung (kW)					
Drehzahl bei maximalem Drehmoment (U/min)					
Fördermenge je Hub (mm ³) bei der Drehzahl mit maximalem Drehmoment					
Maximales Drehmoment (Nm)					
Untere Leerlaufdrehzahl (U/min)					
Zylinderhubraum (% des Stamm-Motors)					100

Teil 4 — Motortyp

- 3.4 *Wesentliche Merkmale des Motortyps*
- 3.4.1 Beschreibung des Motors
- 3.4.1.1 Hersteller:
- 3.4.1.2 Motorkennnummer des Herstellers entsprechend den Angaben am Motor:
- 3.4.1.3 Arbeitsverfahren: Viertakt/Zweitakt ⁽¹⁾
- 3.4.1.4 Bohrung: mm
- 3.4.1.5 Hub: mm
- 3.4.1.6 Anzahl und Anordnung der Zylinder:
- 3.4.1.7 Hubraum: cm³
- 3.4.1.8 Nenndrehzahl: r/min
- 3.4.1.9 Drehzahl bei maximalem Drehmoment: U/min
- 3.4.1.10 Volumetrisches Verdichtungsverhältnis ⁽²⁾:
- 3.4.1.11 Beschreibung des Verbrennungsprinzips:
- 3.4.1.12 Zeichnung(en) des Brennraums und des Kolbenbodens:
- 3.4.1.13 Mindestquerschnitt der Einlass- und Auslasskanäle:
- 3.4.1.14 Kühlsystem
- 3.4.1.14.1 Flüssigkeitskühlung
- 3.4.1.14.1.1 Art der Flüssigkeit:
- 3.4.1.14.1.2 Kühlmittelpumpen(n): ja/nein ⁽¹⁾
- 3.4.1.14.1.3 Kenndaten oder Marke(n) und Typ(en) (falls zutreffend):
- 3.4.1.14.1.4 Übersetzungsverhältnis(se) des Antriebs (falls zutreffend):
- 3.4.1.14.2 Luftkühlung
- 3.4.1.14.2.1 Gebläse: ja/nein ⁽¹⁾
- 3.4.1.14.2.2 Kenndaten oder Marke(n) und Typ(en) (falls zutreffend):
- 3.4.1.14.2.3 Übersetzungsverhältnis(se) des Antriebs (falls zutreffend):
- 3.4.1.15 Vom Hersteller zugelassene Temperatur:
- 3.4.1.15.1 Flüssigkeitskühlung: Höchsttemperatur am Austritt: K
- 3.4.1.15.2 Luftkühlung: Bezugspunkt:
- Höchste Temperatur am Bezugspunkt:
- 3.4.1.15.3 Höchste Ladelufttemperatur am Austritt des Zwischenkühlers (falls zutreffend): K
- 3.4.1.15.4 Höchste Abgastemperatur an der Anschlussstelle zwischen Auspuffsammelrohr(en) und Auspuffkrümmern(n): K
- 3.4.1.15.5 Schmiermitteltemperatur: Mindesttemperatur: K
Höchsttemperatur maximum: K

- 3.4.1.16 Auflader: ja/nein ⁽¹⁾
- 3.4.1.16.1 Marke:
- 3.4.1.16.2 Typ:
- 3.4.1.16.3 Beschreibung des Systems (z. B. maximaler Ladedruck, Druckablass (wastegate), falls zutreffend):
- 3.4.1.16.4 Zwischenkühler: ja/nein ⁽¹⁾
- 3.4.1.17 Einlasssystem: Maximal zulässiger Abgasgegendruck bei Nenndrehzahl und Vollast:
..... kPa
- 3.4.1.18 Auspuffanlage: Maximal zulässiger Abgasgegendruck bei Nenndrehzahl und Vollast:
..... kPa ⁽²⁾
- 3.4.2 Zusätzliche Einrichtungen zur Verringerung der Schadstoffe (falls vorhanden und nicht unter einer anderen Ziffer erfasst)
- Beschreibung und/oder Skizze(n):
- 3.4.3 Kraftstoffversorgung
- 3.4.3.1 Kraftstoffpumpe
- Druck ⁽²⁾ oder Kennlinie: kPa
- 3.4.3.2 Einspritzanlage
- 3.4.3.2.1 Pumpe
- 3.4.3.2.1.1 Marke(n):
- 3.4.3.2.1.2 Typ(en):
- 3.4.3.2.1.3 Einspritzmenge: und mm³ ⁽²⁾ je Hub oder Takt bei
..... U/min der Pumpe (Nenndrehzahl) bzw. U/min (maximales Drehmoment) oder Kennlinie
- Angabe des angewandten Verfahrens: am Motor/auf dem Pumpenprüfstand ⁽¹⁾
- 3.4.3.2.1.4 Einspritzzeitpunkt
- 3.4.3.2.1.4.1 Verstellkurve des Spritzverstellers ⁽²⁾:
- 3.4.3.2.1.4.2 Einstellung des Einspritzzeitpunkts ⁽²⁾:
- 3.4.3.2.2 Einspritzleitungen
- 3.4.3.2.2.1 Länge: mm
- 3.4.3.2.2.2 Innendurchmesser: mm
- 3.4.3.2.3 Einspritzdüse(n)
- 3.4.3.2.3.1 Marke(n):
- 3.4.3.2.3.2 Typ(en):
- 3.4.3.2.3.3 Öffnungsdruck ⁽²⁾ oder Kennlinie ⁽¹⁾:

- 3.4.3.2.4 Regler
- 3.4.3.2.4.1 Marke(n):
- 3.4.3.2.4.2 Typ(en):
- 3.4.3.2.4.3 Abregeldrehzahl bei Vollast⁽²⁾: U/min
- 3.4.3.2.4.4 Größte Drehzahl ohne Last⁽²⁾: U/min
- 3.4.3.2.4.5 Leerlaufdrehzahl⁽²⁾: U/min
- 3.4.4 Kaltstarteinrichtung
- 3.4.4.1 Marke(n):
- 3.4.4.2 Typ(en):
- 3.4.4.3 Beschreibung:
- 3.4.5 Ventileinstellung
- 3.4.5.1 Maximale Ventilhub und Öffnungs- sowie Schließwinkel, bezogen auf den oberen Totpunkt, oder entsprechende Angaben:
- 3.4.5.2 Bezugs- und/oder Einstellbereiche⁽¹⁾:
- 3.4.5.3 Variable Ventileinstellung (sofern anwendbar und wo: Einlass und/oder Abgas)
- 3.4.5.3.1 kontinuierlich oder ein/aus
- 3.4.5.3.2 Nockenverstellwinkel
- 3.4.6 Anordnung der Kanäle
- 3.4.6.1 Lage, Größe und Anzahl
- 3.4.7 Elektronische Steuerungsfunktionen
- Weist der Motor elektronisch gesteuerte Funktionen auf, so sind Angaben zu ihren Leistungsmerkmalen zu machen, hierzu zählen folgende Angaben:
- 3.4.7.1 Marke:
- 3.4.7.2 Typ:
- 3.4.7.3 Teilenummer:
- 3.4.7.4 Lage der elektronischen Motor-Steuereinheit:
- 3.4.7.4.1 Erfasste Parameter:
- 3.4.7.4.2 Gesteuerte Parameter:“
-

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 17. Februar 2005

zur Ernennung von zwei belgischen Mitgliedern und einem belgischen stellvertretenden Mitglied des Ausschusses der Regionen

(2005/165/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 263,

auf Vorschlag der belgischen Regierung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 22. Januar 2002 den Beschluss 2002/60/EG zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter⁽¹⁾ angenommen.
- (2) Dem Rat wurde am 1. Februar 2005 zur Kenntnis gebracht, dass die Mandate der Mitglieder Jacques SIMONET und Jos CHABERT und des stellvertretenden Mitglieds Eric TOMAS, abgelaufen und dadurch zwei Sitze von Mitgliedern des Ausschusses der Regionen und ein Sitz eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen frei geworden sind —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Ernannt werden

a) zu Mitgliedern des Ausschusses der Regionen:

Herr Charles PICQUÉ

Ministre-Président du Gouvernement de la Région de Bruxelles-Capitale, chargé des Pouvoirs locaux, de l'Aménagement du territoire, des Monuments et Sites, de la Rénovation urbaine, du Logement, de la Propreté publique, du Commerce extérieur et de la Coopération au développement,
als Nachfolger von Herrn Jacques SIMONET

Herr Jos CHABERT

Vice-Voorzitter van het Brussels Hoofdstedelijk Parlement,
auf der Grundlage seines neuen Mandats;

⁽¹⁾ Abl. L 24 vom 26.1.2002, S. 38.

b) zu einem stellvertretenden Mitglied des Ausschusses der Regionen:

Herr Benoît CEREXHE

Ministre du Gouvernement de la Région de Bruxelles-Capitale, chargé de l'Economie, de l'Emploi, de la Recherche scientifique, de la Lutte contre l'Incendie et l'Aide médicale urgente et de la Politique agricole, als Nachfolger von Herrn Eric TOMAS;

jeweils für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2006.

Geschehen zu Brüssel am 17. Februar 2005.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J.-C. JUNKER

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. Februar 2005

zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für die Entscheidung 280/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System zur Überwachung der Treibhausgasemissionen in der Gemeinschaft und zur Umsetzung des Kyoto-Protokolls

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2005) 247)

(2005/166/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 280/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über ein System zur Überwachung der Treibhausgasemissionen in der Gemeinschaft und zur Umsetzung des Kyoto-Protokolls⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3, Artikel 4 Absatz 2, Artikel 5 Absatz 6 und Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die jährliche Übermittlung von Informationen an die Kommission ist erforderlich, um die tatsächlichen Fortschritte bei der Erfüllung der Verpflichtungen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Begrenzung und/oder Verringerung aller Treibhausgasemissionen gemäß der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (UNFCCC) und des Kyoto-Protokolls bewerten zu können und um die Erstellung der in der UNFCCC und dem Kyoto-Protokoll verlangten Jahresberichte der Gemeinschaft zu ermöglichen.
- (2) Wenn aufgrund der UNFCCC-Prüfung des Gemeinschaftsinventars zusätzliche Elemente gefordert werden, sollte die Kommission die in Artikel 4 Absatz 1 dieser Entscheidung aufgelisteten Elemente überprüfen und die Mitgliedstaaten durch die erforderlichen Änderungen gemäß dem Verfahren nach Artikel 9 Absatz 2 der Entscheidung 280/2004/EG dazu auffordern, in künftigen Berichten gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Entscheidung 280/2004/EG diese Elemente zu berücksichtigen.

(3) Die Informationen, die der Kommission alle zwei Jahre übermittelt werden, sind notwendig, um feststellen zu können, ob die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten die erwarteten Fortschritte zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß UNFCCC und Kyoto-Protokoll erzielen konnten.

(4) Die Kommission sollte Anhang II und Anhang III überprüfen und bis zum 1. Januar 2007 alle erforderlichen Änderungen gemäß dem Verfahren nach Artikel 9 Absatz 2 der Entscheidung 280/2004/EG verabschieden.

(5) Fehlen im Inventar eines Mitgliedstaats Daten, so wird die Kommission nach Rücksprache mit dem betreffenden Mitgliedstaat und in Übereinstimmung mit den in dieser Entscheidung festgelegten Grundsätzen entsprechende Schätzungen vornehmen, um die Vollständigkeit des Inventars des betreffenden Mitgliedstaates und der Gemeinschaft im Sinne der UNFCCC-Leitlinien für die Berichterstattung im Rahmen der Jahresinventare sowie der überarbeiteten IPCC-Leitlinien aus dem Jahr 1996 für nationale Treibhausgasinventare sicherzustellen.

(6) Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten ihre Berichte über die bis zum Jahr 2005 erzielten, nachweisbaren Fortschritte gemäß den UNFCCC-Berichterstattungsleitlinien für Mitteilungen der Länder und gemäß den Leitlinien von Artikel 7 des Kyoto-Protokolls erstellen.

(7) Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten ihre Berichte über den in den Vereinbarungen von Marrakesch festgelegten zusätzlichen Zeitraum zur Erfüllung der Verpflichtungen bis Ende dieses Zeitraums und in Einklang mit den Leitlinien von Artikel 7 des Kyoto-Protokolls erstellen.

⁽¹⁾ ABl. L 49 vom 19.2.2004, S. 1.

- (8) Die in dieser Entscheidung festgelegten Verfahren und Fristen für Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft in Bezug auf Verpflichtungen gemäß der Entscheidung 280/2004/EG werden eine rechtzeitige und wirksame Erfüllung dieser Verpflichtungen gewährleisten.
- (9) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen stehen in Einklang mit der Stellungnahme des in Artikel 9 der Entscheidung 280/2004/EG genannten Ausschusses —
- a) den überarbeiteten Leitlinien des Zwischenstaatlichen Gremiums für Klimaveränderungen (IPPC) aus dem Jahr 1996 für nationale Treibhausgasinventare, im Folgenden als „die überarbeiteten IPCC-Leitlinien für nationale Treibhausgasinventare“ bezeichnet;
- b) dem IPCC-Leitfaden für die gute Praxis und den Umgang mit Unsicherheitsfaktoren nationaler Treibhausgasinventare, im Folgenden als „IPCC-Leitfaden für die gute Praxis“ bezeichnet;

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

Gegenstand

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Entscheidung werden Durchführungsbestimmungen für die Entscheidung 280/2004/EG im Hinblick auf folgende Aspekte festgelegt:

- a) Übermittlung der in Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Entscheidung 280/2004/EG genannten Informationen gemäß Artikel 3 Absatz 3 dieser Entscheidung;
- b) Einrichtung eines Inventarsystems der Gemeinschaft gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Entscheidung 280/2004/EG;
- c) Anforderungen zur Berichterstattung über die erzielten, nachweisbaren Fortschritte gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Kyoto-Protokolls und zur Berichterstattung im Hinblick auf den in den Vereinbarungen von Marrakesch festgelegten zusätzlichen Zeitraum zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Artikel 5 Absatz 6 der Entscheidung 280/2004/EG;
- d) Verfahren und Fristen für Zusammenarbeit und Koordinierung in Bezug auf die in Artikel 8 Absatz 1 der Entscheidung 280/2004/EG festgelegten Verpflichtungen gemäß Artikel 8 Absatz 3 der genannten Entscheidung.
- a) den Leitlinien für Mitteilungen der in Anlage I Teil I des Übereinkommens aufgeführten Vertragsparteien: UNFCCC-Leitlinien für die Berichterstattung im Rahmen der Jahresinventare, im Folgenden als „UNFCCC-Berichterstattungsleitlinien für die Jahresinventare“ bezeichnet;
- b) den Leitlinien für die Zusammenstellung der gemäß Artikel 7 des Kyoto-Protokolls erforderlichen Informationen, im Folgenden als „Leitlinien gemäß Artikel 7 des Kyoto-Protokolls“ bezeichnet.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Informationen gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Entscheidung 280/2004/EG mit einer Kopie an die Europäische Umweltagentur und in Einklang mit

(3) Der in Artikel 3 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Entscheidung 280/2004/EG genannte, vollständige nationale Inventarbericht wird unter Verwendung der in den UNFCCC-Berichterstattungsleitlinien für die Jahresinventare beschriebenen Struktur erstellt.

KAPITEL II

Berichterstattung der Mitgliedstaaten

Abschnitt 1

Jahresberichte

Artikel 2

Bestimmung der Informationen und Leitlinien für die Berichterstattung

(1) Die Mitgliedstaaten bestimmen die gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Entscheidung 280/2004/EG zu übermittelnden Informationen in Einklang mit

Artikel 3

Berichterstattung gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d) der Entscheidung Nr. 280/2004/EG

(1) Für die Zwecke von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d) der Entscheidung Nr. 280/2004/EG teilen die Mitgliedstaaten in Einklang mit Artikel 3 Absatz 3 des Kyoto-Protokolls sowie den einschlägigen Beschlüssen ihre anthropogenen Treibhausgasemissionen aus Quellen und den Abbau durch Landnutzungsänderungen und forstwirtschaftliche Maßnahmen gemäß Artikel 3 Absatz 3 des Kyoto-Protokolls mit und erfassen dabei die Jahre zwischen 1990 und dem Jahr vor dem Vorjahr.

Mitgliedstaaten, die sich für Forstwirtschaft, Ackerwirtschaft, Weidewirtschaft und Begrünung entscheiden, teilen gemäß Artikel 3 Absatz 4 des Kyoto-Protokolls darüber hinaus für jede ausgewählte Tätigkeit die anthropogenen Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen und den Abbau durch Senken mit und erfassen dabei die Jahre zwischen 1990 und dem Jahr vor dem Vorjahr.

Die Mitgliedstaaten unterscheiden diese Informationen eindeutig von Schätzungen der anthropogenen Emissionen aus den in Anlage A des Kyoto-Protokolls aufgelisteten Quellen.

(2) Die Mitgliedstaaten unterbreiten die Informationen gemäß Absatz 1 in den Berichten, die ab dem 15. Januar 2010 vorzulegen sind.

Artikel 4

Berichterstattung gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f) der Entscheidung Nr. 280/2004/EG

(1) Die Mitgliedstaaten legen für die Zwecke von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f) der Entscheidung Nr. 280/2004/EG folgende Angaben vor:

- a) Beschreibung der institutionellen Vereinbarungen und Verfahren des Mitgliedstaats für die Erstellung des Inventars;
- b) Beschreibung der verwendeten Methoden und Datenquellen sowie der Art der Tätigkeitsdaten und Emissionsfaktoren für die Hauptquellen der Gemeinschaft, die von der Kommission jährlich bis zum 31. Oktober in Einklang mit Kapitel 7 des IPCC-Leitfadens für die gute Praxis und Kapitel 5 des IPCC-Leitfadens für die gute LULUCF-Praxis bestimmt werden. Die Mitgliedstaaten stellen diese Informationen durch Verweise auf Abschnitte des nationalen Inventarberichts oder im Tabellenformat gemäß Anhang I dieser Entscheidung zur Verfügung;
- c) Informationen über das Qualitätssicherungs- und Qualitätskontrollprogramm des Mitgliedstaats mit Angabe von Qualitätszielen sowie des Plans für Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle;
- d) allgemeine Unsicherheitsbewertung;
- e) allgemeine Vollständigkeitsbewertung unter Berücksichtigung der geografischen Erfassung des Mitgliedstaates und jeglicher Lücken des Inventars;
- f) Vergleich des sektoralen Konzepts mit dem Referenzkonzept;
- g) alle etwaigen Maßnahmen im Anschluss an die UNFCCC-Prüfung früherer nationaler Inventare, die seit Einreichung des vorherigen nationalen Inventars ergriffen wurden, sowie Information über jegliche Neuberechnungen;

h) Beschreibung und Interpretation von Emissionstrends der Vergangenheit.

(2) Die Mitgliedstaaten können für Informationen, die gemäß Absatz 1 Buchstaben a) bis e) vorzulegen sind, angeben, dass in diesen Abschnitten des nationalen Inventarberichts keine Änderungen eingetreten sind.

Artikel 5

Berichterstattung gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g) der Entscheidung Nr. 280/2004/EG

Die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g) der Entscheidung Nr. 280/2004/EG erwähnten nationalen Register enthalten auch die gemäß den Leitlinien nach Artikel 7 des Kyoto-Protokolls erforderlichen Informationen.

Artikel 6

Berichterstattung gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h) der Entscheidung Nr. 280/2004/EG

Informationen über juristische Personen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h) der Entscheidung Nr. 280/2004/EG umfassen eine Liste juristischer Personen, die vom Mitgliedstaat ermächtigt wurden, Inhaber von zugeteilten Mengen (AAU), Gutschriften aus Senken (RMU), Emissionsreduktionseinheiten (ERU) und zertifizierten Emissionsreduktionen (CER), einschließlich befristeten (tCER) und langfristigen (lCER) zertifizierten Emissionsreduktionen, zu sein.

Artikel 7

Berichterstattung gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe j) der Entscheidung Nr. 280/2004/EG

Die Informationen über die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe j) der Entscheidung Nr. 280/2004/EG genannten Indikatoren

- a) umfassen bis zum 15. Januar 2005 und danach jährlich die Werte für die in Anhang II Tabelle II-1 aufgelisteten prioritären Indikatoren;
- b) umfassen nach Möglichkeit bis zum 15. Januar 2005 und endgültig bis zum 15. Januar 2006 und danach jährlich die Werte für die in Anhang II Tabelle II-2 aufgelisteten zusätzlichen prioritären Indikatoren;
- c) umfassen nach Möglichkeit bis zum 15. Januar 2005 und danach jährlich die Werte für die in Anhang II Tabelle II-3 aufgelisteten ergänzenden Indikatoren.

Abschnitt 2

Zweijahresberichte

Artikel 8

Leitlinien für die Berichterstattung

Die Mitgliedstaaten erstatten über die in Artikel 3 Absatz 2 der Entscheidung Nr. 280/2004/EG aufgeführten Informationen gemäß den Leitlinien für Mitteilungen der in Anlage I Teil II des Übereinkommens aufgeführten Vertragsparteien, im Folgenden als „UNFCCC-Berichterstattungsleitlinien für Mitteilungen der Länder“ bezeichnet, sowie gemäß den Leitlinien nach Artikel 7 des Kyoto-Protokolls Bericht.

Artikel 9

Berichterstattung gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a) der Entscheidung Nr. 280/2004/EG

Die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a) der Entscheidung Nr. 280/2004/EG genannten Informationen über nationale politische und sonstige Maßnahmen umfassen:

- a) eine Liste politischer und sonstiger Maßnahmen, die während des Berichtszeitraumes ausliefen oder aufgehoben wurden;
- b) eine Beschreibung der tatsächlichen und erwarteten Wechselwirkungen mit einschlägigen politischen und sonstigen Maßnahmen sowie mit einschlägigen politischen und rechtlichen Maßnahmen der Gemeinschaft;
- c) Indikatoren für Vorausschätzungen für die Jahre 2005, 2010, 2015 und 2020 gemäß Anhang III dieser Entscheidung.

Artikel 10

Berichterstattung gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b) der Entscheidung Nr. 280/2004/EG

(1) Die Mitgliedstaaten unterscheiden für die Zwecke von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b) der Entscheidung Nr. 280/2004/EG bei ihren Vorausschätzungen und den einschlägigen politischen und sonstigen Maßnahmen eindeutig zwischen „mit Maßnahmen“ und „mit zusätzlichen Maßnahmen“.

Eine Vorausschätzung „mit Maßnahmen“ berücksichtigt durchgeführte und verabschiedete politische und sonstige Maßnahmen. Eine Vorausschätzung „mit zusätzlichen Maßnahmen“ berücksichtigt geplante politische und sonstige Maßnahmen.

Die Mitgliedstaaten können zusammen mit ihren Vorausschätzungen „mit Maßnahmen“ und „mit zusätzlichen Maßnahmen“ auch Informationen zu Vorausschätzungen „ohne Maßnahmen“ übermitteln. Bei einer Vorausschätzung „ohne Maßnahmen“ werden keinerlei politischen und sonstigen Maßnahmen berücksichtigt, die nach dem ersten Jahr des Vorausschätzungszeitraums durchgeführt, verabschiedet oder geplant werden.

(2) Die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b) Unterabsatz iv) der Entscheidung 280/2004/EG genannten Beschreibungen von Methoden, Modellen, zugrunde gelegten Annahmen sowie zentralen Input- und Output-Parametern beziehen gegebenenfalls die in Anhang IV Punkt 1 dieser Entscheidung festgelegten obligatorischen Parameter ein.

Die Mitgliedstaaten werden dazu ermutigt, über die Vorausschätzungsparameter der in Anhang IV Punkt 2 dieser Entscheidung enthaltenen Liste empfohlener Parameter zu berichten.

Die Mitgliedstaaten führen eine Sensitivitätsanalyse ihrer Vorausschätzungen durch und legen dabei den Schwerpunkt auf die zentralen Inputvariablen ihrer Vorausschätzungsmodelle.

Die Mitgliedstaaten werden dazu ermutigt, für die zentralen Inputvariablen verschiedene Szenarien (hoch, durchschnittlich und niedrig) zu definieren und die projektierten Emissionen für diese Szenarien zu quantifizieren. Die Mitgliedstaaten werden ferner dazu ermutigt, die Zuverlässigkeit ihres Vorhersagemodells und der verwendeten Bewertungsmethoden zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten können auch Szenarien mit mehreren verschiedenen Variablen nutzen und die Inputvariablen kombinieren.

Artikel 11

Berichterstattung gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a) Unterabsatz iv) und Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d) der Entscheidung Nr. 280/2004/EG

Die Mitgliedstaaten übermitteln anhand des Fragebogens von Anhang V dieser Entscheidung Informationen über Übertragung und Erwerb von Emissionsreduktionseinheiten (Joint Implementation, JI), den Mechanismus für eine umweltverträgliche Entwicklung (Clean Development Mechanism, CDM) und den internationalen Handel mit Emissionszertifikaten (International Emissions Trading, IET) im Sinne der Artikel 6, 12 und 17 des Kyoto-Protokolls mit dem Ziel, die quantifizierten Verpflichtungen zur Begrenzung und Reduzierung von Emissionen gemäß Artikel 2 der Entscheidung 2002/358/EG des Rates⁽¹⁾ und dem Kyoto-Protokoll zu erfüllen. Die Mitgliedstaaten werden dazu ermutigt, diese Informationen jährlich im Rahmen ihrer Berichte gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 280/2004/EG zu übermitteln.

Die Mitgliedstaaten können sich bei diesen Informationen auf Änderungen oder Ergänzungen der im Fragebogen des Vorjahrs übermittelten Informationen beschränken.

⁽¹⁾ ABl. L 130 vom 15.5.2002, S. 1.

KAPITEL III

Das Inventarsystem der Gemeinschaft

Abschnitt 1

Das Inventarsystem der Gemeinschaft

Artikel 12

Qualität und Austausch von Informationen und Daten im Inventarsystem der Gemeinschaft

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten in Einklang mit dem IPCC-Leitfaden für die gute Praxis und dem IPCC-Leitfaden für die gute LULUCF-Praxis die Qualität von Tätigkeitsdaten, Emissionsfaktoren und anderen Parametern, die sie für ihr nationales Treibhausgasinventar verwenden.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission ihre Jahresinventare in elektronischem Format und senden eine Kopie an die Europäische Umweltagentur.

Abschnitt 2

Schätzung von in einem nationalen Inventar fehlenden Daten gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 280/2004/EG

Artikel 13

Schätzung von in einem nationalen Inventar fehlenden Daten gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 280/2004/EG

Unterbreitet ein Mitgliedstaat nicht alle Daten, die gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 280/2004/EG bis zum 15. März des Berichterstattungsjahres vorzulegen sind, so nimmt die Kommission eine Schätzung der für diesen Mitgliedstaat fehlenden Daten vor, die für das betreffende Berichterstattungsjahr und die betreffende Quellenkategorie in Einklang mit den UNFCCC-Berichterstattungsleitlinien für die Jahresinventare und den überarbeiteten IPCC-Leitlinien für nationale Treibhausgasinventare aus dem Jahr 1996 ins Treibhausgasinventar der Gemeinschaft aufgenommen werden.

Artikel 14

(1) Die Schätzungen der Kommission für fehlende Daten basieren auf den in den Absätzen 2, 3 und 4 beschriebenen Prinzipien.

(2) Wenn für die relevante Quellenkategorie eine kohärente Zeitreihe der vom betreffenden Mitgliedstaat in den vergangenen Jahren mitgeteilten Schätzungen verfügbar ist, an der keine Anpassungen gemäß Artikel 5 Absatz 2 des Kyoto-Protokolls vorgenommen wurden, wird die Emissionsschätzung durch Extrapolation dieser Zeitreihe ermittelt.

Bei Kohlendioxidemissionen aus dem Energiesektor sollte die Extrapolation der Emissionen auf der Grundlage der prozentualen Veränderung der Eurostat-Schätzungen der Kohlendioxidemissionen erfolgen.

(3) War die Schätzung für die relevante Quellenkategorie in den vergangenen Jahren Gegenstand von Anpassungen gemäß Artikel 5 Absatz 2 des Kyoto-Protokolls und hat der Mitgliedstaat keine überarbeitete Schätzung unterbreitet, so wird die grundlegende Anpassungsmethode der Sachverständigengruppe für Revisionen gemäß dem technischen Leitfaden für Anpassungsmethoden nach Artikel 5 Absatz 2 des Kyoto-Protokolls, im Folgenden als „technischer Leitfaden für Anpassungen“ bezeichnet, verwendet, ohne jedoch den in diesem Leitfaden beschriebenen Konservativitätsfaktor zu berücksichtigen.

(4) Wenn für die relevante Quellenkategorie keine kohärente Zeitreihe der mitgeteilten Schätzungen verfügbar ist und an der Schätzung der Quellenkategorie keine Anpassungen gemäß Artikel 5 Absatz 2 des Kyoto-Protokolls vorgenommen wurden, so erfolgt die Schätzung auf der Grundlage des technischen Leitfadens für Anpassungen ohne Anwendung des in diesem Leitfaden beschriebenen Konservativitätsfaktors.

Artikel 15

Die Kommission nimmt die in Artikel 14 genannten Schätzungen nach Rücksprache mit dem betreffenden Mitgliedstaat bis zum 31. März des Berichterstattungsjahres vor und teilt die Schätzungen den anderen Mitgliedstaaten mit.

Artikel 16

Der betreffende Mitgliedstaat verwendet für seinen nationalen Beitrag zur UNFCCC die in Artikel 14 genannten Schätzungen, um die Kohärenz zwischen dem Inventar der Gemeinschaft und den Inventaren der Mitgliedstaaten zu gewährleisten.

KAPITEL IV

Berichterstattung über die bis zum Jahr 2005 und im zusätzlichen Zeitraum zur Erfüllung der Verpflichtungen erzielten, nachweisbaren Fortschritte

Abschnitt 1

Berichte über die bis zum Jahr 2005 erzielten, nachweisbaren Fortschritte

Artikel 17

Berichterstattung der Mitgliedstaaten über die bis zum Jahr 2005 erzielten, nachweisbaren Fortschritte gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Entscheidung Nr. 280/2004/EG

(1) Die Mitgliedstaaten erstellen ihre Berichte über die bis zum Jahr 2005 erzielten, nachweisbaren Fortschritte gemäß den UNFCCC-Berichterstattungsleitlinien für Mitteilungen der Länder und gemäß den Leitlinien nach Artikel 7 des Kyoto-Protokolls. Diese Berichte umfassen:

- a) eine Beschreibung aller im Hinblick auf die Erfüllung der Verpflichtungen des Mitgliedstaats gemäß Artikel 2 der Entscheidung 2002/358/EG und dem Kyoto-Protokoll ergriffenen nationalen Maßnahmen, einschließlich legislativer und institutioneller Schritte, sowie etwaiger nationaler Programme zur Gewährleistung der Um- und Durchsetzung;
- b) Informationen über auf nationaler Ebene ermittelte Trends der Treibhausgasemissionen und einschlägige Vorausschätzungen, wobei als Grundlage die Daten aus den Inventaren dienen, die die Mitgliedstaaten der UNFCCC bis zum 15. April 2005 unterbreiten;
- c) eine Bewertung des Beitrags, den die unter Buchstabe a) angesprochenen nationalen Maßnahmen unter Berücksichtigung der unter Buchstabe b) angesprochenen Trends und Vorausschätzungen zur Erfüllung der Verpflichtungen des Mitgliedstaats gemäß Artikel 2 der Entscheidung 2002/358/EG und dem Kyoto-Protokoll leisten;
- d) eine Beschreibung der Tätigkeiten und Programme, die der Mitgliedstaat zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß den Artikeln 10 und 11 des Kyoto-Protokolls durchgeführt hat.
- (2) Die Mitgliedstaaten unterbreiten ihre Berichte als einheitliches Dokument in vier Kapiteln mit den in Absatz 1 Buchstaben a) bis d) genannten Informationen.

Die in Absatz 1 Buchstabe b) genannten Informationen über Vorausschätzungen müssen mit den Informationen vereinbar sein, die der Kommission bis zum 15. Juni 2005 gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Entscheidung Nr. 280/2004/EG vorzulegen sind.

Abschnitt 2

Berichte bei Ende des zusätzlichen Zeitraums zur Erfüllung der Verpflichtungen

Artikel 18

Berichterstattung der Mitgliedstaaten bei Ende des zusätzlichen Zeitraums zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Artikel 5 Absatz 5 der Entscheidung Nr. 280/2004/EG

Die Berichte der Mitgliedstaaten enthalten in Einklang mit den Modalitäten für die Abrechnung der zugeteilten Mengen gemäß Artikel 7 Absatz 4 des Kyoto-Protokolls folgende Informationen:

- a) für das laufende Kalenderjahr bis Ende des zusätzlichen Zeitraums zur Erfüllung der Verpflichtungen (gemäß mittlerer Greenwich-Zeit) die Gesamtmenge von:

- i) ERU, CER (einschließlich ICER und tCER), AAU und RMU im Besitz von Mitgliedstaaten, Löschung, Ersatz und Ausbuchung sowie Besitz von Betreibern am 1. Januar jeden Jahres;
- ii) AAU, die auf der Grundlage der gemäß Artikel 3 Absätze 7 und 8 des Kyoto-Protokolls zugeteilten Menge ausgegeben werden;
- iii) ERU, die auf der Grundlage von gemäß Artikel 6 des Kyoto-Protokolls durchgeführten Projekten ausgegeben werden;
- iv) ERU, CER (einschließlich ICER und tCER), AAU und RMU, die aus anderen Registern erworben werden, und eine getrennte Liste mit einer Beschreibung der Übertragungskonten und -register;
- v) RMU, die auf der Grundlage von Tätigkeiten gemäß Artikel 3 Absätze 3 und 4 des Kyoto-Protokolls ausgegeben werden;
- vi) ERU, CER (einschließlich ICER und tCER), AAU und RMU, die auf andere Register übertragen werden, und eine getrennte Liste mit einer Beschreibung der Empfangskonten und -register;
- vii) ERU, CER AAU und RMU, die auf der Grundlage von Tätigkeiten gemäß Artikel 3 Absätze 3 und 4 des Kyoto-Protokolls gelöscht werden;
- viii) ERU, CER, AAU und RMU, die gelöscht werden, nachdem der Durchführungsausschuss festgestellt hat, dass der Mitgliedstaat seine Verpflichtungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 des Kyoto-Protokolls nicht erfüllt;
- ix) sonstige gelöschte ERU, CER (einschließlich ICER und tCER), AAU und RMU;
- x) ausgebuchte ERU, CER (einschließlich ICER und tCER), AAU und RMU;
- xi) AAU, CER, ERU, RMU und tCER, die während des Verpflichtungszeitraums in das tCER-Ersatzkonto übertragen werden;
- xii) AAU, CER, ERU, RMU und ICER, die während des ersten Verpflichtungszeitraums des Kyoto-Protokolls in das ICER-Ersatzkonto übertragen werden;

- b) Gesamtmenge und Seriennummern von ERU, AAU, RMU, CER (einschließlich ICER und tCER) im Ausbuchungskonto des Mitgliedstaates bei Ende des Berichtszeitraumes;
- c) Gesamtmenge und Seriennummern von ERU, CER und AAU, die der Mitgliedstaat auf den folgenden Verpflichtungszeitraum übertragen will.

Diese Informationen umfassen nur ERU, AAU, RMU, CER (einschließlich ICER und tCER), die für den betreffenden Verpflichtungszeitraum gelten. Die Informationen werden auf der Grundlage der gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 2216/2004 der Kommission⁽¹⁾ übermittelten Angaben ermittelt und in elektronischem Format vorgelegt.

Artikel 19

Berichterstattung der Gemeinschaft bei Ende des zusätzlichen Zeitraums zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Artikel 5 Absatz 5 der Entscheidung Nr. 280/2004/EG

Der Bericht der Gemeinschaft muss folgende Angaben enthalten:

- a) Die Gesamtmengen der in Artikel 18 Buchstabe a) aufgelisteten, von den Mitgliedstaaten mitgeteilten Einheiten und die Gesamtmengen dieser Einheiten im Gemeinschaftsregister;
- b) Gesamtmenge und Seriennummern von ERU, AAU, RMU, CER (einschließlich ICER und tCER) in den Ausbuchungskonten der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft bei Ende des Berichtszeitraumes;
- c) Gesamtmenge und Seriennummern von ERU, CER und AAU, für die ein Mitgliedstaat oder die Gemeinschaft in Einklang mit den Modalitäten für die Abrechnung der zugeteilten Mengen gemäß Artikel 7 Absatz 4 des Kyoto-Protokolls eine Übertragung auf den folgenden Verpflichtungszeitraum beantragt.

KAPITEL V

Verfahren und Fristen für Zusammenarbeit und Koordinierung

Artikel 20

Erstellung des Treibhausgasinventars der Gemeinschaft und des Berichts über das Inventar gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a) der Entscheidung Nr. 280/2004/EG

(1) Die Mitgliedstaaten verwenden bei der jährlichen Vorlage von Informationen gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 280/2004/EG die gemäß der Verordnung (EG) Nr.

1641/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾ zur Verfügung gestellten Reportnet-Anwendungen der Europäischen Umweltagentur.

(2) Von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 280/2004/EG vorgelegte, aktualisierte Daten beschränken sich auf die Bereitstellung fehlender Daten und die Beseitigung von Unklarheiten.

(3) Verfahren und Fristen für die Erstellung des Gemeinschaftsinventars und des Berichts über das Inventar sind in Anhang VI festgelegt.

Artikel 21

Überprüfungs-, Anpassungs- und Einhaltungsverfahren unter UNFCCC und Kyoto-Protokoll gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben b) und c) der Entscheidung Nr. 280/2004/EG

(1) Hat ein Mitgliedstaat der UNFCCC bis zum 1. Juni nicht seinen Jahresinventarbericht unterbreitet, benachrichtigt er die Kommission unverzüglich darüber.

(2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission innerhalb einer Woche über den Eingang folgender Informationen von der UNFCCC:

- a) Hinweise einer Sachverständigengruppe für Revisionen auf Probleme beim Inventar des Mitgliedstaates, die eine Anpassung erforderlich machen;
- b) Korrekturen an Inventarschätzungen, die in Abstimmung zwischen dem Mitgliedstaat und der Sachverständigengruppe für Revisionen vorgenommen wurden;
- c) Anpassungen von Schätzungen eines Entwurfs des Inventarberichts, wenn der Mitgliedstaat das Problem nicht zur Zufriedenheit der Sachverständigengruppe für Revisionen korrigieren konnte;

d) Durchführungsfragen, die dem Durchführungsausschuss im Rahmen des Kyoto-Protokolls unterbreitet wurden, Mitteilung des Durchführungsausschusses, dass eine Durchführungsfrage weiter verfolgt wird, und alle vorläufigen Ergebnisse und Entscheidungen des Durchführungsausschusses sowie seiner Gremien im Hinblick auf den betreffenden Mitgliedstaat.

⁽¹⁾ ABl. L 386 vom 29.12.2004, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 245 vom 29.9.2003, S. 1.

Bezüglich Buchstabe a) teilt der Mitgliedstaat der Kommission mit, wie er die von der Sachverständigengruppe für Revisionen angesprochenen Probleme zu lösen gedenkt.

Bezüglich Buchstabe c) teilt der Mitgliedstaat der Kommission mit, ob er die vorgeschlagenen Anpassungen annimmt oder ablehnt.

Die Kommission unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten innerhalb einer Woche über den Eingang von Informationen zu den Buchstaben a) bis d).

(3) Die Kommission informiert alle Mitgliedstaaten innerhalb einer Woche über den Eingang folgender Informationen von der UNFCCC:

- a) Hinweise einer Sachverständigengruppe für Revisionen auf Probleme beim Inventar der Gemeinschaft, die eine Anpassung erforderlich machen;
- b) Korrekturen an Inventarschätzungen, die in Abstimmung zwischen der Gemeinschaft und der Sachverständigengruppe für Revisionen vorgenommen wurden;
- c) Anpassungen von Schätzungen eines Entwurfs des Inventarberichts, wenn die Gemeinschaft das Problem nicht zur Zufriedenheit der Sachverständigengruppe für Revisionen korrigieren konnte;
- d) Durchführungsfragen, die dem Durchführungsausschuss im Rahmen des Kyoto-Protokolls unterbreitet wurden, Mitteilung des Durchführungsausschusses, dass eine Durchführungsfrage weiter verfolgt wird, und alle vorläufigen Ergebnisse und Entscheidungen des Durchführungsausschusses sowie seiner Gremien im Hinblick auf die Gemeinschaft.

(4) Die Mitgliedstaaten koordinieren ihre im Anschluss an das Überprüfungsverfahren ergriffenen Maßnahmen im Hinblick auf die Erfüllung von Verpflichtungen gemäß der Entscheidung Nr. 280/2004/EG mit der Kommission:

- a) innerhalb der im Kyoto-Protokoll festgelegten Fristen, wenn die für einen oder mehrere Mitgliedstaaten vorgenommenen Anpassungen in einem einzelnen Jahr oder wenn die kumulativen Anpassungen in den an den Verpflichtungszeitraum anschließenden Jahren Anpassungen der Menge des Gemeinschaftsinventars erforderlich machen, die dazu führen, dass die Verfahrens- und Berichterstattungsanforderungen gemäß Artikel 7 Absatz 1 des Kyoto-Protokolls im Hinblick auf die Berechtigung zur Teilnahme an den Mechanismen im Sinne

der Leitlinien gemäß Artikel 7 des Kyoto-Protokolls nicht erfüllt würden;

- b) innerhalb von zwei Wochen vor der Übermittlung folgender Unterlagen an die relevanten Gremien des Kyoto-Protokolls:
 - i) einen Antrag auf Überarbeitung einer Anpassung;
 - ii) einen Antrag auf erneute Berechtigung zur Teilnahme an den Mechanismen;
 - iii) eine Antwort auf die Mitteilung vorläufiger Ergebnisse oder der Entscheidung des Durchführungsausschusses zur Weiterverfolgung einer Durchführungsfrage.

(5) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über Anpassungen ihrer Inventarschätzungen, die im Rahmen des freiwilligen Anpassungsverfahrens gemäß dem technischen Leitfaden für Anpassungen berechnet werden.

Artikel 22

Ausarbeitung der Berichte über nachweisbare Fortschritte gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe d) der Entscheidung Nr. 280/2004/EG

(1) Der Entwurf des Berichts der Kommission über die bis 2005 von der Gemeinschaft erzielten, nachweisbaren Fortschritte wird den Mitgliedstaaten bis zum 30. Juli 2005 vorgelegt. Die Mitgliedstaaten können etwaige Bemerkungen bis zum 31. August 2005 vorbringen.

(2) Die Mitgliedstaaten legen dem UNFCCC-Sekretariat bis zum 1. Januar 2006 ihre Berichte über die bis 2005 erzielten, nachweisbaren Fortschritte vor und übermitteln der Kommission zur gleichen Frist eine elektronische Kopie dieser Berichte.

Artikel 23

Berichterstattung über die Festlegung der zugeteilten Mengen gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e) der Entscheidung Nr. 280/2004/EG

(1) Jeder Mitgliedstaat unterbreitet der Kommission bis zum 15. Januar 2006 folgende Informationen:

- a) die vollständigen Zeitreihen der Inventare anthropogener Emissionen aus Quellen und den Abbau durch Senken von nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten Treibhausgasen gemäß der Berichterstattung an das UNFCCC;

- b) das ausgewählte Basisjahr für teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe, perfluorierte Kohlenwasserstoffe und Schwefelhexafluorid gemäß der Berichterstattung an das UNFCCC;
- c) die vorgeschlagene Emissionsmenge, ausgedrückt als Tonnen Kohlendioxidäquivalent, gemäß Artikel 3 der Entscheidung 2002/358/EG und Artikel 3 Absätze 7 und 8 des Kyoto-Protokolls nach erfolgter Bestimmung der endgültigen Emissionswerte des Basisjahres auf der Grundlage der quantifizierten Emissionsbegrenzungs- oder -verringerungsverpflichtungen gemäß Anhang II der Entscheidung 2002/358/EG und dem Kyoto-Protokoll und unter Berücksichtigung der Methoden für die Ermittlung der anthropogenen Emissionen aus Quellen und des Abbaus durch Senken gemäß Artikel 5 Absatz 2 des Kyoto-Protokolls sowie der Modalitäten für die Berechnung der zugeteilten Mengen gemäß Artikel 3 Absätze 7 und 8 des Kyoto-Protokolls;
- d) die Berechnung der Verpflichtungszeitraumreserve, ausgedrückt als 90 Prozent der vorgeschlagenen zugeteilten Menge oder als 100 Prozent des Fünffachen des zuletzt überprüften Inventars, je nachdem welches der niedrigere Wert ist;
- e) die ausgewählten Mindestwerte für Überschirmungsgrad, Landfläche und Baumhöhe zur Verwendung bei der Verbuchung von Tätigkeiten gemäß Artikel 3 Absätze 3 und 4 des Kyoto-Protokolls, zusammen mit einer Begründung dieser Werte und den Informationen, die in der Vergangenheit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen oder anderen internationalen Stellen vorgelegt wurden, sowie im Falle von Abweichungen einer Darlegung von Gründen und Verfahren für die Wahl der Werte unter Berücksichtigung der Definitionen, Modalitäten, Regeln und Leitlinien für Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft gemäß dem Kyoto-Protokoll;
- f) die ausgewählten Tätigkeiten gemäß Artikel 3 Absatz 4 zur Verbuchung im ersten Verpflichtungszeitraum zusammen mit Informationen über die Verfahren, anhand derer im nationalen System gemäß Artikel 5 Absatz 1 des Kyoto-Protokolls Landflächen beschrieben werden, die mit diesen Tätigkeiten im Zusammenhang stehen, und unter Berücksichtigung der Definitionen, Modalitäten, Regeln und Leitlinien für Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft gemäß dem Kyoto-Protokoll;
- g) für jede Tätigkeit gemäß Artikel 3 Absätze 3 und 4 des Kyoto-Protokolls die Angabe, ob eine jährliche Verbuchung oder eine Verbuchung für den gesamten Verpflichtungszeitraum beabsichtigt ist;
- h) eine Beschreibung des nationalen Systems gemäß Artikel 5 Absatz 1 des Kyoto-Protokolls in Übereinstimmung mit den Leitlinien nach Artikel 7 des Kyoto-Protokolls;

- i) eine Beschreibung des nationalen Verzeichnisses gemäß den Leitlinien nach Artikel 7 des Kyoto-Protokolls.

Mitgliedstaaten, die nicht in Anhang II der Entscheidung 2002/358/EG aufgelistet sind, übermitteln diese Informationen bis zum 15. Juni 2006.

- (2) Anhang VII enthält den Zeitplan für die Ausarbeitung und Vorlage der in Artikel 7 Absatz 1 der Entscheidung 280/2004/EG genannten Berichte, die in Einklang mit den Modalitäten für die Verbuchung der zugeteilten Mengen gemäß Artikel 7 Absatz 4 des Kyoto-Protokolls zu unterbreiten sind.

Artikel 24

Berichterstattung über den zusätzlichen Zeitraum zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe f) der Entscheidung Nr. 280/2004/EG

- (1) Die Berichte der Mitgliedstaaten bei Ende des zusätzlichen Zeitraums zur Erfüllung der Verpflichtungen sind dem UNFCCC-Sekretariat und der Kommission innerhalb eines Monats nach Ende des zusätzlichen Zeitraums zur Erfüllung der Verpflichtungen vorzulegen.

- (2) Der Bericht der Gemeinschaft bei Ende des zusätzlichen Zeitraums zur Erfüllung der Verpflichtungen ist dem UNFCCC-Sekretariat innerhalb eines Monats nach Eingang der in Absatz 1 genannten Berichte der Mitgliedstaaten vorzulegen.

KAPITEL VI

Schlussbestimmungen

Artikel 25

Inkrafttreten

Diese Entscheidung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 26

Adressaten

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 10. Februar 2005.

Für die Kommission

Stavros DIMAS

Mitglied der Kommission

Legende für die Tabellen I-1 bis I-4

(1) Hauptquellen der Gemeinschaft. Von Kommission/EUA mit den Ergebnissen der Analysen der Hauptkategorien aus früheren Inventaren auszufüllen.
 (2) Beschreibung der angewandten Methoden anhand folgender Abkürzungen:

D (IPCC-Standard)
RA (Referenzkonzept)
TI (IPCC-Ebene 1)

T1a, T1b, T1c (IPCC-Ebenen 1a, 1b bzw. 1c)
T2 (IPCC-Ebene 2)
T3 (IPCC-Ebene 3)

C (CORINAIR)
CS (länderspezifisch)
M (Modell)

COPERT X(Copert-Modell X = Version)

Wird innerhalb einer Quellenkategorie mehr als eine Methode angewandt, so sind die relevanten Methoden anzugeben. Erklärungen zu länderspezifischen Methoden, Änderungen der IPCC-Standardmethoden und Informationen über die Verwendung unterschiedlicher Methoden pro Quellenkategorie (bei Beschreibung von mehr als einer Methode) sollten im Informationskasten geliefert werden.

(3) Beschreibung der Quellen der verwendeten Tätigkeitsdaten anhand folgender Abkürzungen:

NS (nationale Statistiken)
RS (regionale Statistiken)

IS (Internationale Statistiken)
PS (anlagenspezifische Daten)

AS (Verbände, Berufsvereinigungen)
Q (spezifische Fragebögen, Erhebungen)

Sind diese Abkürzungen aufgrund der spezifischen nationalen Gegebenheiten nicht geeignet, so sind zusätzliche Abkürzungen zu verwenden und im Informationskasten zu erläutern. Werden für die Tätigkeitsdaten verschiedene Quellen verwendet, sind innerhalb einer Zelle verschiedene Abkürzungen anzugeben und im Informationskasten zu erläutern.

(4) Beschreibung der verwendeten Emissionsfaktoren anhand folgender Abkürzungen:

D (IPCC-Standard)
C (CORINAIR)

CS (länderspezifisch)
PS (anlagenspezifisch)

Werden verschiedene Emissionsfaktoren verwendet, sind innerhalb einer Zelle verschiedene Abkürzungen anzugeben und im Dokumentationskasten zu erläutern.

Informationskasten:

* Kapitel 5 des NIR enthält alle Angaben zu methodischen Fragen wie die verwendete Methoden, Tätigkeitsdaten und Emissionsfaktoren. Werden zum inhaltlichen Verständnis dieser Tabelle zusätzliche Informationen benötigt, so sollte in diesem Kasten auf die relevanten Kapitel des NIR verwiesen werden, denen zusätzliche Informationen entnommen werden können.

* Werden innerhalb einer Quellenkategorie verschiedene Methoden/Emissionsfaktoren verwendet, so sind in diesem Kasten diese Methoden/Emissionsfaktoren für die jeweiligen Unterkategorien anzugeben, bei denen sie angewandt wurden. (Siehe auch Fußnoten 2 bis 4 dieser Tabelle).

ANHANG II

LISTE DER JÄHRLICHEN INDIKATOREN

TABELLE II-1

Liste der prioritären Indikatoren ⁽¹⁾

Nr.	Nomenklatur der Eurostat-Indikatoren für die Energieeffizienz	Indikator	Zähler/Nenner	Leitfäden/Definitionen ⁽²⁾ ⁽³⁾
1	MAKROÖKONOMIE	CO ₂ -Intensität des BIP, t/Mio. EUR	CO ₂ -Gesamtemissionen, kt	CO ₂ -Gesamtemissionen (ausschließlich LUCF) gemäß gemeinsamem Berichtsformat
			GDP, Bio Euro (EC95)	Bruttoinlandsprodukt zu konstanten Preisen von 1995 (Quelle: volkswirtschaftliche Gesamtrechnung)
2	MAKROÖKONOMIE B0	Energiebezogene CO ₂ -Intensität des BIP, t/Mio. EUR	CO ₂ -Emissionen durch Energieverbrauch, kt	CO ₂ -Emissionen durch Verbrennung fossiler Brennstoffe (IPCC-Quellenkategorie 1A, sektorales Konzept)
			GDP, Bio Euro (EC95)	Bruttoinlandsprodukt zu konstanten Preisen von 1995 (Quelle: volkswirtschaftliche Gesamtrechnung)
3	VERKEHR C0	CO ₂ -Emissionen von Personenkraftwagen, kt		CO ₂ -Emissionen aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe für den gesamten Pkw-Verkehr (Fahrzeuge, die in erster Linie für den Personentransport ausgelegt sind, mit einer max. Kapazität von 12 Personen und einem Gesamtgewicht von max. 3 900 kg — IPCC-Quellenkategorie 1A3b).
			Anzahl der Pkw-Kilometer, Mkm	Anzahl der Pkw-Kilometer (Quelle: Verkehrsstatistiken)
4	INDUSTRIE A1	Energiebezogene CO ₂ -Intensität der Industrie, t/Mio. EUR	CO ₂ -Emissionen der Industrie, kt	Anmerkung: Die Tätigkeitsdaten sollten soweit möglich mit den Emissionsdaten übereinstimmen. Emissionen aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe im verarbeitenden Gewerbe, der Bauwirtschaft sowie aus Bergwerken und Steinbrüchen (außer Kohlegruben und Öl- und Gasextraktion), einschließlich der Verbrennung zu Zwecken der Strom- und Wärmeerzeugung (IPCC-Quellenkategorie 1A2). Energie, die von der Industrie zu Transportzwecken eingesetzt wird, sollte nicht hier, sondern bei den Verkehrsindikatoren berücksichtigt werden. Emissionen von Geländefahrzeugen und anderen mobilen Maschinen der Industrie sollten hier angegeben werden.
			Bruttomehrwert der gesamten Industrie, Bio Euro (EC95)	Bruttomehrwert zu konstanten Preisen von 1995 im verarbeitenden Gewerbe (NACE 15-22, 24-37), Bau (NACE 45) sowie Bergwerken und Steinbrüchen (außer Kohlegruben und Öl- und Gasextraktion) (NACE 13-14) (Quelle: volkswirtschaftliche Gesamtrechnung).

Nr.	Nomenklatur der Eurostat-Indikatoren für die Energieeffizienz	Indikator	Zähler/Nenner	Leitfäden/Definitionen ⁽¹⁾ (?)
5	HAUSHALTE A.1	CO ₂ -Emissionen von Haushalten, t/Wohnung	CO ₂ -Emissionen durch Verbrauch fossiler Brennstoffe in Haushalten, kt Bestand permanent belegter Wohnungen, 1 000	CO ₂ -Emissionen aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe in Haushalten (IPCC-Quellenkategorie 1A4b). Bestand permanent belegter Wohnungen.
6	DIENSTLEISTUNGEN A0	CO ₂ -Intensität des gewerblichen und institutionellen Sektors, t/Mio. EUR	CO ₂ -Emissionen durch Verbrauch fossiler Brennstoffe im gewerblichen und institutionellen Sektor, kt Bruttomehrwert der Dienste, Bio Euro (EC95)	CO ₂ -Emissionen aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe in gewerblichen und institutionellen Gebäuden im öffentlichen und privaten Sektor (IPCC-Quellenkategorie 1A4a). Energie, die von Dienstleistern zu Transportzwecken eingesetzt wird, sollte nicht hier, sondern bei den Verkehrsindikatoren berücksichtigt werden. Bruttomehrwert der Dienste zu konstanten Preisen von 1995 (NACE 41, 50, 51, 52, 55, 63, 64, 65, 66, 67, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 80, 85, 90, 91, 92, 93, 99) (Quelle: volkswirtschaftliche Gesamtrechnung).
7	ENERGIEUMWANDLUNG B0	CO ₂ -Emissionen von öffentlichen und als Eigenanlage betriebenen Kraftwerken, t/TJ	CO ₂ -Emissionen öffentlicher und als Eigenanlage betriebener Wärmekraftwerke, kt Alle Produkte — öffentliche und als Eigenanlage betriebene Wärmekraftwerke, PJ	CO ₂ -Emissionen aus der gesamten Verbrennung fossiler Brennstoffe für die Strom- und Wärmeerzeugung in öffentlichen und als Eigenanlage betriebenen Wärmekraftwerken und kombinierten Kraft-/Wärmeanlagen. Emissionen von Kraftwerken, in denen ausschließlich Wärme erzeugt wird, sind hier nicht einzubeziehen. Bruttoerzeugung von Strom und Wärme, die an Dritte verkauft werden (kombinierte Kraft-/Wärmeerzeugung), in öffentlichen und als Eigenanlage betriebenen Wärmekraftwerken und kombinierten Kraft-/Wärmeanlagen. Kraftwerke, in denen ausschließlich Wärme erzeugt wird, sind hier nicht einzubeziehen. Öffentliche Wärmekraftwerke erzeugen Strom (und Wärme) hauptsächlich, um diese an Dritte zu verkaufen. Sie können sich in öffentlichem oder privatem Besitz befinden. Als Eigenanlage betriebene Wärmekraftwerke erzeugen Strom (und Wärme) ganz oder teilweise mit dem Ziel, ihre primäre Tätigkeit zu unterstützen. Die Bruttoerzeugung wird am Ausgang der Haupttransformatoren gemessen, d.h. der Stromverbrauch in Hilfsaggregaten und Transformatoren wird mitgerechnet (Quelle: Energiebilanz).

⁽¹⁾ Die Mitgliedstaaten teilen Zähler und Nenner mit, sofern diese nicht im gemeinsamen Berichtformat enthalten sind.

⁽²⁾ Die Mitgliedstaaten sollten den Leitfäden befolgen. Ist es nicht möglich, sich exakt an den Leitfäden zu halten, oder treten Inkonsistenzen bei Zähler und Nenner auf, so ist dies eindeutig anzugeben.

^(?) Die Verweise auf die IPCC-Quellenkategorien beziehen sich auf die überarbeiteten IPCC-Leitlinien für nationale Treibhausgasinventare (IPCC (1996) Revised 1996 IPCC Guidelines for National Greenhouse Gas Inventories).

TABELLE II-2
Liste zusätzlicher prioritärer Indikatoren (1)

Nr.	Nomenklatur der Eurostat-Indikatoren für die Energieeffizienz	Indikator	Zähler/Nenner	Leitfäden/Definitionen (2)
1	VERKEHR D0	CO ₂ -Emissionen des Güterverkehrs auf der Straße, kt		CO ₂ -Emissionen aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe für sämtliche Transporttätigkeiten mit leichten Nutzfahrzeugen (Fahrzeuge mit einem Bruttogewicht von max. 3 900 kg, die in erster Linie für den Transport leichter Frachten konzipiert sind oder spezielle Merkmale wie Vierradantrieb für Geländebetrieb aufweisen — IPCC-Quellenkategorie 1A3bii) sowie Schwerlastkraftwagen (Fahrzeuge mit einem Bruttogewicht von über 3 900, die in erster Linie für den Transport schwerer Frachten konzipiert sind, — IPCC-Quellenkategorie 1A3biii, ausschließlich Bussen).
		Güterverkehr auf der Straße, Mtkm		Anzahl der Tonnenkilometer der durch leichte Nutzfahrzeuge und Schwerlastkraftwagen auf der Straße beförderten Fracht; ein Tonnenkilometer entspricht dem Transport einer Tonne auf der Straße über eine Entfernung von einem Kilometer. (Quelle: Verkehrsstatistiken)
				Anmerkung: Die Tätigkeitsdaten sollten soweit möglich mit den Emissionsdaten übereinstimmen.
2	INDUSTRIE A1.1	CO ₂ -Gesamintensität — Eisen- und Stahlindustrie, t/Mio. EUR	CO ₂ -Gesamtemissionen des Eisen- und Stahlssektors, kt	CO ₂ -Emissionen aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe bei der Eisen- und Stahlerzeugung, einschließlich der Verbrennung zur Strom- und Wärmeerzeugung (IPCC-Quellenkategorie 1A2a), aus Verfahren der Eisen- und Stahlproduktion (IPCC-Quellenkategorie 2C1) und Produktionsverfahren für Ferrolegierungen (IPCC-Quellenkategorie 2C2).
			Bruttomehrwert der Eisen- und Stahlindustrie, Bio Euro (EC95)	Bruttomehrwert zu konstanten Preisen von 1995 der Erzeugung von Roh-eisen, Stahl und Ferrolegierungen (NACE 27.1), der Fertigung von Rohren (NACE 27.2), sonstige erste Bearbeitung von Eisen und Stahl (NACE (27.3) Eisengießereien (NACE 27.51) und Stahlgießereien (NACE 27.52). (Quelle: volkswirtschaftliche Gesamtrechnung)
3	INDUSTRIE A1.2	Energiebezogene CO ₂ -Intensität — Chemieindustrie, t/Mio. EUR	Energiebezogene CO ₂ -Emissionen der Chemieindustrie, kt	CO ₂ -Emissionen aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe bei der Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen, einschließlich der Verbrennung zur Strom- und Wärmeerzeugung (IPCC-Quellenkategorie 1A2c).
			Bruttomehrwert der Chemieindustrie, Bio Euro (EC95)	Bruttomehrwert zu konstanten Preisen von 1995 der Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen (NACE 24) (Quelle: volkswirtschaftliche Gesamtrechnung)

Nr.	Nomenklatur der Eurostat-Indikatoren für die Energieeffizienz	Indikator	Zähler/Nenner	Leitfaden/Definitionen ⁽²⁾
4	INDUSTRIE A1.3	Energiebezogene CO ₂ -Intensität — Glas-, Ton- und Baustoffindustrie, t/Mio. EUR	Energiebezogene CO ₂ -Emissionen— Glas-, Ton- und Baustoffindustrie, kt	CO ₂ -Emissionen aus der Verbrennung von Brennstoffen zur Erzeugung nicht metallischer Mineralerzeugnisse (NACE 26), einschließlich der Verbrennung zur Strom- und Wärmeerzeugung.
5	INDUSTRIE C0.1	CO ₂ -Emissionen von Eisen- und Stahlindustrie, t/t	Bruttomehrwert der Glas-, Ton- und Baustoffindustrie, Bio Euro (EC95)	Bruttomehrwert zu konstanten Preisen von 1995 der Erzeugung nicht metallischer Mineralerzeugnisse (NACE 26) (Quelle: volkswirtschaftliche Gesamtrechnung).
6	INDUSTRIE C0.2	Energiebezogene CO ₂ -Emissionen der Zementindustrie, t/t	CO ₂ -Gesamtemissionen des Eisen- und Stahlsektors, kt	CO ₂ -Emissionen aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe bei der Eisen- und Stahlerzeugung, einschließlich der Verbrennung zur Strom- und Wärmeerzeugung (IPCC-Quellenkategorie 1A2a), aus Verfahren der Eisen- und Stahlproduktion (IPCC-Quellenkategorie 2C1) und Produktionsverfahren für Ferrolegierungen (IPCC-Quellenkategorie 2C2).
			Erzeugung von Sauerstoffblasstahl, kt	Erzeugung von Sauerstoffblasstahl (NACE 27) (Quelle: Produktionsstatistiken)
			Energiebezogene CO ₂ -Emissionen der Glas-, Ton- und Baustoffindustrie, kt	CO ₂ -Emissionen aus der Verbrennung von Brennstoffen zur Erzeugung nicht metallischer Mineralerzeugnisse (NACE 26), einschließlich der Verbrennung zur Strom- und Wärmeerzeugung.
			Zementherstellung, kt	Zementherstellung (NACE 26) (Quelle: Produktionsstatistiken)

⁽¹⁾ Die Mitgliedstaaten teilen Zähler und Nenner mit, sofern diese nicht im gemeinsamen Berichtformat enthalten sind.

⁽²⁾ Die Mitgliedstaaten sollten den Leitfaden befolgen. Ist es nicht möglich, sich exakt an den Leitfaden zu halten, oder treten Inkonsistenzen bei Zähler und Nenner auf, so ist dies eindeutig anzugeben.

TABELLE II-3
Liste ergänzender Indikatoren

Nr.	Nomenklatur der Eurostat-Indikatoren für die Energieeffizienz	Indikator	Zähler/Nenner	Leitfaden/Definitionen
1	VERKEHR B0	Dieselbedingte CO ₂ -Emissionen von Personenkraftwagen, g/100 km	CO ₂ -Emissionen von Personenkraftwagen mit Dieselmotor, kt Anzahl der von Personenkraftwagen mit Dieselmotor zurückgelegten Kilometer, Mio. km	CO ₂ -Emissionen aus der Dieselverbrennung für den gesamten Pkw-Verkehr (Fahrzeuge, die in erster Linie für den Personentransport ausgelegt sind, mit einer max. Kapazität von 12 Personen und einem Gesamtgewicht von max. 3 900 kg — IPCC-Quellenkategorie 1A3bi, nur Dieselfahrzeuge). Gesamtkilometerleistung von Personenkraftwagen mit Dieselmotor, die für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind (Quelle: Verkehrsstatistiken).
2	VERKEHR B0	Benzinbedingte CO ₂ -Emissionen von Personenkraftwagen, g/100 km	CO ₂ -Emissionen von Personenkraftwagen mit Benzinmotor, kt Anzahl der von Personenkraftwagen mit Benzinmotor zurückgelegten Kilometer, Mio. km	CO ₂ -Emissionen aus der Benzinverbrennung für den gesamten Pkw-Verkehr (Fahrzeuge, die in erster Linie für den Personentransport ausgelegt sind, mit einer max. Kapazität von 12 Personen und einem Gesamtgewicht von max. 3 900 kg — IPCC-Quellenkategorie 1A3bi, nur Benzinfahrzeuge). Gesamtkilometerleistung von Personenkraftwagen mit Benzinmotor, die für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind (Quelle: Verkehrsstatistiken).
3	VERKEHR C0	CO ₂ -Emissionen von Personenkraftwagen, t/pkm	CO ₂ -Emissionen von Personenkraftwagen, kt Personenbeförderung mit Kraftfahrzeugen, Mpkm	CO ₂ -Emissionen aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe für den gesamten Pkw-Verkehr (Fahrzeuge, die in erster Linie für den Personentransport ausgelegt sind, mit einer max. Kapazität von 12 Personen und einem Gesamtgewicht von max. 3 900 kg — IPCC-Quellenkategorie 1A3bi). Anzahl der in Personenkraftwagen zurückgelegten Passagierkilometer; ein Passagierkilometer entspricht dem Transport einer Person über die Entfernung von einem Kilometer (Quelle: Verkehrsstatistiken) Anmerkung: Die Tätigkeitsdaten sollten soweit möglich mit den Emissionsdaten übereinstimmen.
4	VERKEHR E1	Emissionen des Luftverkehrs, t/Passagier	CO ₂ -Emissionen des Inlandsluftverkehrs, kt Fluggäste im Inlandsverkehr, Mio.	CO ₂ -Emissionen des Inlandsluftverkehrs (kommerziell, privat, landwirtschaftlich usw.), einschließlich Starts und Landungen (IPCC-Quellenkategorie 1A3aü). Auszuschließen ist der Einsatz von Brennstoff auf Flughäfen für den Bodenverkehr. Auszuschließen ist ferner Brennstoff für die stationäre Verbrennung auf Flughäfen. Anzahl der Personen, die eine Flugreise unternehmen, mit Ausnahme der diensttuenden Angehörigen der Flug- und Kabinenbesatzung (nur Inlandsverkehr) (Quelle: Verkehrsstatistiken) Anmerkung: Die Tätigkeitsdaten sollten soweit möglich mit den Emissionsdaten übereinstimmen.

Nr.	Nomenklatur der Eurostat-Indikatoren für die Energieeffizienz	Indikator	Zähler/Nenner	Leitfaden/Definitionen
5	INDUSTRIE A1.4	Energiebezogene CO ₂ -Intensität — Nahrungsmittel-, Getränke- und Tabakwarenindustrie, t/Mio. EUR	Energiebezogene CO ₂ -Emissionen der Lebensmittelindustrie, kt Bruttomehrwert — Nahrungsmittel-, Getränke- und Tabakwarenindustrie, Mio. EUR (EC95)	CO ₂ -Emissionen aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren, einschließlich der Verbrennung zur Strom- und Wärmeerzeugung (IPCC-Quellenkategorie 1A2e). Bruttomehrwert zu konstanten Preisen von 1995 der Herstellung von Nahrungsmitteln und Getränken (NACE 15) sowie Tabakwaren (NACE 16) (Quelle: volkswirtschaftliche Gesamtrechnung).
6	INDUSTRIE A1.5	Energiebezogene CO ₂ -Intensität — Papierindustrie und Druckwesen, t/Mio. EUR	Energiebezogene CO ₂ -Emissionen von Papierindustrie und Druckwesen, kt Bruttomehrwert — Papierindustrie und Druckwesen, Mio. EUR (EC95)	CO ₂ -Emissionen aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe zur Herstellung von Zellstoff, Papier und Papierprodukten sowie Verlagsgewerbe, Druckgewerbe und Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern, einschließlich der Verbrennung zur Strom- und Wärmeerzeugung (IPCC-Quellenkategorie 1A2d). Bruttomehrwert zu konstanten Preisen von 1995 der Herstellung von Zellstoff, Papier und Papierprodukten (NACE 21) sowie Verlagsgewerbe, Druckgewerbe und Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern (NACE 22) (Quelle: volkswirtschaftliche Gesamtrechnung).
7	HAUSHALTE A0	CO ₂ -Emissionen von Haushalten für Raumheizung, t/m ²	CO ₂ -Emissionen für Raumheizung in Haushalten, kt Fläche permanent belegter Wohnungen, Mio. m ²	CO ₂ -Emissionen aus der Verbrennung für die Raumheizung in Haushalten. Gesamtfläche permanent belegter Wohnungen.
8	DIENSTLEISTUNGEN B0	CO ₂ -Emissionen des gewerblichen und institutionellen Sektors für Raumheizungszwecke, kg/m ²	CO ₂ -Emissionen aufgrund der Raumheizung im gewerblichen und institutionellen Sektor, kt Fläche von Dienstleistungsgebäuden, Mio. m ²	CO ₂ -Emissionen aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe für Raumheizungszwecke in gewerblichen und institutionellen Gebäuden des öffentlichen und privaten Sektors. Gesamtfläche der Dienstleistungsgebäude (NACE 41, 50, 51, 52, 55, 63, 64, 65, 66, 67, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 80, 85, 90, 91, 92, 93, 99).
9	ENERGIEUMWANDLUNG D0	CO ₂ -Emissionen von öffentlichen Kraftwerken, t/TJ	CO ₂ -Emissionen von öffentlichen Wärmekraftwerken, kt Gesamter Output öffentlicher Wärmekraftwerke, PJ	CO ₂ -Emissionen aus der gesamten Verbrennung fossiler Brennstoffe für die Strom- und Wärmeerzeugung in öffentlichen Wärmekraftwerken sowie kombinierten Kraft-/Wärmeanlagen (IPCC-Quellenkategorien 1A1ai und 1A1aii). Emissionen von Kraftwerken, in denen ausschließlich Wärme erzeugt wird, sind hier nicht einzubeziehen. Bruttoerzeugung von Strom und Wärme, die an Dritte verkauft werden, (kombinierte Kraft-/Wärmeerzeugung) in öffentlichen Wärmekraftwerken und kombinierten Kraft-/Wärmeanlagen. Kraftwerke, in denen ausschließlich Wärme erzeugt wird, sind hier nicht einzubeziehen. Öffentliche Wärmekraftwerke erzeugen Strom (und Wärme) in erster Linie, um diese an Dritte zu verkaufen. Sie können sich im öffentlichen oder privaten Besitz befinden. Die Bruttoerzeugung wird am Ausgang der Haupttransformatoren gemessen, d. h. der Stromverbrauch in Hilfsaggregaten und Transformatoren wird mitgerechnet (Quelle: Energiebilanz).

Nr.	Nomenklatur der Eurostat-Indikatoren für die Energieeffizienz	Indikator	Zähler/Nenner	Leitfaden/Definitionen
10	ENERGIEUMWANDLUNG E0	CO ₂ -Emissionen von Eigenanlagen, t/TJ	CO ₂ -Emissionen von Eigenanlagen, kt Gesamter Output von als Eigenanlage betriebenen Wärmekraftwerken, PJ	CO ₂ -Emissionen aus der gesamten Verbrennung fossiler Brennstoffe für die Strom- und Wärmeerzeugung in als Eigenanlage betriebenen Wärmekraftwerken und kombinierten Kraft-/Wärmeanlagen. Bruttoerzeugung von Strom und Wärme, die an Dritte verkauft werden, (kombinierte Kraft-/Wärmeerzeugung) in als Eigenanlage betriebenen Wärmekraftwerken und kombinierten Kraft-/Wärmeanlagen. Eigenanlagen erzeugen Strom (und Wärme) ganz oder teilweise mit dem Ziel, ihre primäre Tätigkeit zu unterstützen. Die Bruttoerzeugung wird am Ausgang der Haupttransformatoren gemessen, d. h. der Stromverbrauch in Hilfsaggregaten und Transformatoren wird mitgerechnet (Quelle: Energiebilanz).
11	ENERGIEUMWANDLUNG	Kohlenstoffintensität der gesamten Stromerzeugung, t/TJ	CO ₂ -Emissionen aus der klassischen Energieerzeugung, kt Gesamter Output von öffentlichen sowie als Eigenanlage betriebenen Wärmekraftwerken, PJ	CO ₂ -Emissionen aus der gesamten Verbrennung fossiler Brennstoffe für die Strom- und Wärmeerzeugung in öffentlichen sowie als Eigenanlage betriebenen Wärmekraftwerken und kombinierten Kraft-/Wärmeanlagen. Emissionen von Kraftwerken, in denen ausschließlich Wärme erzeugt wird, sind hier nicht einzubeziehen. Bruttoerzeugung von Strom und Wärme, die an Dritte verkauft werden, (kombinierte Kraft-/Wärmeerzeugung) in öffentlichen sowie als Eigenanlage betriebenen Wärmekraftwerken und kombinierten Kraft-/Wärmeanlagen. Einzubeziehen ist auch die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen und aus der Kernkraft (Quelle: Energiebilanz).
12	VERKEHR	Kohlenstoffintensität des Verkehrs, t/TJ	CO ₂ -Emissionen des Verkehrs, kt Endgültiger Gesamtenergieverbrauch des Verkehrs, PJ	CO ₂ -Emissionen aus fossilen Brennstoffen für alle Verkehrstätigkeiten (IPCC-Quellenkategorie 1A3). Umfasst den endgültigen Gesamtenergieverbrauch des Verkehrs aus allen Energiequellen (einschließlich Biomasse und Stromverbrauch) (Quelle: Energiebilanz).
13	INDUSTRIE CO.3	Energiebezogene CO ₂ -Emissionen der Papierindustrie, t/t	Energiebezogene CO ₂ -Emissionen von Papierindustrie und Druckwesen, kt Papiererzeugung, kt	CO ₂ -Emissionen aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe zur Herstellung von Zellstoff, Papier und Papierprodukten sowie Verlagsgewerbe, Druckgewerbe und Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern, einschließlich der Verbrennung zur Strom- und Wärmeerzeugung (IPCC-Quellenkategorie 1A2d). Papiererzeugung (NACE 21) (Quelle: Produktionsstatistiken).

Nr.	Nomenklatur der Eurostat-Indikatoren für die Energieeffizienz	Indikator	Zähler/Nenner	Leitfaden/Definitionen
14	INDUSTRIE	CO ₂ -Emissionen des Industriesektors, kt		Emissionen aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe im verarbeitenden Gewerbe, der Bauwirtschaft sowie aus Bergwerken und Steinbrüchen (außer Kohlengruben und Öl- und Gasextraktion), einschließlich der Verbrennung zur Strom- und Wärmeerzeugung (IPCC-Quellenkategorie 1A2). Energie, die von der Industrie zu Transportzwecken eingesetzt wird, sollte nicht hier, sondern bei den Verkehrsindikatoren berücksichtigt werden. Emissionen von Geländefahrzeugen und anderen mobilen Maschinen der Industrie sollten hier angegeben werden.
15	HAUSHALTE	Endgültiger Gesamtenergieverbrauch der Industrie, PJ CO ₂ -Emissionen der Haushalte, kt Endgültiger Gesamtenergieverbrauch der Haushalte, PJ		Umfasst den endgültigen Gesamtenergieverbrauch der Industrie aus allen Energiequellen (einschließlich Biomasse und Stromverbrauch) (Quelle: Energiebilanz). CO ₂ -Emissionen aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe in Haushalten (IPCC-Quellenkategorie 1A4b). Umfasst den endgültigen Gesamtenergieverbrauch der Haushalte aus allen Energiequellen (einschließlich Biomasse und Stromverbrauch) (Quelle: Energiebilanz).

ANHANG III

Indikatoren für Vorausschätzungen zur Überwachung und Bewertung der dank politischer und sonstiger Maßnahmen erzielten Fortschritte⁽¹⁾

Nr.	Eurostat-Sektoren	Indikator	Zähler/Nenner
1	MAKROÖKONOMIE	CO ₂ -Intensität des BIP, t/Mio. EUR	CO ₂ -Gesamtemissionen, kt
			GDP, Bio Euro (EC95)
2	VERKEHR C0	CO ₂ -Emissionen von Personenkraftwagen, kt	
		Anzahl der Pkw-Kilometer, Mkm	
3	VERKEHR D0	CO ₂ -Emissionen des Güterverkehrs (alle Verkehrsträger), kt	
		Güterverkehr (alle Verkehrsträger), Mtkm	
4	INDUSTRIE A1	Energiebezogene CO ₂ -Intensität der Industrie, t/Mio. EUR	CO ₂ -Emissionen durch den Verbrauch fossiler Brennstoffe in der Industrie, kt
			Bruttomehrwert der gesamten Industrie, Bio Euro (EC95)
5	HAUSHALTE A1	CO ₂ -Emissionen von Haushalten, t/Wohnung	CO ₂ -Emissionen durch Verbrauch fossiler Brennstoffe in Haushalten, kt
			Bestand permanent belegter Wohnungen, 1 000
6	DIENSTLEISTUNGEN A0	CO ₂ -Intensität des Dienstleistungssektors, t/Mio. EUR	CO ₂ -Emissionen durch den Verbrauch fossiler Brennstoffe im Dienstleistungssektor, kt
			Bruttomehrwert der Dienste, Bio Euro (EC95)
7	ENERGIEUMWANDLUNG B0	CO ₂ -Emissionen von öffentlichen und als Eigenanlage betriebenen Kraftwerken, t/TJ	CO ₂ -Emissionen von öffentlichen und als Eigenanlage betriebenen Wärmekraftwerken, kt
			Alle Produkte — öffentliche und als Eigenanlage betriebene Wärmekraftwerke, PJ
8	LANDWIRTSCHAFT	N ₂ O-Emissionen durch Verwendung von Düngern und Dung, kg/kg	N ₂ O-Emissionen durch Verwendung von synthetischen Düngern und Dung, kt
			Verwendung von synthetischen Düngern und Dung, kt Stickstoff
9	LANDWIRTSCHAFT	CH ₄ -Emissionen aus der Rinderzucht, kg/Tier	CH ₄ -Emissionen von Rindern, kt
			Viehbestand, 1 000 Tiere
10	ABFÄLLE	CH ₄ -Emissionen aus Deponien, kt/kt	CH ₄ -Emissionen aus Deponien, kt
			Kommunale, feste Abfälle, die deponiert werden, kt

⁽¹⁾ Anhang II enthält einen detaillierten Leitfaden/Definitionen für die Indikatoren 1—7. Die Indikatoren 1—7 sollten nach Möglichkeit mit den entsprechenden Indikatoren von Anhang II übereinstimmen; die Indikatoren 8—10 sollten mit den Informationen aus dem gemeinsamen Berichtsformat vereinbar sein.

ANHANG IV

LISTE VON PARAMETERN FÜR VORAUSSCHÄTZUNGEN

1. **Obligatorische Parameter für Vorausschätzungen***Annahmen für allgemeine wirtschaftliche Parameter*

- Bruttoinlandsprodukt (BIP) (Wert für bestimmte Jahre oder jährliche Wachstumsrate und Basisjahr)
- Bevölkerung (Wert für bestimmte Jahre oder jährliche Wachstumsrate und Basisjahr)
- Internationale Kohlepreise für bestimmte Jahre in EUR/Tonne oder GJ (Gigajoule)
- Internationale Ölpreise für bestimmte Jahre in EUR/Barrel oder GJ
- Internationale Gaspreise für bestimmte Jahre in EUR/m³ oder GJ

Annahmen für den Energiesektor

- inländischer Gesamtbruttoverbrauch in Petajoule (PJ) (aufgeschlüsselt nach Öl, Gas, Kohle, erneuerbare Energiequellen, Kernenergie, Sonstige)
- Gesamtstromerzeugung nach Brennstofftyp (Öl, Gas, Kohle, erneuerbare Energiequellen, Kernenergie, Sonstige)
- Energiebedarf nach Sektor, aufgeschlüsselt nach (geliefertem) Brennstoff (als Sektoren werden Energieindustrie, Industrie, Gewerbe/Tertiärsektor, Haushalte/Kleinverbraucher und Verkehr vorgeschlagen)
- Annahmen zu Wetterparametern, insbesondere Heiz-/Kühlgradtage

Annahmen für den Industriesektor

Für Mitgliedstaaten, die makroökonomische Modelle verwenden:

- Anteil des industriellen Sektors am BIP und Wachstumsrate

Für Mitgliedstaaten, die andere Modelle verwenden:

- Produktionsindex des industriellen Sektors (vorgeschlagene Aufschlüsselung: energieintensive Industrie auf der Grundlage der Produktion und verarbeitende Industrie auf der Grundlage des monetären Werts)

Annahmen für den Verkehrssektor

Für Mitgliedstaaten, die makroökonomische Modelle verwenden:

- Verkehrswachstum in Bezug auf das BIP

Für Mitgliedstaaten, die andere Modelle verwenden:

- Zunahme der Personenkilometer
- Zunahme der Frachttonnenkilometer

Annahmen für Gebäude (Haushalte/Kleinverbraucher und Gewerbe-/Tertiärsektor)

Für Mitgliedstaaten, die makroökonomische Modelle verwenden:

- Umfang des privaten Verbrauchs (außer privatem Verkehr)
- Anteil des Tertiärsektors am BIP und Wachstumsrate

Für Mitgliedstaaten, die andere Modelle verwenden:

- Änderung der Bodenfläche von Gebäuden im Tertiärsektor und Wohnungen
- Anzahl von Wohnungen und Anzahl von Arbeitnehmern im Tertiärsektor

Annahmen für den Landwirtschaftssektor

Für Mitgliedstaaten, die makroökonomische Modelle verwenden:

- Anteil des Landwirtschaftssektors am BIP und Wachstumsrate

Für Mitgliedstaaten, die andere Modelle verwenden:

- Viehbestand nach Tierart (im Hinblick auf die enterische Fermentation Rind, Fleisch- und Milchkühe, Schafe; im Hinblick auf die Düngewirtschaft auch Schweine und Geflügel)
- Anbaufläche nach Kulturen
- Emissionsfaktoren nach Art des Viehbestands im Hinblick auf enterische Fermentation und Düngewirtschaft sowie nach Kulturen und Düngergebrauch (in Tonnen)

Annahmen für die Abfallwirtschaft

- Abfallerzeugung pro Kopf oder Tonne kommunaler, fester Abfälle
- organische Fraktionen der kommunalen, festen Abfälle
- kommunale, feste Abfälle zur Deponierung, Verbrennung oder Kompostierung (in Tonnen oder %)

Annahmen für die Forstwirtschaft

- Waldefinitionen
- Gebiete von:
 - bewirtschafteten Wäldern
 - nicht bewirtschafteten Wäldern

2. Empfohlene Parameter für Vorausschätzungen

Annahmen für allgemeine wirtschaftliche Parameter

- BIP-Wachstumsraten, aufgeschlüsselt nach industriellen Sektoren im Jahr 2000
- Vergleich projektierter Daten mit offiziellen Prognosen

Annahmen für den Energiesektor

- Nationale Kohle-, Öl- und Gaspreise pro Sektor (einschließlich Steuern) — vorgeschlagene Sektoren sind Strom- und Wärmeerzeugung, Industrie, Gewerbe, Haushalte/Kleinverbraucher und Verkehr. Anzugeben sind konstante Preise
- Nationale Strompreise pro Sektor, siehe oben (auch Modellberechnungen)
- Gesamterzeugung von Fernwärme nach Brennstoffart

Annahmen für den Industriesektor

- Annahmen für fluorierte Gase
 - Aluminiumproduktion und Emissionsfaktoren
 - Magnesiumproduktion und Emissionsfaktoren
 - Schaumproduktion und Emissionsfaktoren
 - Bestände an Kühlmitteln und Leckagewerte

Für Mitgliedstaaten, die makroökonomische Modelle verwenden:

- BIP-Anteil verschiedener Sektoren und Wachstumsraten
- Verbesserungen hinsichtlich der Energieintensität (1990 = 100)

Für Mitgliedstaaten, die andere Modelle verwenden

- Produktionsindex verschiedener Sektoren
- Verbesserungsgrad oder Index der Energieeffizienz

Annahmen für Gebäude (Haushalte/Kleinverbraucher und Gewerbe-/Tertiärsektor)

Für Mitgliedstaaten, die makroökonomische Modelle verwenden:

- BIP-Anteil von Tertiärsektor und Haushalten
- Verbesserungen hinsichtlich der Energieintensität

Für Mitgliedstaaten, die andere Modelle verwenden:

- Anzahl der Haushalte
- Anzahl neuer Gebäude
- Verbesserungen hinsichtlich der Energieeffizienz (1990 = 100)

Annahmen für den Verkehrssektor

Für Mitgliedstaaten, die ökonometrische Modelle verwenden:

- Verkehrswachstum bezogen auf das BIP — aufgeschlüsselt nach Personen- und Güterverkehr
- Verbesserungen der Energieeffizienz — aufgeschlüsselt nach Fahrzeugart
- Verbesserungen der Energieeffizienz — aufgeschlüsselt nach Fahrzeugart und mit Angabe, ob die Informationen sich auf die gesamte Fahrzeugflotte oder auf Neufahrzeuge beziehen
- Änderung hinsichtlich der Verkehrsaufteilung auf die einzelnen Verkehrsträger (Personen-/Güterverkehr)
- Zunahme der Personenkilometer im Straßenverkehr
- Zunahme der Personenkilometer im Schienenverkehr
- Zunahme der Personenkilometer im Luftverkehr
- Zunahme der Frachttonnenkilometer im Straßenverkehr
- Zunahme der Frachttonnenkilometer im Schienenverkehr
- Zunahme der Frachttonnenkilometer in der Schifffahrt

Annahmen für den Landwirtschaftssektor

Für Mitgliedstaaten, die ökonometrische Modelle verwenden:

- Landwirtschaftlicher Handel (Einfuhr/Ausfuhr)
- Inlandsverbrauch (z. B. Milch-/Rindfleischverbrauch)

Für Mitgliedstaaten, die andere Modelle verwenden:

- Entwicklung von Anbauflächen, Grünland, Ackerland, Flächenstilllegungen, Umwandlung in Waldgebiete usw.
 - Makroökonomische Annahmen für Vorausschätzungen der landwirtschaftlichen Tätigkeit
 - Beschreibung des Viehbestands (z. B. durch Input-/Nährstoffbilanz, Output-/Tierproduktion, Milchproduktionsquote/Produktivität des Viehs)
 - Entwicklung von Bewirtschaftungssystemen (z. B. intensiv-konventionelle, biologische Landwirtschaft)
 - Verteilung von Stall-/Weidesystemen und Stall-/Weidephasen
 - Parameter für den Düngemiteleinsatz:
 - Angaben zur Düngerverwendung (Art der Düngemittel, Zeit der Ausbringung, Verhältnis anorganisch/organisch);
 - Grad der Ammoniakverflüchtigung nach Ausbringung von Dung auf dem Boden;
 - Effizienz des Einsatzes von Dung.
 - Parameter der Düngewirtschaft:
 - Verteilung der Lagermöglichkeiten (z. B. bedeckt/unbedeckt):
 - Grad der Stickstoffausscheidung des Dungs;
 - Methoden der Dungausringung.
 - Umfang von Kontrollmaßnahmen (Lagersysteme, Ausbringung von Dung) Nutzung der besten verfügbaren Techniken
 - Parameter im Zusammenhang mit Stickoxidemissionen aus landwirtschaftlichen Böden, (z. B. Anteil der Stickstoffauswaschung, Emissionsfaktor für direkte Emissionen, Stickstoffgehalt von Ernterückständen)
 - Umfang der Dungbehandlung
-

ANHANG V

Fragebogen zur Anwendung der Mechanismen des Kyoto-Protokolls im Hinblick auf die Erreichung der Ziele für 2008—2012

1. Plant Ihr Mitgliedstaat den Einsatz von Joint Implementation (JI, Übertragung und Erwerb von Emissionsreduktionseinheiten), Clean Development Mechanism (CDM, Mechanismus für eine umweltverträgliche Entwicklung) und International Emissions Trading (IET, internationaler Handel mit Emissionszertifikaten) (d. h. der Kyoto-Mechanismen), um die quantifizierten Verpflichtungen zur Begrenzung und Reduzierung von Emissionen gemäß Artikel 2 der Entscheidung 2002/358/EG des Rates und dem Kyoto-Protokoll zu erfüllen? Falls ja, welche Fortschritte wurden im Hinblick auf Durchführungsbestimmungen (operationelle Programme, institutionelle Entscheidungen) und damit zusammenhängende einzelstaatliche Rechtsvorschriften erzielt?
2. Hat Ihr Mitgliedstaat eine staatliche Behörde für CDM-Projekte und eine Kontaktstelle für JI-Projekte benannt und der UNFCCC gemeldet? Wenn ja, bitte nähere Angaben.
3. Welche der drei Kyoto-Mechanismen werden in Ihrem Mitgliedstaat angewandt bzw. sollen angewandt werden?
4. Welche quantitativen Beiträge zur Erfüllung der quantifizierten Verpflichtungen zur Begrenzung bzw. Reduzierung der Emissionen gemäß Artikel 2 der Entscheidung 2002/358/EG des Rates und dem Kyoto-Protokoll erwartet Ihr Mitgliedstaat während des ersten Verpflichtungszeitraums für die quantifizierte Emissionsbegrenzung und -verringering (2008—2012) von den Kyoto-Mechanismen (verwenden Sie bitte Tabelle 1)?

TABELLE 1

Quantitativer Beitrag der Kyoto-Mechanismen im ersten Verpflichtungszeitraum

Kyoto-Mechanismus	Projektierte Gesamtmengen für den ersten Verpflichtungszeitraum [Gg CO ₂ -Äquivalent]
Summe für alle Kyoto-Mechanismen (*)	
<i>Internationaler Handel mit Emissionszertifikaten</i>	
<i>Alle Projektaktivitäten</i>	
<i>Gemeinsame Durchführung</i>	
<i>Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung</i>	

(*) Sofern möglich, sind diese Daten gemäß den Angaben in Kursivschrift aufzuschlüsseln.

5. Geben Sie an, welche finanziellen Mittel (in EUR) insgesamt für die Kyoto-Mechanismen zur Verfügung stehen, sofern möglich, aufgeschlüsselt nach Mechanismen und Initiativen, Programmen und Fonds, einschließlich Angabe des Zeitraums, in dem die Ausgaben getätigt.
6. Mit welchen Ländern hat Ihr Mitgliedstaat bilaterale oder multilaterale Abkommen, gemeinsame Absichtserklärungen oder Verträge über die Durchführung von Projektaktivitäten geschlossen?
7. Zu jeder geplanten, laufenden und abgeschlossenen Tätigkeit im Rahmen von CDM- und JI-Projekten, an denen Ihr Mitgliedstaat teilnimmt, sollten folgende Informationen vorgelegt werden:
 - a) Bezeichnung und Kategorie des Projekts (JI/CDM)
 - b) Gastland
 - c) Finanzierung: kurze Beschreibung der Finanzbeteiligung von öffentlichem und privatem Sektor, z.B. „privat“, „öffentlich“, „öffentlich-private Partnerschaft“
 - d) Projektart: kurze Beschreibung, zum Beispiel

Kraft und Wärme:	Umstellung auf andere Brennstoffe, Nutzung erneuerbarer Energieträger, Verbesserung der Energieeffizienz, Verringerung flüchtiger Emissionen aus Brennstoffen, Sonstige (bitte ausführen)
Produktionsprozesse:	Werkstoffsubstitution, Änderungen von Verfahren oder Ausrüstungen, Abfallbehandlung, Rückgewinnung, Recycling, Sonstige (bitte ausführen)
Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft:	Aufforstung, Wiederaufforstung, Forstwirtschaft, Ackerwirtschaft, Weidewirtschaft und Begrünung

- | | |
|-----------------|--|
| Verkehr: | Umstellung auf andere Brennstoffe, Verbesserung der Brennstoffeffizienz, Sonstige (bitte ausführen) |
| Landwirtschaft: | Düngewirtschaft, Sonstige (bitte ausführen) |
| Abfälle: | Bewirtschaftung fester Abfälle, Methanrückgewinnung auf Deponien, Abwasserwirtschaft, Sonstige (bitte ausführen) |
| Sonstige: | Kurze Beschreibung anderer Projektarten |
- e) Angabe des Status unter Verwendung folgender Kategorien:
- vorgeschlagen
 - genehmigt (Genehmigung durch die betroffenen Regierungen und Abschluss der Durchführbarkeitsstudien)
 - Anlaufphase (Start- oder Aufbauphase)
 - laufend
 - abgeschlossen
 - ausgesetzt
- f) Angabe der Laufzeit mit folgenden Informationen:
- Datum der offiziellen Genehmigung (z. B. Exekutivorgan bei CDM-Projekten/Gastland bei JI-Projekten)
 - Datum des Projektbeginns (Aufnahme der Arbeiten)
 - erwartetes Abschlussdatum (Laufzeit)
 - Zeitraum der Gutschriften (für welche Jahre werden ERU oder CER erstellt)
 - Datum/Daten der Ausgabe von Emissionsreduktionseinheiten (ERU) (Gastland) oder zertifizierten Emissionsreduktionen (CER) (CDM-Exekutivorgan)
- g) Erst-/Zweitgenehmigungsverfahren (nur JI-Projekte)
- h) Projektierte Gesamtemissionen und jährliche Emissionsverringerung bis Ende des ersten Verpflichtungszeitraums
- i) Menge der durch das Projekt erzeugten ERU bzw. CER, die der Mitgliedstaat erwirbt
- j) Gutschriften bis Ende des Berichtsjahrs: Angabe der Anzahl der Gutschriften (Summe und jährlich) aus JI-Projekten und CDM-Projekten sowie der Gutschriften aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft.
-

ANHANG VI

Verfahren und Fristen für die Erstellung des Treibhausgasinventars der Gemeinschaft und des Inventarberichts

Tätigkeit	Wer	Wann	Was
1. Vorlage der jährlichen Inventare (gemeinsames Berichtsformat (CRF) und Elemente des nationalen Inventarberichts) durch die Mitgliedstaaten gemäß der Entscheidung 280/2004/EG	Mitgliedstaaten	Jährlich bis zum 15. Januar	In Artikel 3 Absatz 1 der Entscheidung 280/2004/EG aufgelistete Elemente gemäß Beschreibung in den Artikeln 2 bis 7. Konkrete Schritte zur Verbesserung von gemäß Artikel 5.2 des Kyoto-Protokolls (für die Berichterstattung im Rahmen des Kyoto-Protokolls) angepassten Schätzungen.
2. „Anfangskontrollen“ von Vorlagen der Mitgliedstaaten	Kommission (einschl. GD ESTAT (Eurostat), GD GFS (GFS)) mit Unterstützung der Europäischen Umweltagentur (EUA)	So bald wie möglich nach Eingang der Daten der Mitgliedstaaten, spätestens bis 1. April	Anfangs- und Kohärenzkontrollen (durch EUA). Vergleich der von den Mitgliedstaaten vorgelegten Energiedaten mit Eurostat-Energiedaten auf der Grundlage des IPCC-Referenzkonzepts (durch Eurostat und Mitgliedstaaten) und Kontrolle der Inventare der Mitgliedstaaten für Landwirtschaft sowie Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF) durch GD GFS (in Rücksprache mit den Mitgliedstaaten).
3. Erstellung eines Entwurfs des Gemeinschaftsinventars	Kommission (einschl. Eurostat, GFS) mit Unterstützung der EUA	Bis zum 28. Februar	Entwurf des Gemeinschaftsinventars (durch EUA) auf der Grundlage der Inventare der Mitgliedstaaten und erforderlichenfalls zusätzlichen Informationen.
4. Verteilung des Gemeinschaftsinventars	Kommission mit Unterstützung der EUA	28. Februar	Verteilung des Entwurfs des Gemeinschaftsinventars an die Mitgliedstaaten am 28. Februar. Prüfung der Daten durch die Mitgliedstaaten.
5. Vorlage aktualisierter oder zusätzlicher Inventardaten sowie vollständiger nationaler Inventarberichte durch die Mitgliedstaaten	Mitgliedstaaten	15. März	Aktualisierte oder zusätzliche Inventardaten der Mitgliedstaaten (Beseitigung von Unklarheiten; Schließung von Lücken) und endgültige nationale Inventarberichte.
6. Schätzungen für Daten, die in einem nationalen Inventar fehlen	Kommission mit Unterstützung der EUA	31. März	Die Kommission erstellt bis zum 31. März des Berichtsjahres nach Konsultation des betreffenden Mitgliedstaats Schätzungen für fehlende Daten und teilt diese den Mitgliedstaaten mit.
7. Bemerkungen der Mitgliedstaaten zu den Schätzungen der Kommission für fehlende Daten	Mitgliedstaaten	8. April	Die Mitgliedstaaten bringen Bemerkungen zu den Schätzungen der Kommission für fehlende Daten vor, die von der Kommission geprüft werden.
8. Endgültiges Jahresinventar der Gemeinschaft (einschl. Inventarbericht der Gemeinschaft)	Kommission mit Unterstützung der EUA	15. April	Einreichung des endgültigen Jahresinventars der Gemeinschaft an die UNFCCC. Dieses Inventar dient auch der Bewertung der erzielten Fortschritte im Rahmen des Beobachtungssystems.

Tätigkeit	Wer	Wann	Was
9. Mitteilung der Ergebnisse der Anfangskontrolle der Gemeinschaftsvorlage an die Mitgliedstaaten	Kommission mit Unterstützung der EUA	So bald wie möglich nach Eingang der Ergebnisse der Anfangskontrolle	Die Kommission übermittelt die Ergebnisse der Anfangskontrolle der Gemeinschaftsvorlage so rasch wie möglich nach deren Eingang an davon betroffene Mitgliedstaaten.
10. Stellungnahme der betreffenden Mitgliedstaaten zu den Ergebnissen der Anfangskontrolle der Gemeinschaftsvorlage	Mitgliedstaaten	Innerhalb einer Woche von Eingang der Ergebnisse	Mitgliedstaaten, bei denen die Anfangskontrolle Probleme oder Unklarheiten aufzeigte, übermitteln der Kommission ihre Stellungnahme zur Anfangskontrolle.
11. Etwaige Neuvorlagen von Mitgliedstaaten im Anschluss an die UNFCCC-Anfangskontrollen	Mitgliedstaaten	Für alle Mitgliedstaaten gleiche Frist wie für die Phase der UNFCCC-Anfangskontrollen. Kyoto-Protokoll: Neu vorlagen sollten der Kommission innerhalb von fünf Wochen nach Einreichungsfrist übermittelt werden.	Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission Neu vorlagen, die sie dem UNFCCC-Sekretariat im Anschluss an die UNFCCC-Anfangskontrollen unterbreiten. Die Mitgliedstaaten sollten eindeutig angeben, welche Teile überarbeitet wurden, um die Neu vorlage der Gemeinschaft zu erleichtern. Da auch für die Neu vorlage der Gemeinschaft die Fristen der Leitlinien gemäß Artikel 8 des Kyoto-Protokolls gelten, muss die Neu vorlage an die Kommission vor der in den Leitlinien gemäß Artikel 8 des Kyoto-Protokolls vorgesehenen Frist erfolgen, sofern in der Neu vorlage Daten oder Information korrigiert werden, die für die Erstellung des Gemeinschaftsinventars verwendet werden.
12. Sonstige Neu vorlagen im Anschluss an die UNFCCC-Anfangskontrollen	Mitgliedstaaten	Wenn zusätzliche Neu vorlagen erfolgen	Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission sämtliche sonstigen Neu vorlagen (CRF oder nationaler Inventarbericht), die sie dem UNFCCC-Sekretariat nach den Anfangskontrollen unterbreiten.

ANHANG VII

Verfahren und Fristen für die Bestimmung der zugeteilten Mengen der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft

Wann	Was	Wer
15. Januar 2006	Übermittlung der Berichtsentwürfe, in denen gemäß Artikel 23 die zugeteilten Mengen festgelegt werden, durch die in Anhang II der Entscheidung 2002/358/EG aufgelisteten Mitgliedstaaten an die Kommission	In Anhang II der Entscheidung 2002/358/EG aufgelistete Mitgliedstaaten
März 2006	Entwurf einer Kommissionsentscheidung über die Festlegung der Emissionsmengen, die der Gemeinschaft und den in Anhang II der Entscheidung 2002/358/EG aufgelisteten Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 der Entscheidung 2002/358/EG zugewiesen werden, und Übermittlung des Entwurfs an den Ausschuss für Klimaänderung	Kommission
April 2006	Stellungnahme zum Entwurf einer Kommissionsentscheidung über die Festlegung der Emissionsmengen, die der Gemeinschaft und den in Anhang II der Entscheidung 2002/358/EG aufgelisteten Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 der Entscheidung 2002/358/EG zugewiesen werden	Ausschuss für Klimaänderung
15. Juni 2006	Vorlage der Berichtsentwürfe, in denen gemäß Artikel 23 die zugeteilten Mengen festgelegt werden, durch die nicht in Anhang II der Entscheidung 2002/358/EG aufgelisteten Mitgliedstaaten an die Kommission	Nicht in Anhang II der Entscheidung 2002/358/EG aufgelistete Mitgliedstaaten
August 2006	Verteilung des Entwurfs für den Bericht über die Festlegung der der Gemeinschaft zugeteilten Menge an die Mitgliedstaaten	Kommission
September 2006	Bemerkungen zum Entwurf für den Bericht über die Festlegung der der Gemeinschaft zugeteilten Menge an die Kommission	Mitgliedstaaten
bis 31. Dezember 2006	Übermittlung der Berichte der Mitgliedstaaten und der Kommission über die Festlegung der zugeteilten Mengen an das UNFCCC	Mitgliedstaaten und Kommission

BESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 28. Februar 2005****über eine Finanzhilfe der Gemeinschaft zur Veröffentlichung der Unterlagen der Welttierschutzkonferenz des OIE vom Februar 2004 als CD-ROM**

(2005/167/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Entscheidung 90/424/EWG führt die Gemeinschaft die wissenschaftlichen und technischen Maßnahmen durch, die für die Weiterentwicklung des Veterinärrechts der Gemeinschaft sowie der Aus- und Fortbildung im Veterinärbereich notwendig sind, bzw. unterstützt die Mitgliedstaaten bei deren Durchführung.
- (2) Das von der Gemeinschaft ausgearbeitete und verbreitete Material für die OIE-Weltkonferenz trägt zur Weiterentwicklung des Veterinärrechts der Gemeinschaft sowie der Aus- und Fortbildung im Veterinärbereich bei.
- (3) Mit dem Beschluss 2004/72/EG der Kommission vom 5. Dezember 2003 über die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an der Welttierschutzkonferenz des OIE im Jahr 2004⁽²⁾ wurden die Maßnahmen zur Veröffentlichung und Verbreitung des technischen und wissenschaftlichen Materials für die Tierschutzkonferenz des OIE im Jahr 2004, die bis zu einem Höchstbetrag von 40 000 EUR aus der Haushaltslinie B1-331 des Haushaltsplans der Europäischen Union 2003 finanziert werden sollten, genehmigt.
- (4) Die Druckversion der Konferenzunterlagen wurde zwar schon im Mai 2004 erstellt und verbreitet, die CD-

ROM-Version wird jedoch voraussichtlich nicht vor Februar 2005 verfügbar sein und in Rechnung gestellt werden.

- (5) Die für diese Maßnahmen vorgesehenen, nicht getrennten Zahlungsermächtigungen sind am 31. Dezember 2004 verfallen.
- (6) Daher ist es angebracht, die Maßnahmen zur Erstellung der CD-ROM-Version der Konferenzunterlagen bis zu einem Höchstbetrag von 25 000 EUR aus der Haushaltslinie 17.04.02 des Haushaltsplans der Europäischen Union 2005 zu finanzieren.
- (7) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Die Mittel der Haushaltslinie 17.04.02 des Haushaltsplans der Europäischen Union 2005 können bis zu einem Höchstbetrag von 25 000 EUR für die Restzahlungen im Rahmen der von der Kommission am 5. Dezember 2003 genehmigten Maßnahmen zur „Veröffentlichung und Verbreitung des technischen und wissenschaftlichen Materials für die Tierschutzkonferenz des OIE im Februar 2004“ verwendet werden.

Brüssel, den 28. Februar 2005

Für die Kommission
Markos KYPRIANOU
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19. Entscheidung zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 325 vom 12.12.2003, S. 31).

⁽²⁾ ABl. L 16 vom 23.1.2004, S. 56.

BESCHLUSS 1/2003 DES ALS „GEMISCHTER VERWALTUNGSAUSSCHUSS“ BEZEICHNETEN ASSOZIATIONS-AUSSCHUSSES DES SPS-ABKOMMENS EU-CHILE**vom 24. Oktober 2003****zur Geschäftsordnung des als „Gemischter Verwaltungsausschuss“ (JMC) bezeichneten Assoziationsausschusses des SPS-Abkommens EU-Chile**

(2005/168/EG)

Der Gemischte Verwaltungsausschuss wurde eingesetzt mit Artikel 89 Absatz 3 des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits und genannt in Artikel 16 des als Anhang IV dem Assoziationsabkommen beigefügten Abkommens über gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen im Handel mit Tieren, tierischen Erzeugnissen, Pflanzen, pflanzlichen Erzeugnissen und sonstigen Waren sowie über den Tierschutz, im Folgenden „SPS-Abkommen“ genannt.

*Artikel 1***Vorsitz**

(1) Der Vorsitz im Gemischten Verwaltungsausschuss wird abwechselnd für die Dauer von 12 Monaten von einem Beamten der Europäischen Kommission im Namen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten und von einem Beamten der chilenischen Regierung auf hochrangiger Ebene geführt.

(2) Die erste Vorsitzperiode beginnt mit dem Datum der ersten Tagung des Assoziationsrates und endet am 31. Dezember desselben Jahres. Während dieser Periode und jeder nachfolgenden Zwölfmonatsperiode wird der Vorsitz im Gemischten Verwaltungsausschuss von der Vertragspartei wahrgenommen, die den Vorsitz im Assoziationsrat innehat.

*Artikel 2***Sitzungen**

(1) Die Sitzungen des Gemischten Verwaltungsausschusses werden von der den Vorsitz führenden Vertragspartei zu einem Termin und an einem Ort, die von den beiden Vertragsparteien vereinbart werden, und mit einer Häufigkeit einberufen, wie dies in Artikel 16 Absatz 1 des SPS-Abkommens festgelegt ist.

(2) Sofern die beiden Vertragsparteien dies vereinbaren, können die Sitzungen des Gemischten Verwaltungsausschusses per Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden.

(3) Damit der Gemischte Verwaltungsausschuss Fragen auch außerhalb der Sitzungen auf schriftlichem Wege behandeln kann, haben die Vertragsparteien dies gegebenenfalls zu vereinbaren. Der Informationsaustausch erfolgt gemäß Artikel 12 Absatz 5 des SPS Abkommens.

*Artikel 3***Delegationen**

Vor jeder Sitzung teilt die andere Vertragspartei dem/der Vorsitzenden des Gemischten Verwaltungsausschusses die voraussichtliche Zusammensetzung ihrer Delegation mit.

*Artikel 4***Informationsaustausch**

Alle in den Artikeln 6, 7 und 9 dieser Geschäftsordnung genannten Unterlagen des Gemischten Verwaltungsausschusses werden an die Mission der Republik Chile bei der Europäischen Union und die Delegation der Europäischen Kommission in Chile sowie an die Sekretäre und den Vorsitzenden des Assoziationsrates übermittelt.

*Artikel 5***Öffentlichkeit**

Sofern nichts anderes beschlossen wird, sind die Sitzungen des Gemischten Verwaltungsausschusses nicht öffentlich.

*Artikel 6***Tagesordnung**

(1) Die beiden Vertragsparteien stellen gemeinsam für jede Sitzung eine vorläufige Tagesordnung auf. Sie wird dem/der Vorsitzenden spätestens 15 Tage vor Beginn der Sitzung übermittelt.

(2) Die Tagesordnung wird vom Gemischten Verwaltungsausschuss zu Beginn jeder Sitzung angenommen.

(3) Für die Aufnahme von Punkten, die nicht auf der vorläufigen Tagesordnung stehen, ist die Zustimmung beider Vertragsparteien erforderlich.

(4) Der/die Vorsitzende kann mit Einverständnis der anderen Vertragspartei Sachverständige zur Teilnahme an den Sitzungen einladen, um Informationen zu besonderen Themen einzuholen.

(5) Die Vertragsparteien verständigen sich zu Beginn der Sitzung über die Sprachenregelung für die Sitzung und für das Sitzungsprotokoll.

*Artikel 7***Protokoll**

(1) Die beiden Vertragsparteien fertigen gemeinsam so rasch wie möglich über jede Sitzung einen Protokollentwurf an.

- (2) In der Regel enthält das Protokoll für jeden Tagesordnungspunkt
- die dem Gemischten Verwaltungsausschuss vorgelegten Unterlagen,
 - die Erklärungen, die von Mitgliedern des Gemischten Verwaltungsausschusses zu Protokoll gegeben worden sind,
 - die gefassten Beschlüsse, die ausgesprochenen Empfehlungen, die verabschiedeten Erklärungen und die angenommenen Schlussfolgerungen zu den einzelnen Punkten.
- (3) Das Protokoll enthält auch eine Liste der Sitzungsteilnehmer.
- (4) Das Protokoll ist von den beiden Vertragsparteien innerhalb von zwei Monaten nach der Sitzung im schriftlichen Verfahren anzunehmen. Nach der Annahme werden zwei Ausfertigungen des Protokolls von dem/der Vorsitzenden und dem/der entsprechenden Vertreter/in der anderen Vertragspartei unterzeichnet und in je einer Originalausfertigung von den Vertragsparteien zu den Akten genommen. Eine Abschrift des Protokolls wird dem Vorsitzenden und den Sekretären des Assoziationsrates übermittelt.

Artikel 8

Aktionsplan

Der Gemischte Verwaltungsausschuss verabschiedet einen Aktionsplan, der die von den Vertragsparteien in der Sitzung vereinbarten Aktionen wiedergibt. Die Umsetzung dieses Aktionsplans durch die Vertragsparteien wird vom Gemischten Verwaltungsausschuss in der nächsten Sitzung überprüft.

Artikel 9

Beschlüsse und Empfehlungen

- (1) Soweit der Gemischte Verwaltungsausschuss im Rahmen von Anhang IV des Assoziationsabkommens ermächtigt ist, Be-

schlüsse zu fassen oder Empfehlungen abzugeben, tragen diese die Überschrift „Beschluss“ bzw. „Empfehlung“, gefolgt von der laufenden Nummer, dem Datum ihrer Annahme sowie der Bezeichnung ihres Gegenstands. In jedem Beschluss ist das Datum seines Inkrafttretens anzugeben.

- (2) Fasst der Gemischte Verwaltungsausschuss einen Beschluss, so gelten die Artikel 10, 11 und 12 der Geschäftsordnung des Assoziationsrates sinngemäß.

- (3) Die Beschlüsse und Empfehlungen des Gemischten Verwaltungsausschusses werden an die in Artikel 4 genannten Empfänger übermittelt.

Artikel 10

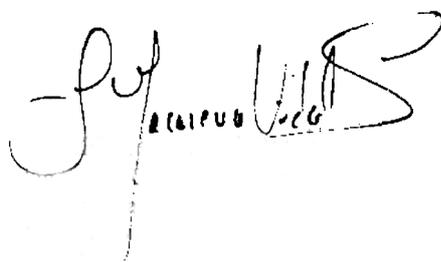
Expenses

- (1) Die Republik Chile und die Europäische Gemeinschaft tragen jeweils die Kosten für Personal, Reise und Aufenthalt sowie für Post und Telekommunikation, die ihnen aus ihrer Teilnahme an den Sitzungen des Gemischten Verwaltungsausschusses entstehen.

- (2) Die Kosten für die praktische Organisation der Sitzungen, für den Dolmetscherdienst bei den Sitzungen sowie für die Vervielfältigung der Unterlagen werden von der Vertragspartei getragen, welche die Sitzung ausrichtet.

- (3) Die Vertragspartei, welche die Sitzung ausrichtet, trägt dabei die Kosten für das Dolmetschen bei den Sitzungen und die Übersetzung der Unterlagen ins oder aus dem Spanischen und Englischen. Die Kosten für das Dolmetschen und die Übersetzung in die oder aus den anderen EU-Amtssprachen werden von der Europäischen Gemeinschaft getragen.

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.



Macarena Vidal Ogueta
Dirección General de Relaciones
Económicas Internacionales
Ministerio de Relaciones Exteriores



Alejandro Checchi Lang
European Commission, DG SANCO
Food Safety, plant health, animal health
and welfare, international questions